T. jurist. 9. 34 m

Auszug

aus den

von den Mitgliedern des Vereins der

deutschen Standesherren

übergebenen

Darstellungen der Rechtsverhältnisse

ihrer Häuser.

III. Heft.

Fugger-Babenhausen, Lobkowitz, Salm-Salm, Schönburg, Solms, Starhemberg.

Als Manuscript gedruckt.

Tübingen,

Laupp'sche Buchdruckerei.

1876.

Deutsche Seemannslieder

von den Fahrten der Freude bei

und den

Kriegen

Fugger

insbesondere

Fugger=Babenhausen.

I.

Abstammung, ursprünglicher Besitz, Vermehrung desselben, Standeserhöhungen, erloschene Linien.

Der erstbekannte Ahnherr des ganzen Fugger'schen Geschlechtes war Johann Fugger.

Er wurde geboren zu Graben, einem Dorfe 4 Stunden südlich von Augsburg auf der Lechfeld=Ebene, besaß daselbst etliche Güter und 28 Tagwerk Wiesgrund und betrieb die Leineweberei.

Inhaltlich der augsburger städtischen Steuerregister kam Johann Fugger im Jahre 1367 nach Augsburg und erlangte daselbst durch Verehlichung mit Klara Widolf das Bürgerrecht.

Durch das Vertrauen seiner Mitbürger wurde er Abgeordneter der Weberzunft im großen Rathe der Stadt und Freischöffe der westphälischen Vehme.

Er hatte zwei Söhne, Andreas und Jakob, welche die Gründer der 2 ältesten Fugger'schen Linien wurden, von denen jede in der Folge ein eigenes Wappen erhielt und nach demselben sich benannte.

Andreas Fugger, der erste Sohn Hansen Fugger's, führte einen sehr glücklichen Handel und hieß allgemein der reiche Fugger.

Sein Sohn Jakob verheirathete sich im Jahre 1450 mit Ursula Rehm aus einem berühmten Kaufmanns-Geschlechte zu Augsburg, wodurch die Fugger aus der Weberzunft in die Kaufmannsstube gelangten.

Dieser Jakob Fugger erwirkte im Jahre 1462 für sich und seine Brüder, jedoch mit Ausschluß seines Onkels bei dem Kaiser Friedrich III. in Wien das erste Fugger'sche Wappen mit einem goldenen Rehe im blauen Felde, woher seine Nachkommen den Namen der „Fugger vom Reh" erhielten.

Durch unglückliche Handelsspeculationen geriethen die „Fugger vom Reh" in Vermögensverfall und erlosch deren Linie mit Ulrich Fugger, welcher im Jahre 1583 zu Augsburg als Kirschnermeister starb.

Jacob Fugger, der zweite Sohn Hansens Fugger, erzeugte mit Barbara Bäsinger, Münzmeisters-Tochter aus Augsburg, 7 Söhne, von welchen die drei überlebenden Ulrich, Georg und Jakob ausgedehnte Handelsgeschäfte betrieben und die für die Familie so gewinnbringende Verbindung mit dem Erzhause Oesterreich anknüpften.

Als nämlich Kaiser Friedrich III. i. J. 1473 sich zum Zuge nach Trier rüstete, übernahm Ulrich Fugger die Ausstattung des Kaisers und seines Gefolges mit kostbaren Gewändern und erhielt für die befriedigende Ausführung dieses Auftrages vom Kaiser zu Augsburg für sich und seine Brüder ein Wappen, nämlich eine goldene Lilie im blauen und eine blaue Lilie im goldenen Felde, wodurch die von ihnen abstammenden Fugger sich den Beinamen der „Fugger von der Gilgen" (Lilie) erwarben.

Zum Zwecke erfolgreicher Führung der Handelsgeschäfte kam zwischen den Gebrüdern Ulrich, Georg und Jakob Fugger im Jahre 1494 ein Gesellschafts-Vertrag vorerst auf die Dauer von 6 Jahren zu Stande, welcher in der Folge erneuert, auf den Betrieb des Bergbaues ausgedehnt und die Ursache des außerordentlichen Reichthumes des Fugger'schen Geschlechtes wurde.

In die Zeit der gemeinsamen Handlung von Ulrich, Georg und Jakob Fugger fallen auch die ersten Fugger'schen Landgüter-Erwerbungen, indem die genannten 3 Brüder um das Jahr 1494 die bisher gemeinschaftlich mit den „Fuggern vom Reh" besessenen Güter und Wiesmähder zu Graben in ihr Alleineigenthum brachten, im Jahre 1495 das Schlößchen zu Göggingen nebst mehreren Sölden zu Göggingen und Inningen, und im Jahre 1496 den Amthof und 3 Bauernhöfe zu Thannhausen ankauften.

Jakob Fugger erwarb als Pfandschaft von Kaiser Maximilian I. im Jahre:

1507 die Grafschaft Kirchberg nebst den Herrschaften Wullenstetten und Pfaffenhofen; dann die Herrschaft Weißenhorn mit Marstetten und Buch;
1509 die Hofmark Schmiechen mit Bergen und Heimershofen; und
1514 die Herrschaft Biberbach.

Diese und andere Güterverpfändungen von Seite des Erzhauses Oesterreich erscheinen als Anfang der später soweit ausgedehnten Fugger'schen Grundherrlichkeit.

Um die Pfandinhaber zum Besitze dieser Graf- und Herrschaften und der damit verbundenen Ritterlehen zu befähigen, erhob Kaiser Maximilian I. seinen Rath Jakob Fugger und dessen Brudersjohn Ulrich Fugger nebst all' ihren Erben durch Urkunde de dato Mindelheim am 8. Mai 1511 in den

Reichsadel- und durch weitere Urkunde dd. Gmünden am 17. Juli 1514 in den Grafenstand.

Da von den obengenannten 3 Brüdern Jakob Fugger kinderlos (1525) starb und Ulrich Fugger († 1510) nur von seinem ehelos gebliebenen Sohne Hieronymus überlebt wurde, so ist Georg Fugger († 1506) der gemeinsame Stammvater aller gegenwärtig noch blühenden Fugger'schen Linien.

Nach seinen beiden Söhnen Raymund und Anton Fugger theilt sich das ganze Fugger'sche Geschlecht in die Raymundus- und Antonius-Linie.

Von diesen beiden Stämmen laufen 5 Hauptäste aus, nämlich der

Johann Jacob und Georg } Fugger'sche Äst vom raymundianischen,

dann der

Marx, Hans und Jacob } Fugger'sche Äst vom antonianischen Stamme.

Die hievon abzweigenden Seitenlinien werden später erwähnt werden.

Den höchsten Glanz erreichte das Fugger'sche Geschlecht unter Kaiser Carl V.

Kaiser Karl verdankte die römische Krone (1519) den Fuggern, indem diese das zur Erkaufung der Churfürsten erforderliche Geld aufbrachten und alle Wechsel des französischen Kronbewerbers protestirten.

Auch sein Bruder König Ferdinand von Ungarn (nachmaliger Kaiser Ferdinand I.) hatte wegen der für seine Kaiserwahl nöthigen Gelder mit den Fuggern im Jahre 1530 eine Abrede getroffen.

Zur Belohnung der ihm und dem Reiche geleisteten guten Dienste erhob Kaiser Carl im Jahre 1530 auf dem Reichs-

tage zu Augsburg die Gebrüder Raymund und Anton, sowie deren Vetter Hieronymus Fugger in den erblichen Freiherrn-Panner- und Grafenstand und verlieh ihnen fürstliche Rechte und Freiheiten.

Im Jahre 1535 erhob König Ferdinand von Ungarn dieselben für sich und ihre Erben in den Adelsstand des Königreiches Ungarn.

Durch Rathsdekret der Stadt Augsburg vom Jahre 1538 wurden Anton Fugger und Raymund Fugger's Söhne unter die Zahl der Herren-Geschlechter Augsburg's aufgenommen, mußten aber eidlich geloben, sich der ihnen von Kaiser Karl V. wider die Stadt Augsburg verliehenen Privilegien zu begeben.

Von dem Grafen Raymund und Anton Fugger rühren die meisten der in Fugger'schem Eigenthume vormals gestandenen und noch stehenden Landgüter in Schwaben her, welche, wie Anton Fugger in seinem Codizile vom Jahre 1560 bemerkt, in dem Gebiete zwischen dem Leche, der Iller, dem Gebirge und der Donau liegen.

So erkaufte Raymund Fugger im Jahre

1527 Schloß und Dorf Gablingen,

1528 Schloß und Gut Mickhausen,

1533
- Schloß und Gut Oberndorf,
- Dorf Dürrlauingen,
- Dorf Winterbach sammt Windhausen:

Anton Fugger erwarb im Jahre

1536 pfandweise die Pflege der Reichsstadt Donauwörth,

1537
- Schloß und Dorf Glött,
- Dorf Kleinkissendorf,
- Dorf Beuren,
- Gut Herbishofen,

1539 die Güter Babenhausen und Brandenburg,
1541 Dorf Waltenhausen und Weiler Hairenbuch,
1544 Schloß und Dorf Weilbach, Dorf Ettelried, Dorf Anried
1546 Dorf Langenneufnach,
1547 Dorf Pleß und Dorf Rettenbach.

Auch die Herrschaften Bibersburg und Blaßenstein in Ungarn, dann Isenheim, Pfirt, Altkirch und Sennheim im Elsaß wurden vom Erzhause Oesterreich als Pfandschaften an Anton Fugger übergeben.

All' diese Güter und Herrschaften wurden unter Fugger'schem Besitze durch Neubau der Schlösser, Allodifizirung der Lehen, Ankauf enclavirter Stücke anderer Herren und Erwerbung angrenzender Besitzungen bedeutend verbessert und erweitert.

Geraume Zeit lang befanden sich Graf Anton, sein Bruder Raymund und Vetter Hieronymus Fugger im ungetheilten Genusse dieser Landgüter; nach Raymund († 1535) und Hieronymus († 1538) Fugger's Tode setzte Anton Fugger den gemeinsamen Besitz mit seines Bruders Söhnen noch fort bis 1548, in welchem Jahre Anton, Hans Jakob, Georg, Christoph, Ulrich und Raymund Fugger nicht blos die Jakob und Hieronymus Fugger'sche Verlassenschaft, sondern überhaupt alle ihre liegenden Güter theilten und deren ungeschmälerte Erhaltung durch gegenseitige fideicommissarische Verschreibungen sicher stellten.

Zufolge dieser Güterabtheilung erhielt:

Anton Fugger die Herrschaften Biberach, Gablingen, Schmiechen, Pflege Wörth, Oberndorf, Babenhausen, Waltenhausen, Weil-

bach, Pleß, Rettenbach, und das Lusthaus zu Göggingen mit Zugehör;

Hans Jakob Fugger die Herrschaften Isenheim, Pfirt, Altkirch und Sennheim im Elsaß;

Georg Fugger die Herrschaft Weissenhorn und die Dörfer Kleinkissendorf, Herbishofen und Beuren;

Christoph Fugger 5000 Kronen jährliche Rente aus dem kgl. Einkommen zu Neapel;

Ulrich Fugger die Güter und Dörfer Mickhausen, Ettelried, Anried, und Langenneufnach;

Raymund Fugger die Herrschaften Kirchberg, Wullenstetten und Brandenburg.

Christoph, Ulrich und Raymund Fugger starben ehelos; Hans Jakob und Georg pflanzten den raymundianischen Stamm fort und ist ersterer der Gründer der nunmehr auch erloschenen Zweiglinien Taufkirchen, Untersulmentingen und Adelshofen; letzterer der Gründer der Weissenhorner Speziallinie, welche in den Grafen Fugger von Kirchberg-Weissenhorn fortblüht.

Zu den in der 1. Fugger'schen Theilung dem antonianischen Stamme zugefallenen Landgütern haben später Anton Fugger und dessen 3 Söhne Marx, Hans und Jakob Fugger noch gekauft im Jahre

1551 Schloß und Gut Duttenstein nebst Wagenhofen und Diemingen, Schloß Niederahlfingen und Dorf Huttlingen,
Kirchheim und Eppishausen, Schloß und Sitz Stettenfels und Dorf Gruppenbach,
Dorf Boos mit Unterreichau,

1552 { Sitz und Dorf Druisheim, Widdumhof, Zehent und Kirchensatz von Heimertingen,

1557 Sitz und Gut Ehingen sammt Weiler Ortlfingen,

1558 die Dörfer Ketters- und Bebenhausen,

1560 Dorf Hafenhofen,

1566 das Gütlein zu Bergheim,

1573 { Sitz und Dorf Lauterbrunn, Sitz und Dorf Ellgau, Grafschaft Möhringen.

Da Graf Anton Fugger seinen Söhnen letztwillig aufgetragen hatte, beim väterlichen Hab und Gut wenigstens so lange ungetheilt zu verbleiben, bis Jakob Fugger, der jüngste unter Anton Fugger's Söhnen, das 20te Lebensjahr erreicht hätte, so setzten sie den gemeinschaftlichen Besitz aller ererbten Güter und Herrschaften antonianischer Linie fort bis 1575, in welchem Jahre die 2te Fugger'sche Landgüter-Abtheilung zwischen Marx, Hans und Jakob Fugger durch das Loos entschieden wurde.

Hiebei erhielt:

Marx Fugger als zweiten Theil: Gablingen, Biberach, Ehingen sammt Ortlfingen, Druisheim, Pfleg Wörth, Oberndorf, Ellgau, Lauterbrunn, Duttenstein sammt Diemingen und Wagenhofen, Niederahlfingen sammt Huttlingen, endlich die Güter zu Göggingen und Inningen;

Hans Fugger als dritten Theil: Kirchheim, Eppishausen, Mickhausen, sammt Langenneufnach, Ettelund Anried, Möhringen, Schmiechen, Glött, Dürrlauigen, Winterbach sammt Windhausen, Hafenhofen, Stettenfels sammt Gruppenbach;

Jakob Fugger als ersten Theil: Babenhausen, Wal-

tenhausen samt Hairenbuch, Pleß, Boos mit Unterreichau, Ketters- und Bebenhausen, Heimertinger Zehent, Weilbach, Rettenbach, Güter zu Thannhausen und Bergheim.

Die Marx Fugger'sche Linie ist im Jahre 1676 mit dem Tode des Grafen Nikolaus Fugger-Nordendorf erloschen; deren liegende Güter gelangten durch Theilungs-Rezeß vom Jahre 1676 an den Hans und Jakob Fugger'schen Hauptast.

Vom Hans Fugger'schen Aste breiteten sich durch weitere Güter-Abtheilungen die Zweiglinien: Mickhausen, Glött, Dietenheim, Grönenbach, Nordendorf (jüngere Linie) und Kirchheim aus, von welchen jedoch nur mehr die Linien Glött und Kirchheim fortblühen.

Jakob Fugger, der Gründer des jüngsten Fugger'schen Hauptastes, erweiterte den in der Theilung vom Jahre 1575 erhaltenen Güterbesitz im Jahre

1581 mit den österreichischen Lehengütern zu Bobingen und den Dörfern Mohrenhausen und Seifertshofen,

1584 mit Dorf Gottenau nebst Weiler Erlis,

1589 mit Schloß, Sitz und Dorf Heimertingen, Schloß Tratzberg in Tyrol und Sitz und Schloß Matzen,

1592 mit der Herrschaft Wasserburg am Bodensee und der Behausung zu Memmingen

1594 mit Dorf Zaiertshofen,

1595 mit den Dörfern Leder und Welden, dann Schloß und Herrschaft Wellenburg, wozu seine Söhne Georg, Johann, Hieronymus und Maximilian im Jahre 1599 auch noch die Herrschaft Ronsberg pfandschaftsweise vom Erzhause Oesterreich erwarben.

Jakob Fugger's Söhne blieben nach des Vaters Tode († 1598) noch 22 Jahre lang im gemeinschaftlichen Besitze der ererbten und erkauften Güter, bis sie endlich im Jahre 1620 die Theilung mittels des Looses veranlaßten, wobei

Georg Fugger: Wasserburg, Tratzberg samt Matzen, und Leder mit Welden;

Johann Fugger: Heimertingen, Boos, Ober- und Unterreichau, Pleß, Kettershausen, Bebenhausen, Mohrenhausen, Zaiertshofen, Seifertshofen und die Behausung zu Memmingen;

Hieronymus Fugger: Rettenbach, Gottenau, Wellenburg, Bergheim, Waltenhausen mit Hairenbuch, Weilbach, die österreichischen Lehen zu Bobingen, die Güter zu Thannhausen und die Pfandschaft Ronsberg; endlich

Maximilian Fugger: Babenhausen mit Zubehör erhielt.

Georg und Maximilian Fugger blieben kinderlos; letzterer verbot in seinem Testamente die Theilung seiner Hab' und Güter, stiftete hiemit das Majorat Babenhausen und setzte als ersten Majoratsherrn seinen Neffen Jakob ein, welcher jedoch zufolge Erbvergleichs vom 2. Mai 1629 die Majorats-Herrschaft Babenhausen an seinen Vater Johann Fugger überließ und die ihm hierauf eröffnete Anwartschaft nach dem Tode seines Vaters nicht mehr erlebte.

Das Majorat Babenhausen, welchem durch Codizil des Grafen Johann Jakob Alexander Fugger von Boos dd. 1. Februar 1759 auch noch die Herrschaften Ketters-Beben und Mohrenhausen einverleibt wurden, fiel nunmehr bei jeder Gütertheilung dem jedesmaligen Erstgeborenen der von Johann Fugger abstammenden Seitenlinie zu und erscheint hienach Johann Fugger als gemeinschaftlicher Stammvater der Baben-

hauser und Booser Linie, während Hieronymus Fugger der Gründer der Wellenburger Zweiglinie ist.

Kaiser Ferdinand II. erhob im Jahre 1629 die Grafen Johann und Hieronymus Fugger zur Würde kaiserlicher Pfalz- und Hofgrafen (comites Palatini) und gewährte die Vererblichkeit dieser Würde auf je die Erstgeborenen beider Linien.

Zu den in der Theilung v. J. 1620 an die Speziallinie Babenhausen-Boos gekommenen Gütern haben:

Maximilian Fugger im Jahre 1624 die Güter Hürblingen, Täfertingen und Neuseß von dem Grafen Nikolaus Fugger-Nordendorf gekauft;

Johann Fugger der jüngere im Jahre 1644 die Herrschaft Leder mit Welden als Erbgut seines Onkels Georg Fugger erhalten, und im gleichen Jahre die Güter zu Thannhausen von seinem Vetter Leopold Fugger-Wellenburg an Zahlungsstatt übernommen; dann

Sigmund Joseph und Johann Rudolph Fugger im Jahre 1676 die Herrschaft Niederahlfingen und das Gut Ellgau von dem Grafen Nikolaus Fugger-Nordendorf ererbt.

Zu dem Güterbesitze der Wellenburger Zweiglinie haben:

Hieronymus Fugger im Jahre 1628 das Rittergut Burgwalden gekauft.

Leopold Fugger im Jahre 1644 die Herrschaften Wasserburg und Trazberg mit Matzen aus Georg Fugger's Rücklaß ererbt;

im Jahre 1652 die Güter zu Göggingen und Inningen und 1/3 der Herrschaft Welden von Marquardt Fugger-Nordendorf an Zahlungsstatt übernommen;

im Jahre 1658 die weiteren $^2/_3$ der Herrschaft Welden von dem Grafen Nikolaus, Maximilian und Franz Fugger-Nordendorf gleichfalls als Zahlung angenommen und

im Jahre 1660 die Herrschaft Irmatzhofen als Pfandschaft vom Hause Oesterreich erworben.

Anton Joseph und Franz Joachim Fugger im Jahre 1676 die Herrschaften Gablingen und Biberach von Graf Nikolaus Fugger-Nordendorf ererbt, endlich

Franz Joachim Fugger im Jahre 1680 das Gut Reinhardshausen durch Einstand bei dem Verkaufe seines Vetters Franz Ernst Fugger-Glött an sich gebracht.

Die fortwährenden Güterabtheilungen und der 30jährige Krieg haben das Fugger'sche Grundstocksvermögen der Art zersplittert und belastet, daß von nun an Veräußerungen liegender Güter häufig stattfanden.

So giengen zu Verlust für die Babenhauser-Boofer Linie: die Güter zu Thannhausen (1651) die Herrschaft Leder mit Welden (1661), die Güter Neuseß, Hürblingen und Täfertingen (1661), Güter und Kirchensatz zu Ebershausen (1666), das Gut Ellgau (1678), Dorf Zaiertshofen (1684), das Fugger'sche Haus zu Memmingen (1687) Dorf Seifertshofen (1695), die Herrschaft Pleß (1719) und die Herrschaft Niederahlfingen (1723), für die Wellenburger Linie: der bisher zur Spitalisirung nicht gehörige Theil der Herrschaft Waltenhausen (1651), die Güter zu Göggingen und Inningen (1656), die Herrschaft Trazberg und Matzen (1657), das Gut Weilbach (1685), die Pfandschaft Ronsberg (1691) und die Herrschaft Wasserburg (1757).

Der Familien-Conferenz-Receß vom Jahre 1723 suchte

zwar diesem Uebel durch das statuirte Princip der Untheilbarkeit aller liegenden Güter zu steuern, konnte aber gleichwohl nicht verhindern, daß Graf Christoph Moritz Fugger von Boos das oben erwähnte Codizill seines Vaters Johann Jakob Alexander Fugger anfocht und den Majoratserben Anselm Viktorian Fugger von Babenhausen im Vergleichs-Recesse vom 7. Mai 1759 zur Ueberlassung der Herrschaften Boos, Heimertingen und Reichau vermochte.

Nach dem Aussterben der Wellenburger Linie im Jahre 1764 fiel die Lehensherrschaft Welden an das Erzhaus Oesterreich zurück und gelangte der übrige Wellenburger Güterbesitz zufolge Erbvergleichs vom 13. Juli 1775 an die nächsten Descendenten vom gemeinschaftlichen Stammvater „Jacobus" nämlich die Grafen Anselm Viktorian Fugger von Babenhausen und Christoph Moritz von Boos.

Als endlich auch letzterer im Jahre 1777 ohne Erben starb, vereinigte Graf Anselm Viktorian Fugger-Babenhausen alle noch vorhandenen Besitzungen des Jakob Fugger'schen Hauptastes — nämlich die Herrschaften und Güter Babenhausen, Boos mit Reichau, Ketters- Beben- und Mohrenhausen, Rettenbach, Gottenau, Pleß, Gablingen, Wellenberg mit den incorporirten Gütern von Bobingen und Bergheim, Heimertingen, Reinhardshausen, Burgwalden, Biberbach und Wald — in seiner Person.

Im Jahre 1803 erhob der letzte deutsche Kaiser Franz II. von Oesterreich, geleitet von der Absicht, durch Aufstellung neuer katholischer Stimmen im Reichsfürstenrathe die religiöse Parität herzustellen, den Reichsgrafen Anselm Maria Fugger von Babenhausen und dessen männliche Nachkommen nach dem Rechte der Erstgeburt in den Reichsfürstenstand und verwandelte seine reichsunmittelbaren Besitzungen Babenhausen,

Boos und Kettershausen in ein unmittelbares Reichsfürstenthum unter der Benennung „Fürstenthum Babenhausen."

Im Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 wurden die Grundrenten sämmtlicher vorgenannter Fideicommißherrschaften an die Ablösungs-Cassa des Staates überwiesen und die für eine selbstständige Verwaltung nicht geeigenschafteten Rustikalbesitzungen zu Kettershausen, Bebenhausen, Rettenbach, Gottenau, Pleß, Gablingen und Reinhardshausen veräußert.

Der gegenwärtige Güterbesitz des fürstl. Hauses Fugger-Babenhausen ist in sieben, nach ihrer örtlichen Lage und geschichtlichen Entwicklung benannte Domänen eingetheilt, nämlich:

Babenhausen, Boos, Wesberg (=Heimertingen), Burgwalden, Markt. (=Biberach), Wellenburg und Wald (=Irmannshofen).

II.

Jetziger Familienstand.

Das jetzige Familienhaupt ist: Leopold Carl Maria Fugger, Fürst und Herr zu Babenhausen, Graf von Kirchberg und Weissenhorn, Edler des Königreiches Ungarn, Standesherr und erblicher Reichsrath der Krone Bayern, Kron-Oberst-Marschall des Königreiches Bayern, Capitular-Commenthur des kgl. bayer. Hausordens vom hl. Georg 2c. 2c., geboren am 4. Oktober 1827 und vermählt am 10. Januar 1857 mit Anna Marie Leopoldine Reichs-Gräfin von Gatterburg, Sternkreuz-Ordensdame und Ehrendame des souverainen Johanniterordens, geboren am 30. Januar 1838.

Eltern:

Anton Anselm Fürst zu Babenhausen, geb. am 13. Januar 1800, gest. am 28. Mai 1836, vermählt am 20. Oktober 1825 mit

Franziska Xaveria Prinzessin von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg, geb. am 29. August 1807 und gest. am 27. Oktober 1873.

Großeltern:

Anselm Maria, Reichsgraf und später Reichsfürst zu Babenhausen, geb. am 1. Juli 1766, gest. am 22. November 1821, vermählt am 15. November 1793 mit

Maria Antonie Gräfin von Waldburg-Wurzach, geb. am 8. März 1774 und gest. am 5. Oktober 1814.

Geschwister:

1) Gräfin Therese Charlotte, geb. am 26. August 1826;
2) Graf Carl Ludwig Maria, k. k. österreichischer Kämmerer und Oberst a. D., Ritter des kgl. bayer. Haus-Ordens vom hl. Georg, geb. am 4. Februar 1829 und vermählt am 8. Oktober 1855 mit Friederike Marie Reichs-Gräfin von Christallnig, Sternkreuz-Ordensdame.

Kinder: 1) Gräfin Paula Maria Leopoldine Francisca Friederike, geb. 9. Januar 1857.
2) Gräfin Maria Francisca Pauline, Caroline, Friederike, geb. 18. August 1858.
3) Graf Carl Georg Ferdinand Jakob Maria, geb. 15. März 1861.

3) Graf Friedrich Anton, kgl. bayer. Rittmeister à la suite und Ritter des kgl. bayer. Hausordems vom hl. Georg, geb. am 26. November 1836 und vermählt seit 24. Juni 1872 mit Maria Sophia Reichsfreiin von Gudenus, Sternkreuz-Ordens-Dame.

III.

Hausgesetze und Familienverträge.

Um den Wohlstand und das Ansehen des Fugger'schen Geschlechtes zu erhalten und zu vermehren, hat schon Jakob Fugger in seinem Testamente vom 22. Dezember 1525 verordnet, daß seine Neffen Raymund, Anton und Hieronymus die ihnen zuffallenden Güter zu veräußern nicht Macht haben und die männlichen weltlichen Erben das weibliche Geschlecht ausschließen sollen.

Hieronymus Fugger hat in seinem Testamente vom 4. Dezember 1537 das Gleiche rücksichtlich der auf Anton Fugger und Raymund Fugger's Söhne zu vererbenden Güter angeordnet.

Demzufolge haben Anton Fugger und seines Bruders Söhne: Hans Jakob, Georg, Christoph, Ulrich und Raymund Fugger unterm 20. November 1548 über das Jakob und Hieronymus Fugger'sche Erbe per 758202 fl. eine Fideicommiß-Verschreibung errichtet, vermöge welcher sie nicht blos für die treffenden Erbtheile je ihre liegenden Güter verpfändeten, sondern überhaupt alle in der Verschreibung genannten Güter als unveräußerlich und nur im Mannsstamme vererblich erklärten.

Für die Fälle erlaubter Güter-Veräußerungen wurde die Zustimmung der 4 Familienältesten, nämlich zweier von der Antonius- und zweier von der Raymundus-Linie verlangt und allen Fugger'schen Agnaten ein nach der Nähe der Verwandtschaft auszuübendes Vorkaufsrecht eingeräumt.

Die Begründung des fürstlich und gräflich Fugger'schen Familien-Seniorates als hausgesetzlicher Fideicommiß-Aufsichts-

behörde fällt daher mit der Errichtung des allgemeinen Fugger'schen Familien-Fideicommisses zusammen.

Im Theillibelle über Anton Fugger's Verlassenschaft vom 6. Januar 1575 haben die Gebrüder Marx, Hans und Jakob Fugger das Veränderungs- und Veräußerungs-Verbot bezüglich der in der Fideicommiß-Verordnung vom Jahre 1548 speziell aufgeführten Güter nicht blos anerkannt, sondern, generell auf die gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen der antonianischen Hauptlinie ausgedehnt.

Durch den Familienconferenz-Rezeß vom 23. April 1723 wurde auch von der raymundianischen Hauptlinie die Unveräußerlichkeit ihrer bisherigen Allodial-Güter zugestanden, für eine ausnahmlich zu gestattende Liegenschafts-Veräußerung neben dem Consense der 4 Senioren auch noch die Zustimmung der übrigen Agnaten verlangt, die Unzulässigkeit der ferneren Güterabtheilung von beiden Fugger'schen Linien als Grundsatz angenommen, jedoch eine Einigung wegen Einführung der Primogenitur nicht erzielt; dafür sollte die Benennung des jeweiligen Fideicommiß-Nachfolgers der letztwilligen Verordnung des Vaters, eventuell den 4 Familien-Senioren zustehen.

Außer dem Rechte der Benennung eines Fideicommiß-Nachfolgers legte der Rezeß vom Jahre 1723 auch noch die Untersuchung wegen ebenbürtiger Verheirathung Fugger'scher Agnaten die Verhängung der Güter-Sequestration gegen übel wirthschaftende Agnaten und die Handhabung der Fugger'schen Familien-Verträge und Stiftungs-Ordnungen in die Zuständigkeit des Familien-Seniorates, woraus sich unzweideutig die Bestellung des letzteren als eines mit Stimmenmehrheit beschließenden Familiengerichtes erkennen läßt.

Dem Zwecke eines Familien-Fideicommisses zuwiderlaufend und nothwendig zum Untergange des Fideicommisses führend

ist die Bestimmung des Rezesses vom Jahre 1723 über die Vertheilung der Fideicommiß-Einkünfte nach der Kopfzahl aller vorhandenen Kinder (unter Zugeständniß eines doppelten Kopftheiles an den Fideicommiß-Verwalter) und über die Vererblichkeit der Apanagen im Mannsstamme.

Gleichwohl ist der Familien-Conferenz-Rezeß vom Jahre 1723 neben der Fideicommiß-Verordnung vom Jahre 1548 in der raymundianischen Hauptlinie noch jetzt das maßgebende Hausgesetz.

Der Familien-Conferenz-Rezeß vom 1. August 1807 führt in der antonianischen Hauptlinie die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt ein, incorporirt dem Fideicommißvermögen die ganze zur Erhaltung des Familienglanzes und zur Verwaltung der Fideicommißgüter dienende bewegliche Verlassenschaft, bezeichnet die Voraussetzungen für die Einführung von Secundogenituren, normirt die Apanagen und Witthumsquoten für die antonianische Hauptlinie (erstere unter Beschränkung auf die Lebensdauer der apanagirten Herren) und bestätigt das Seniorat in seinem bereits durch frühere Hausgesetze zugewiesenen Wirkungskreise als Fideicommißaufsichtsbehörde und Familiengericht.

Die Herstellung einer besonderen Fideicommißmatrikel für jedes einzelne Fugger'sche Haus und die Gründung einer Apanagen- und Wittwen-Cassa aus den Ueberschüssen der vereinigten Fugger'schen Familien-Stiftungen wurde zwar in dem Familien-Conferenz-Rezesse vom Jahre 1807 beschlossen, jedoch erst im Jahre 1859 ausgeführt.

Im innigen Zusammenhange mit der Fugger'schen Hausverfassung steht die Administration der gemeinschaftlichen fürstlich und gräflich Fugger'schen Familienstiftungen.

Unter den verschiedenen Stiftungen, welche der milde und fromme Sinn der Fugger in allen Theilen der Welt

hervorgerufen hat, sind dem Verwaltungsrechte der Fugger'schen Familien verblieben:

1) Die Stiftung der Häuser im Kappenzipfel zu Augsburg (Fuggerei genannt), vermöge deren die Gebrüder Ulrich, Georg und Jakob Fugger im Jahre 1521 an arme Mitbürger 53 Häuser zur unentgeltlichen Bewohnung überlassen haben;
2) Die Stiftung des Spitals zu Waltenhausen; von Anton Fugger und Raymund Fugger's Söhnen im Jahre 1548 zur vollständigen Verpflegung von 50 Personen in's Leben gerufen und mit den Gefällen der Herrschaft Waltenhausen und 20,000 fl. Kapital-Vermögen fundirt;
3) Die Blattern- und Holzhaus-Stiftung zu Augsburg, gleichfalls von Anton Fugger und Raymund Fugger's Söhnen im Jahre 1548 für Aufnahme von 18 Blatternkranken vom Lande gegründet und mit 20,000 fl. fundirt;
4) Die Schneidhaus-Stiftung zu Augsburg, für arme Kinder oder erwachsene, mit Brüchen und Steinen behaftete Leute bestimmt und von Anton Fugger im Jahre 1560 mit 28,000 fl. fundirt.

Die sub Ziff. 2—4 benannten Stiftungen bestehen nicht mehr; es wurde aber das durch spätere Zuflüsse vermehrte Vermögen derselben vereiniget, zu der ursprünglichen Stiftungsherrschaft Waltenhausen noch die Fugger'sche Herrschaft Laugna (in neuester Zeit auch die Hofmark Blumenthal) erworben und die Erfüllung des Stiftungszweckes durch Substituirung von Geldspenden zu erreichen beschlossen.

Als oberste Pfleger für diese Stiftungen wurden inhaltlich der besonderen Stiftbriefe je die Aeltesten der beiden Fugger'schen Hauptlinien — für die Schneidhausstiftung

lediglich der Aelteste der Antonius-Linie — bestellt; die Familien-Conferenz-Rezesse vom Jahre 1713 und 1807 übertragen die Oberadministration der nunmehr vereinigten Fugger'schen Familienstiftungen an das Seniorat.

Das ausschließliche Verwaltungsrecht des Fugger'schen Familien-Seniorates über die Familien-Stiftungen wurde in §. 23 Abs. 2 der königl. Deklaration vom 7ten Juni 1806, die staatsrechtlichen Verhältnisse der gräflich Fugger'schen Besitzungen in Schwaben betr., von der k. bayer. Staatsregierung ausdrücklich anerkannt, und auch in dem den Fugger'schen Subjections-Vertrag modifizirenden königl. Rescripte vom 28. April 1807 Ziff. 8 nicht beanstandet.

Unter fortwährender Protestation des Familienseniorates wird jedoch seit dem Jahre 1810 die Oberkuratel der k. Regierung auch über die Fugger'schen Familien-Stiftungen beansprucht.

Die Fugger'schen Hausverträge wurden im Jahre 1822 von der k. b. Staatsregierung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht (Regg. Bl. 1822 S. 1169—1248) und nachträglich im Jahre 1851 von sämmtlichen Fugger'schen Agnaten als rechtsverbindlich anerkannt (Regg. Bl. 1853 S. 1144—1156).

IV.

Standesgebiet.

Reichsfürst Anselm Maria Fugger zu Babenhausen besaß im Jahre 1806:

I. als reichsunmittelbare Herrschaften mit voller Landeshoheit:

die Herrschaften Babenhausen, Kettershau-

sen, Boos, Reichau, Pleß, Rettenbach und Gottenau;

II. im ritterschaftlichen Steuerverbande die Herrschaft Heimertingen;

III. im Regalienbezirke der Markgrafschaft Burgau mit getheilter Landeshoheit:

die Herrschaften Wellenburg und Gablingen;

IV. in mittelbarer Eigenschaft unter dem lehenherrlichen Vorbehalte der Landeshoheit:

die Herrschaften Markt und Irmanshofen.

Die sämmtlichen vorgenannten 12 Herrschaften lagen zerstreut im südlichen Schwaben zwischen Iller und Lech und enthielten zu Reichszeiten einen Flächeninhalt von 7 1/2 □Meilen mit circa 10600 Einwohnern, wovon 5 1/2 □Meilen mit 7800 Einwohnern zum Reichs- und 2 □Meilen mit 2800 Einwohnern zum Lehensgebiete gehörten.

V.

Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit.

a. im Allgemeinen.

Das gräfliche und nachmalige fürstliche Haus Fugger-Babenhausen hatte in den reichsständischen Gebieten: Babenhausen, Kettershausen, Boos, Reichau, Pleß, Rettenbach und Gottenau die volle unbestrittene Landeshoheit; ebenso in der reichsritterschaftlichen Besitzung Heimertingen mit Ausnahme des Steuerrechtes.

In den österreichischen Lehens-Herrschaften Markt und Irmannshofen war die Landeshoheit dem Lehensherrn vorbehalten.

Bezüglich der Burgau'schen Insassen-Herrschaften Wel-

lenburg und Gablingen war die Landeshoheit mit Burgau streitig.

Vermöge der sogenannten Interimsmittel vom Jahre 1587, einem mit der Markgrafschaft Burgau abgeschlossenen Vertrage über die gegenseitigen staatsrechtlichen Verhältnisse, bestunden die possessorischen Befugnisse der Markgrafschaft Burgau in dem Blutbanne über die 4 hohen Wändel, der Forstherrlichkeit, der hohen und niederen Jagd, dem Zollrechte, dem Straßeneigenthume und der Straßenpolizei, dem Judenhoheits-Schutze und dem Judengefällsbezuge, dem Geleitrechte, dem Appellationsrechte, dem Schenkverleihungsrechte und dem Bergwerks-Regale.

Die zustehende Landeshoheit in den vorgenannten Herrschaften wurde seit dem 1. Januar 1799 durch eine eigene Fugger'sche Regierung in Babenhausen ausgeübt. Zu ihrem Wirkungskreise gehörten alle Familienangelegenheiten, Gnadensachen, politischen Gegenstände, staatsrechtlichen Angelegenheiten, das Gesetzgebungsfach und die Procuratur in Familien-Prozessen; sie war auch privilegirter Gerichtsstand in Prozessen des Fürsten, Appellations-Instanz in allen Justizgegenständen, urtheilendes Gericht in Criminalfällen und fürstliche Rentenkammer.

Der Fugger'schen Regierung in Babenhausen waren untergeordnet die Oberämter zu Babenhausen, Boos und Markt und die Pflegeämter über Kettershausen, Rettenbach, Wellenburg, Gablingen und Wald.

Diese Aemter übten die niedere Gerichtsbarkeit auf streitigem, freiwilligem und polizeilichem Gebiete in vollem Umfange; nur die peinliche Gerichtsbarkeit competirte nicht allen Beamtungen.

Zu auswärtigen Staaten stand das Fürstenthum Babenhausen in keinem diplomatischen Verkehre; dagegen hielt

der Fürst Anselm Maria Fugger einen Correspondenten am Reichstage zu Regensburg, einen Agenten am Reichshofrathe zu Wien und einen Procurator am Reichskammergerichte zu Wetzlar.

b. Reichsvertretung.

Die Raymund Fugger'sche Hauptlinie hat ein Sitz- und Stimmrecht bei dem deutschen Reichs- und schwäbischen Kreistage nie ausgeübt, da deren Herrschaften und Güter theils außer den Grenzen des schwäbischen Kreises lagen, theils zur Reichsritterschaft steuerten, theils wegen österreichischer Lehensherrlichkeit vom Hause Oesterreich vertreten wurden.

Dagegen hat Kaiser Rudolph II. mit Zustimmung der Fürsten und Stände des Reiches Anton Fugger's Söhnen, nämlich den Grafen Marx, Hans und Jakob Fugger im Jahre 1582 auf dem Reichstage zu Augsburg die Reichs- und Kreisstandschaft verliehen, deren vormals ritterschaftliche Güter Babenhausen, Oberndorf, Ellgau, Druisheim, Ehingen, Norndorf, Gablingen, Lauterbrunn, Mickhausen, Kirchheim, Eppishausen, Glött, Rettenbach und Weilbach der Reichs- und Kreismatrikel einverleibt und hierauf einen Matrikularanschlag von 4 Mann zu Roß und 15 Mann zu Fuß oder 108 fl. an Geld gelegt.

Dieser Anschlag wurde als ein gemeinschaftlicher in der Reichs- und Kreismatrikel vorgetragen und auf die vorbenannten Herrschaften radizirt, jedoch durch die Gebrüder Marx, Hans und Jakob Fugger unter sich getheilt.

Im Jahre 1683 wurde der Geldanschlag auf 91 fl. für einen einfachen Römermonat ermäßiget; hieran hatte die marxische Linie 18 fl. 50 kr., die hansische 36 fl. 44 kr. und die jakobische 35 fl. 23 kr. zu tragen.

Die Kammerzieler betrugen für sämmtliche 3 Fugger'sche Linien 314 fl. 53 kr. 4 hl. oder 87 Reichsthlr. 26 kr., wovon auf die marxische Linie 15 Reichsthlr. 11 kr., die han-

fische 36 Reichsthlr. 80 kr. und die jakobische 35 Reichsthlr. 35 kr. entfielen.

Nach dem Mannschaftsanschlage zu 1 1/2 Simplen stellten die 3 Reichslinien außer 3 Offizieren:

41 Mann Infanterie und 8 Mann Cavallerie; hieran betrafen:
Die marxische Linie 8 Mann zu Fuß und 1 1/2 Mann zu Pferd.
Die hansische „ 17 „ „ „ „ 3 1/4 „ „ „
Die jakobische „ 16 „ „ „ „ 3 1/4 „ „ „

Als die Marx Fugger'sche Neben-Linie im Jahre 1676 mit dem Tode des Grafen Nikolaus Fugger erlosch, wurden die Erben desselben in die marxische Linealimposition auf- und die marxische Linie in der Reichs- und Kreis-Matrikel auch ferner nachgeführt.

Das Collegialsimplum zum schwäbischen Grafen-Vereine, welchem die Grafen Fugger von Babenhausen, Boos, Wellenburg, Norndorf und Mickhausen im Jahre 1706 beitraten und die Fugger'schen Linien von Glött und Kirchheim schon früher angehörten, betrug für

die vereinigten Linien von Babenhausen, Boos und Wellenburg	. . . . .	30 fl.
die Speziallinie Glött	. . . . .	6 fl.
„ „ Kirchheim	. . . . .	10 fl.
„ „ Norndorf	. . . . .	6 fl.
„ „ Mickhausen	. . . . .	6 fl.

Die Untheilbarkeit des Fugger'schen Matrikular-Anschlages gegenüber dem Reiche und Kreise hatte die Gründung einer Partikular-Kriegs- — seit 1805 gemeinsamen Steuerkassa der 3 Fugger'schen Reichs-Linien zu Folge, in welche die auf ihre reichsständischen Herrschaften entfallenden Beiträge:

a. zu den Reichs- und Kreis-Bedürfnissen (Römermonate);

b. zu dem schwäbischen Grafen-Collegium und Reichskammergerichte (Collegialsimpla und Kammerzieler);
c. zur Verpflegung der Contingents-Mannschaft;
d. zu den Kriegsrequisitionen und Lieferungen;
e. zu den Quartier-Entschädigungen 2c. eingezahlt werden mußten.

Auf dem Reichstage hatten die drei Fugger'schen Reichslinien 3 Curial-Stimmen in dem Collegialvereine der schwäbischen Grafen.

Die Kosten der Collegial-Stimm-Vertretung am Reichstage wurden aus der gemeinschaftlichen Collegialkassa und durch Collegial-Umlagen bestritten.

Die dem Fürsten Anselm Maria Fugger-Babenhausen bei Ertheilung der Fürstenwürde verheißene und von den Reichsmitständen durch Privatschreiben bereits zugesicherte Virilstimme im Reichsfürstenrathe kam nicht zur Ausübung.

Auf dem schwäbischen Kreistage standen den 3 Reichslinien gleichfalls 3 Stimmen zu und sollten die Kreistage nach den Familien-Conferenz-Beschlüssen vom Jahre 1805 von den regierenden Herrn im Turnus persönlich beschickt werden.

c. Privilegien.

An Privilegien, welche dem Fugger'schen Geschlechte verliehen wurden und zur Reichszeit in ihrer Gesammtheit den Inbegriff der Fugger'schen Landeshoheit ausmachten, sind anzuführen:

A. von Kaiser Carl V. dd. 14. November 1530.

1) Die Erhebung der Gebrüder und Vetter Raymund, Anton und Hieronymus Fugger in den Adels- Freiherrn- Paner- und Grafenstand.
2) Die Freiheit, ihre Besitzungen zu Herr- und Grafschaften zu erheben, sich hievon zu benennen und nach Gefallen Wappen zu wählen, zu verändern oder zu vermehren.

3) Das Recht, im Umfange ihrer Herr= und Grafschaften über alle Insaßen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit auszuüben.
4) Die Aufnahme der Begnadigten mit Familie, Dienerschaft und Habe in den besonderen Schutz des Kaisers und Reiches und die Befreiung von allen Personal= und Real=Arresten.
5) Die Exemtion derselben von allen bürgerlichen Lasten, Beschwerden und Aemtern an jedem Aufenthaltsorte, welchen sie sich nach Willkühr wählen durften.
6) Die Immunität von allen Steuern und Abgaben für ihre Personen und beweglichen Güter mit Ausnahme des Umgeldes und der Realsteuer in fremden Städten oder Gebieten.
7) Die Befreiung von aller Civil= oder Criminal=Jurisdiction der Stadt Augsburg, ausgenommen die Personalklagen augsburger Bürger, welche bei dem dortigen Stadtgerichte angebracht werden konnten.
8) Die Befreiung von dem Hofgerichte zu Rottweil und allen anderen Landgerichten des Reiches gegen Anweisung eines privilegirten Gerichtsstandes vor dem Reichskammergerichte.

B. von Kaiser Carl V. dd. 1. März 1534.

9) Die Begnadigung der Gebrüder und Vetter Raymund, Anton und Hieronymus Fugger mit dem Rechte, goldene und silberne Münzen an jedem beliebigen Orte zu schlagen.

C. von König Ferdinand dd. 20. Juni 1535.

10) Die Freiheit derselben, sich Grafen und Herrn von Kirchberg, Weissenhorn und Marstetten nennen und schreiben, sowie der ausgestorbenen Grafen verlassenes Wappen führen zu dürfen.

D. von König Ferdinand dd. 24. Juni 1535.

11) Die Aufnahme der Gebrüder und Vetter Raymund, An=

ton und Hieronymus Fugger in den Adelstand des Königreiches Ungarn mit der Wirkung, Schlösser und Herrschaften daselbst zu kaufen und besitzen zu dürfen.

E. von Kaiser Carl V. dd. 20. Juli 1541.

12) Das Zugeständniß an Anton Fuger und Raymund Fugger's Söhne, daß ihre Unterthanen den ordentlichen Gerichten des Wohnortes nicht entzogen und bei dem Hofgerichte zu Rottweil und andern fremden Gerichten nicht belangt werden können.

F. von Kaiser Carl V. dd. 9. Juni 1548.

13) Die Ermächtigung Anton Fugger's die weibliche Descendenz von der Succession in die liegenden Güter gegen Gewährung einer standesmäßigen Heimsteuer ausschließen und diese Güter dem Mannsstamme überlassen zu dürfen.

G. von Kaiser Maximilian II. dd. 30. März 1566.

14) Die Freiheit, daß die Unterthanen der Gebrüder und Vetter Georg, Christoph, Marx und Hans Fugger aus Contracten mit Juden nicht obligirt und belangt werden können.

H. von Kaiser Ferdinand II. dd. 17. November 1628.

15) Die Verleihung der Titulatur „Hoch- und Wohlgeboren" an die Gebrüder und Vetter Johann Ernst, Otto Heinrich und Johann (den Jüngern) Fugger.

J. von Kaiser Ferdinand II. dd. 10. November 1629.

16) Die Verleihung des großen Pfalzgrafenamtes an Johann (den Aeltern) und Hieronymus Fugger mit der Wirkung, Notare, öffentliche Schreiber und Richter creiren; unehelich Geborene legitimiren; Vormundschaften, Adoptionen und Arrogationen bestätigen; aus der väterlichen Gewalt und der Leibeigenschaft entlassen, für großjährig erklären und von bürgerlicher Infamie dispensiren; doctores, licentiatos, magistros, baccalaureos und poëtas

laureatos creiren; endlich auch Wappenbriefe ertheilen zu dürfen.

17) Die Begnadigung mit dem Bergwerks-Regale in ihren Graf- und Herrschaften.

18) Das Recht, Jahr- und Wochenmärkte einzuführen.

19) Das Recht, culposen Todtschlägern im Umfange ihrer Schlösser durch Jahr und Tag ein Asyl zu gewähren.

20) Die Freiheit, alle Lehen ohne Unterschied an Aftervasallen verleihen zu dürfen.

21) Das Fiscalrecht auf Erbschaften der Unterthanen, welche ohne Verwandte und Testament starben.

22) Das Recht, herrenlose Güter oder das Vermögen Geächteter an sich zu ziehen.

23) Das Recht, auf ihrem Grund und Boden die hohe und niedere Jagd auszuüben.

24) Das Recht, Gasthäuser, Tafernen, Schenken, Back- und Bräuhäuser, Badstuben, Schmieden, Kramläden, Mühlen und andere Gewerbe in ihren Besitzungen zuzulassen; von allen Getränken ein Umgeld zu erheben; Schwaigen, Schäfereien, Weiher und Fischgruben herzustellen.

25) Das Recht, bei Auswanderungen von Unterthanen Nachsteuern zu erheben.

26) Das Vorkaufs- oder Einstands-Recht bei Güterverkäufen ihrer Unterthanen.

27) Die Freiheit, im ganzen Reiche neue Schlösser erbauen und befestigen zu dürfen.

28) Die Freiheit, Abschriften von Urkunden zu beglaubigen mit der Wirkung, als ob sie von Churfürsten, Fürsten oder Gerichten des Reiches beglaubigt worden wären.

29) Die Ertheilung einer salva guardia für alle Besitzungen

in Kriegs- und Empörungs-Zeiten durch Anschlagen des Reichsadlers oder kaiserlichen Wappens.

Die von Ziffer 1—14 benannten Privilegien waren theils durch ursprüngliche Verleihung, theils in Folge späterer Ausdehnung in beiden Fugger'schen Hauptlinien vererblich; das Privilegium gemäß Ziff. 15 blieb auf den hansischen Ast beschränkt; die weiteren Privilegien von Ziff. 16—29 wurden ausschließlich dem jakobischen Aste, welcher allein in dem fürstlichen Hause Fugger-Babenhausen noch fortblüht, verliehen und durften nur nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden.

VI.

Mediatisirung.

Schon auf Grund des Preßburger Friedens-Vertrages vom 26. Dezember 1805, wodurch die Markgrafschaft Burgau an Bayern kam, ließ die bayrische Regierung im Monate März des Jahres 1806 von der im Regalienbezirke der Markgrafschaft Burgau gelegenen Fugger'schen Herrschaft Glött Besitz ergreifen und hiebei die vollkommenste Souverainität in Anspruch nehmen, obwohl die Burgau'schen Insassen-Herrschaften zu den reichsunmittelbaren Fugger'schen Besitzungen gehörten, die Markgrafen von Burgau hierüber nur diejenigen landeshoheitlichen Befugnisse hatten, welche ihnen die sogenannten Interimsmittel zugestanden, und art. 8 des Preßburger Friedens ausdrücklich dem Könige von Bayern nur die vorhin von dem Hause Oesterreich besessenen Rechte einräumte.

Dieses rücksichtslose Vorgehen der bayerischen Regierung ließ die Grafen Fugger von Glött, Kirchheim, Nordendorf, Dietenheim und Kirchberg das nahe Ende

ihrer politischen Existenz ahnen und veranlaßte sie, in einer Personal-Conferenz zu München dd. 15. April 1806 der Krone Bayern die freiwillige Unterwerfung ihrer sämmtlichen Besitzungen in Schwaben unter gewissen Bedingungen anzubieten.

In der hierauf erfolgten kgl. allerhöchsten Deklaration vom 7. Juni 1806, welche den Charakter eines Staats-Vertrages und unabänderlichen pragmatischen Staatsgesetzes haben sollte, wurden die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der reichsgräflich Fugger'schen Besitzungen in Schwaben zur Krone Bayern des Näheren bestimmt und die mediatisirten Grafen Fugger in Anbetracht ihres willigen Entgegenkommens und guten Beispieles für andere Reichsstände im Allgemeinen einer wohlwollenden Behandlung unterworfen.

Fürst Anselm Maria Fugger von Babenhausen wollte blos wegen seiner im Regalienbezirke der Markgrafschaft Burgau liegenden Besitzungen dem gemeinschaftlichen Staatsvertrage der gräflich Fugger'schen Häuser beitreten und verlangte für das Fürstenthum Babenhausen einen auf größere Vortheile abzielenden Separatvertrag.

Während er noch mit der Krone Bayern hierüber unterhandelte, kam am 12. Juli 1806 zu Paris die rheinische Bundesakte zu Stande, welche in art. 24 sämmtliche Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger der vollen Souverainität des Königreiches Bayern unterwarf.

Das königliche Besitzergreifungs-Patent erschien am 3. September 1806, die faktische Besitznahme durch das königl. bayerische General-Landes-Commissariat in Schwaben erfolgte am 15. September 1806.

Die königliche Deklaration vom 19. März 1807 bestimmt die Verhältnisse, in welche die dem Königreiche Bayern unterworfenen Fürsten, Grafen und Herrn zu den verschiedenen Zweigen der bayerischen Staatsgewalt zu treten hatten.

Obwohl König Max Joseph von Bayern unter allen Fürsten des Rheinbundes den seiner Souverainität unterworfenen Reichsständen die meisten Zugeständnisse machte, so sind dieselben doch nicht so weit gehend, wie die in der königlichen Deklaration vom 7. Juni 1806 der gräflich Fugger'=Familie gemachten.

Allein schon in einer königlichen Entschließung vom 28. April 1807 wurde bestimmt, daß auf die gräflich Fugger'=schen Besitzungen in der Regel die königliche Deklaration vom 19. März 1807 anzuwenden und mit dem Grafen Fugger wegen einer billigen Entschädigung für jene Einkommens=Verluste, welche aus der Modifikation ihrer besonderen kgl. Deklaration vom 7. Juni 1806 hervorgegangen, zu unterhandeln sei.

Das fürstliche Haus Fugger=Babenhausen befindet sich daher in Folge der zwangsweisen Einverleibung in das Königreich Bayern (den Entgang einer geringen Geldentschädigung abgerechnet) auf demselben Rechtsboden, wie die gräflich Fugger'schen Häuser in Folge ihrer freiwilligen Unterwerfung.

Die obenerwähnte fürstliche Regierung zu Babenhausen beschränkte nunmehr gemäß Lit. D. der königlichen Deklaration vom 19. März 1807 unter der Benennung „Königlich Bayerische, Fürstlich Fugger'sche Justizkanzlei" ihren Wirkungskreis auf die Ausübung der mittleren Gerichtsbarkeit; die niedere Gerichtsbarkeit übten ein Untergericht zu Babenhausen mit 2 Filialassessoren zu Rettenbach und Wald, und ein Untergericht zu Markt mit einem Filialassessor zu Wellenburg aus.

Im Jahre 1809 trat Fürst Anselm Maria Fugger gegen Uebernahme seines ganzen Justiz=Personales die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit an den bayerischen Staat ab; schon im Jahre 1812 wurde jedoch das Untergericht Baben=

hausen wieder reklamirt und im Jahre 1813 zu einem Herrschaftsgerichte erhoben.

Die Organisation der im Jahre 1832 vom Staate gleichfalls zurückempfangenen Patrimonialgerichtsbarkeit in den Herrschaften Gablingen, Markt, Wellenburg, Rettenbach und Wald kam nicht mehr zum Vollzuge, da sich die bezüglichen Verhandlungen bis zum Jahre 1848 fortgesponnen hatten.

Die durch die kgl. Deklaration vom 19. März 1807 gewährten Befugnisse wurden in der deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 als Norm zur Begründung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn angenommen und der Verfassungs-Urkunde des Königreiches Bayern vom 26. Mai 1818 als Beilage IV. einverleibt.

Lobkowitz.

I.

Abstammung, ursprünglicher Besitz, Vermehrung desselben, Standeserhöhung.

Dieses fürstliche Haus leitet seinen Ursprung von dem einst in Böhmen und Polen weitverzweigten mächtigen Dynasten- und Fürstengeschlechte Popel (poln. Popiel) ab, dessen Gedächtniß bis in die älteste Vorzeit beider Länder hinaufreicht. Als seit dem 13. Jahrhunderte in Böhmen der Gebrauch aufkam, sich nach den Rittersitzen zu nennen, führten einige Popelische Abkömmlinge den Namen von Wesce, andere von Újezd u. s. w. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts besaß der Ritter Marso (Marx) von Újezd den Kammerzins auf den Gütern in Obristwi an der Elbe. Sein Sohn Niklas von Újezd nannte sich auch von Milcewes und seit 1409 unabänderlich von Lobkowic, nachdem er diesen Rittersitz zu den ererbten Kammergütern in Obristwi hinzugekauft hatte, und ist der erste unter diesem Namen bekannte Ahnherr des gesammten Hauses von Lobkowitz. Er war Oberster Landschreiber des Königreichs Böhmen und Protonotar der kön. Berggefälle zu Kuttenberg (Protonotarius tabularum Regni et urburae regalis in montibus Kuttnis), einer der vornehmsten

Räthe der Kaiser Wenzel und Sigismund, und königlicher Heerführer im Hussitenkriege; vermöge kön. Verschreibungen Herr auf Hassenstein, Hluboka (Frauenberg) Zwickow (Klingenberg) und der Stadt Wodman, ferner auf Komothau nnd Platten. Den Gütern Lobkowic und Obristwi fügte er hinzu die Dörfer Kojetic, als kön. Schenkung, und Neratowic durch Verschreibung des Prager Erzbischofs Conrad, besaß die Veste und Güter in Pokratic, mehrere ansehnliche Häuser mit Weingärten in Prag und mit reichen Bergantheilen in Kuttenberg. Dieses für jene Zeit fast unglaubliche Vermögen gab ihm die Mittel, große Kriegsschaaren für den Dienst des Königs zu werben und zu besolden, und diesem sowohl, wie auch verschiedenen Klöstern und Städten bedeutende Gelddarleihen zu leisten — womit jedenfalls sein persönlicher Zuname „Chudý" (arm) seltsam contrastirt. Bei seiner Krönung in Prag 20. Juli 1420 hatte Kaiser Sigismund ihn in den böhm. Herrenstand erhoben und zum St. Wenzelsritter geschlagen und ihm die Pfandschaft Hassenstein in ein Lehen verwandelt. Niklas scheint das Jahr 1436 nicht überlebt zu haben.

Seine Söhne Niklas II. und Johann, zubenannt mit dem Urstammnamen Popel, theilten 1440 das väterliche Erbe. Niklas übernahm Hassenstein, Brunnersdorf, Eidlitz und Obristwi, und wurde Stifter der Hassenstein-Lobkowitzischen Linie; Johann Popel wählte zu seinem Theile Hluboka (Frauenberg) mit Klingenberg und Wodman und das Stammgut Lobkowic, und gründete die Popel-Lobkowitz'sche Linie. Beide Brüder wurden sammt ihren Nachkommen von Kaiser Friedrich III. vermöge Diploms dd. Brünn Freitag vor St. Oswald 1459 in den deutschen Reichsfreiherrenstand erhoben und ihr Wappen (weißer Schild mit rothem Schildeshaupte) mit dem Zerotinischen schwarzen Adler gemehrt, zum bleibenden Ehrengedächtniß des uralten berühmten, so eben im Manns-

stamme ausgestorbenen, böhm. Geschlechts von Zerotin, aus welchem Niklas II. Gemahlin Sophia abstammte. Beide Linien waren im Laufe der Zeit in so zahlreichen Nebenlinien ausgebreitet, ihre Besitzungen durch Kauf und Heirathen mit Erbtöchtern so ansehnlich vermehrt, daß ihr Haus schon im 16. Jahrhundert fast alle Herrengeschlechter in Böhmen überragte.

Der Hassensteinische Stamm theilte sich mit des Stifters Söhnen und Enkeln in die Hauptlinie Hassenstein und die Nebenlinie von Eidlitz, Waltsch, Theusing u. a. Von den Söhnen war Johann Herr auf Hassenstein, Obristwi und (nach seiner Mutter) auf Zerotin, Niklas III. auf Eidlitz, der große Gelehrte und Reisende Bohuslaw Herr auf Priesen und Kralup, welche Herrschaften, da er unverheirathet verstarb, der Eidlitzer Linie zufielen. Diese erhob sich unter Niklas IV. Enkel Bohuslaw Felix durch Macht und Ansehen über die andern.

Er war Kriegs- und geheimer Rath der Kaiser Karl V., Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II., Feldhauptmann über die böhm. Truppen im Schmalkaldischen Kriege, kön. Berghauptmann in Joachimsthal, Landvogt in der Niederlausitz, zuletzt Oberster Kämmerer im Königr. Böhmen gewesen, und häufig mit wichtigen Commissionen im deutschen Reiche und bei auswärtigen Höfen betraut. Nebst seinem Antheile an Hassenstein besaß er Eidlitz nebst Kralup und Priesen, Komothau, Görkau, Rothenhaus mit Katharinaberg und Brandau, Presnitz, Egerberg und Felixburg, Litschkau, Luditz u. a. in Böhmen, Spremberg und Lübben in der Nieder-Lausitz. Aber schon sein Sohn Bohuslaw Joachim sah sich genöthigt den größten Theil des böhm. Herrschafts-Complexes seinem Vetter Georg d. ä. von der Popeli'schen Linie im Tauschwege für Jung-Bunzlau zu überlassen. Dieses und schwere politische Unfälle beschleunigten den Verfall des Hauses Hassenstein;

es starb im Mannsstamme 1623 mit Christoph Herrn auf Theusing aus, und im J. 1651 starb zu Annaberg in Sachsen Fräulein Sidonia, die letzte Hassensteinin!

Die Freiherrn Lobkowitz von Hassenstein standen in Eheverbindungen mit den vornehmsten böhmischen und auch schon frühzeitig mit deutschen, insbesondere meißnischen und voigtländischen Familien. Zwei Fürstinen von Plauen, zwei Gräfinen von Gera, zwei Burggräfinen von Leisnig, die von Törring, Schönburg, Vitzthum u. a. aus Meißen zählen zu den Hassensteinischen Frauen. Der vom ersten Bohuslaw geweckte Sinn für Gelehrsamkeit pflanzte sich fort; Sigismund und der obgen. Bohuslaw Joachim waren Rectoren der Akademie zu Wittenberg gewesen. Aber eben dieser gelehrte Verkehr mit Wittenberg und den Reformatoren daselbst verleitete die Hassensteinischen Lobkowitze von dem angestammten katholischen Glauben abzufallen und zu dem protestantischen zu übertreten. Johann Popel, der Stifter der zweiten Lobkowitz'schen nach ihm genannten Popelischen Hauptlinie, fügte zu seinem Erbtheil durch Verschreibungen Johannes von Rosenberg 1458 das Schloß Helfenburg und 1464 Burg und Stadt Rosenberg mit allem Zubehör. Fünf Jahre später gerieth er wegen seiner dem rechtmäßigen König Georg bewahrten Treue mit dessen mächtigen Gegnern und eifrigen Anhängern des ungar. Königs Mathias, Zdenko v. Sternberg und dem eben genannten Joh. v. Rosenberg in eine für ihn verderbliche Fehde, worin er der Uebermacht unterlag, seine Freiheit und Besitzungen verlor und 1470 in Rosenbergischer Gefangenschaft starb. Seine Gemalin war Anna von Riesenberg. Als Wittwe und Vormünderin ihrer Söhne betrieb sie zu Handen derselben die Rückerstattung der Frauenberger und Rosenberger Pfandsumme; kaufte 1474 das Schloß und die Herrschaft Chlumec (Hoch-Chlumec im Berauner Kr.) für 4000 Schock böhm. Groschen,

von den Brüdern Friedrich und Albrecht Djír v. Dcedlic, denen sie, wie es scheint zur Begleichung des Kaufschillingsrestes das Gut Lobkowic überließ. Auch erwirkte sie 1475 einen schiedsrichterlichen Ausspruch, kraft dessen die Rosenberge gehalten waren, ihr und ihren Söhnen zur Entschädigung für noch anhabende Schuldforderungen die Güter Sedlcan und Milcín in 7000 guten ungar. Goldgulden zu verschreiben und zu übergeben und zugleich ihren ältesten Sohn Diepold aus der Gefangenschaft zu Krumau, welche er mit dem Vater getheilt, zu entlassen.

So wurde sie die Retterin des Popelischen Stammvermögens, das schon in den Händen ihrer Söhne zu einer erstaunlichen Höhe anwuchs. Diepold erweiterte mit seinen Brüdern Wenzel und Ladislaw die Herrschaft Chlumec durch Zukauf mehrerer Dörfer, Höfe, Waldstücke und Teiche; nahm 1490 zu seinem Erbtheile die Städtchen Milcín und Selčan mit den zugehörenden Dörfern; kaufte 1501 von Thymo v. Colditz die Herrschaft Bilin, über welche und mehrere andere später dazu erworbene Güter ihm König Wladislaw die Lehenspflicht erließ, und sie als sein Erbeigenthum erklärte; ferner das Schloß Prawda mit dem Städtchen Rocow und den Gütern Solopisk und Markwarec; auch war ihm seit 1496 die Stadt Dux und das Schloß Ossegg um die Pfandsumme von 19,600 Schok gute Schwertgroschen überlassen. Ahnherr der Biliner und der von ihr durch seine Söhne und Enkel abstammenden Linien auf Düvic und Peruc, auf Tachau, Bischof-Teinic und Pátek, auf Dux und Eisenberg. Auch diese reichsfreiherrlichen Linien waren mehrentheils wie die Hassensteinischen, im Laufe des 17. Jahrhunderts erloschen, die Biliner im J. 1707, die Eisenberger 1722, nachdem noch die Duxer (1635) und die beiden letztgenannten (1670) die reichsgräfliche Würde erlangt hatten. Auch sie waren durch Heirathen mit den

ersten böhmischen und reichsständischen Häusern vielfach verwandt: unter den letzteren namentlich denen von Schönburg, Mansfeld, Leuchtenberg, Fürstenberg, Sulz u. a. Anna Magdalena von der Biliner Linie wurde 1632 die Gemalin Herzogs Julius Heinrichs, und Mutter des letzten Herzogs von Sachsen-Lauenburg.

Des obgedachten Diepolds Brüder Wenzel und Ladislaw behielten die Herrschaft Chlumec als gemeinschaftliches Erbtheil. Wenzel, welcher die reiche Erbtochter Kunegund von Krawař geheirathet hatte, kaufte 1505 das Schloß und die Herrschaft Zbirow, die Güter Wepic und Ratiboric sammt der ganzen Berggerechtigkeit, und setzte, da ihm sein gleichnamiger Sohn vorgestorben war, seinen Neffen Johann, älteren Sohn seines Bruders Ladislaw, zum Erben ein, indeß dem jüngern Sohn des letztern, Ladislaw II. das väterliche Chlumec zufiel. So entstanden zwei neue Popel-Lobkowitz'sche Linien, die Zbirower und die Chlumecer Jene starb schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts aus, nachdem sie noch unter ihrem Stifter Johann d. ä. zu Zbirow die Schlösser und Herrschaften Tocník, Zebrak, Libochowic und Hasenburg, unter dessen Söhnen Johann d. j. Neuschloß, Lystřic, Niklas, Chysch und Teinitz, Ladislaw Ledič, D'Leidau, Dobra, die Güter des Brüxer Schlosses und (durch dessen Gemalin Magdalena v. Salm) den Pfandbesitz des Schlosses und der Gespanschaft Trentschin, Georg Melnik, Graupen und im Tausch für die Stadt und Herrschaft Jung-Bunzlau die Lobkowitz-Hassensteinischen Besitzungen Komothau, Rothenhaus, Eidlitz, Lickow ꝛc. erworben hatte. Von diesen Erwerbungen ist nichts auf die überlebenden Linien gekommen: eine schwere wiewohl unverdiente Ungnade Kaiser Rudolphs II., welche die letzt genannten beiden Brüder 1594 traf, hatte Ladislaw den Verlust der Güter

bis auf Ledeč, Georg den Verlust aller (und selbst der Freiheit zugezogen.

Ladislaw II. (s. oben) setzte die Chlumecer, die jüngste, seit 1624 fürstliche Linie des Hauses Lobkowitz fort, und vermehrte das väterliche Erbtheil durch Zukauf der Güter Jistebnic, Borotin, Kamenic und des Bergstädtchens Schönberg. Er war zuerst Hofmarschall, dann der erste Präsident des von Kaiser Ferdinand I. neu errichteten Appellationsgerichts, zuletzt Oberster Landeshofmeister des Königreichs Böhmen. Kaiser Ferdinand, bei welchem er wegen vielfacher Verdienste in hoher Achtung stand und zu dessen Handen er das Schloß Pürglitz 1542 mit 3400 Schock böhm. Groschen von den Graf Hardegg'schen Erben eingelöst hatte, überließ ihm mit Bewilligung des Landtages (1556) den Königshof in der Prager Altstadt zum Erbeigenthume und das schles. Gut Rybnik zum Pfandgenusse auf 2 Leben, und gab ihm 4. Oktober 1562 die Bewilligung zur Ablösung der reichsunmittelbaren Herrschaften Sternstein und Neustadt an der Waldnabe im Nordgau.

Nach Empfang des alten Pfandschillings von 18,625 fl. rh. traten ihm 18. September 1566 die Heideck'schen Erben das Pfandrecht auf die gen. Reichsherrschaften ab, und Kaiser Maximilian überließ ihm dieselben 25. Septemb. 1575 zum ewigen Erbeigenthume, welche dann nach Ladislaws Ableben (1584) an dessen ältesten Sohn Ladislaw III., und als dieser (1621) ohne Hinterlassung eines Leibeserben verstarb, an den jüngeren Sohn Zdenko, den Stifter der fürstlichen Linie des Hauses Lobkowitz gelangten.

Zdenko Adalbert, jüngerer Sohn Ladislaw II. Reichsfreiherrn von Lobkowitz und der Freiin Johanna Berka von Duba und Lipa, geb. 1568, trat frühzeitig in den Staatsdienst, wurde 1599 zum kais. geh. Rathe und Obersten Kanz-

ler des Königreichs Böhmen ernannt, bestand ruhmvoll die Prüfungen einer wechselvollen und sturmbewegten Zeit, die ihm (1618) für seine unerschütterliche Treue, gegen Kaiser, Glauben und Recht mit gänzlichem Untergange bedrohte, aber auch mit Gottvertrauen erfüllte, um den thatkräftigsten Antheil an der Wiederherstellung des kaiserlichen Ansehens und dem Siege der gerechten Sache zu nehmen. So hohe Verdienste fanden bald die rühmlichste Anerkennung. König Philipp II. von Spanien verlieh ihm 1621 den Orden des goldenen Vließes und Kaiser Ferdinand II. erhob ihn vermöge Diploms v. 17. Aug. 1624 in den deutschen Reichsfürstenstand zusammt seiner ganzen männlichen und weiblichen Posterität.

Zdenko vermählte sich 1603 mit Polyxena von Pernstein, Tochter des Obersten böhm. Kanzlers und kais. geheimen Rathes Wratislaw von Pernstein und der Donna Maria Manrique de Lara aus dem span. Hause Mendoza, seit 1592 Wittwe des böhm. Obersten Burggrafen Wilh. von Rosenberg, und durch ihre Schwestern Elisabeth, Johanna, Franciska und Bibiana dem reichsgräflichen Hause Fürstenberg, den fürstlichen von Villahermosa in Spanien, Caserta und Gonzaga in Italien verschwägert, auch rühmlichst genannt als heldenmüthige erste Beschützerin und Pflegerin der Opfer des Prager Fenstersturzes (23. Mai 1618), der kais. Statthalter Martinic und Slawata, Erste Ahnfrau des Fürstenhauses Lobkowitz und Hauptbegründerin seines Vermögens. Sie war durch Vermächtniß ihres ersten Gemahls Herrin der Herrschaft Raudnitz, welche sie ansehnlich vergrößerte; kaufte die Güter Brosan, Schreckenstein und das seit 1474 vom Hause abgekommene Lobkowic, den Rittersitz Pocepic zur Herrschaft Chlumec, die Herrschaft Kost und von den im J. 1623 confiscirten die Güter Enzowan, Mühlhausen, Obristwi mit Bysic, Wodolka, U. Burkowic,

Strumy und verschiedene Rittersitze, Dörfer und Grundcomplexe zu den Herrschaften Chlumec und Jistebnic ihres Gemahls.

Dieser besaß außer den beiden letztgen. Herrschaften auch das Gut Kamenic, erbte nach seinem älteren Bruder Ladislaw (1621) die Reichsherrschaften Sternstein und Neustadt, das schlesische Gut Rybnik, die mährischen Holeschau, Prusinowic, Bystric, Rymnic u. a. Fürst Zdenko starb am 16. Juni 1628, seine Gemahlin Polyxena am 24. Mai 1642, ihren einzigen Sohn Wenzel Eusеb (geb. in Prag 30. Jan. 1609) als alleinigen Erben hinterlassend.

Fürst Wenzel Eusеb, ursprünglich für den Hof- und Staatsdienst bestimmt und erzogen, fand sich durch den feindlichen Einfall Chursachsens in Böhmen (1631) veranlaßt, auf eigene Kosten ein Cürassier-Regiment zur Vertheidigung des Vaterlandes zu errichten, als dessen Oberster er 1632 die militärische Laufbahn betrat, 1636 zum General und Hofkriegsrath, 1640 zum Feldzeugmeister, Ritter des goldenen Vließes und kais. geh. Rathe und 1647 zum Generalfeldmarschall ernannt wurde. Nach Abgang seines Oheims Grafen Heinrich Schlick wurde er 1650 wirkl. Präsident des Hofkriegsrathes, nachdem er seit 1642 dessen Vicepräsidium geführt hatte. Er gieng 1657 als Haupt der kön. böhm. Wahlgesandtschaft nach Frankfurt zur Kaiserwahl und Krönung Leopold I., welcher ihm fortan das höchste Vertrauen schenkte, ihn 1665 zu seinem Obersten Hofmeister, 1669 zum ersten Minister und Präsidenten des geheimen Rathes, nnd 1672 zum Obersten Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien ernannte.

Das Leben und Wirken dieses berühmten Hof- und Staatsmannes gehört der Geschichte an; hier folgt was er seinem Hause als Regierer desselben gewesen ist.

Er erwirkte für dasselbe: 1641 die Erhebung der Herrschaft Neustadt an der Waldnabe im Nordgau (Ober-Pfalz)

zu einer immediaten gefürsteten Reichsgrafschaft unter dem Namen Sternstein; 1646 durch Kauf und Belehnung mit dem Herzogthume Sagan die Herzogliche Würde nebst Sitz und Stimme bei den schles. Fürstentagen; 1647 die Rechte und Freiheiten eines hohen Palatinats; 1654 die wirkliche Aufnahme und solenne Einführung mit Sitz und Virilstimme im Reichsfürsten-Collegium, und 1663 das große Indigenat und den Magnatenrang im Königr. Ungarn.

Zur Entschädigung der auf die Errichtung seines Cürassier-Regiments aufgewendeten Kosten und gegen Entsagung der von seiner Muhme Eva Eusebia Poplin v. Lobkowitz geerbten auf mehr als 200,000 fl. sich belaufenden Hofkammerprätensionen ließ ihm Kaiser Ferdinand II. die Nassau-Saarbrück'sche Herrschaft Weilburg anweisen und den 3. Juli 1637 wirklich einräumen, aber sie blieb ihm nicht wegen bald erfolgter Generalamnestie. Seine Muhme Frobenia, die letzte aus dem Pernsteinischen Geschlechte, vermachte ihm 1645 die Herrschaft Leitomischl auf Lebenszeit, worauf dieselben an den Grafen Maximilian von Trautmannsdorf fallen sollte. Der Fürst trat sie 1646 an, überließ aber schon 1649 dem gräfl. Anwärter gegen die Abfindungssumme von 250,000 fl. Kaiser Leopold verlieh dem Fürsten und seinem Hause 1665 das eröffnete Fuchsische Reichslehen Schönsee, nämlich die Schlösser Frauenstein und Reichenstein, das Städtchen Schönsee und 6 Dörfer mit dem Blutbann daselbst und 1666 das böhm. Lehengut Waldthurn. Zu diesem wurde in demselben Jahre das angrenzende böhm. Gut Waldheim, und 1672 zu Raudnitz die Güter Ctinowes und Racinowes zugekauft.

Dagegen wurden von dem Erbbesitz abverkauft in Böhmen die Herrschaft Kost und die Güter Obristwi, Byschitz und Wodolka, in Schlesien Rybnik, in Mähren die Herrschaft Holeschau mit den Gütern Rymnic, Bystric, Prusinowic 2c. Alle übrigen im

Besitz verbliebenen Herrschaften und Güter setzte der Fürst zur Erhaltung der Macht und des Ansehens seines Hauses laut mit kais. Consens aufgerichteten Testaments vom 19. Februar 1677 zu einem immerwährenden Fideicommisse seines Geschlechtes ein, die Successionsordnung durch Einführung des Primogeniturgesetzes in seinem Hause bestimmend. Diesem Familien-Fideicommisse waren einverleibt:

1) Die Reichsständischen Besitzungen, als: die gefürstete Grafschaft Sternstein und Neustadt, die Herrschaften Waldthurn und Schönsee, sämmtlich dem Churbairischen Kreise zugetheilt.
2) Das schlesische Herzogthum Sagan mit sämmtlichen Kammergütern.
3) Die böhmischen Herrschaften und Güter, als Raudnitz, Enzowan, Schreckenstein, Mühlhausen, Unter-Burkowic Strum, Ctinowes und Racinowes; ferner Chlumec, Krasnahora, Kameyk und Jistebnic mit allen dazu gehörigen Gütern, Gründen und Pertinentien, das Gut Waldheim; 3 Freihäuser in Prag, als auf der Kleinseite nächst der Pfarrkirche bei S. Thomas, das andere auf dem Prager Schlosse gegenüber dem Burggrafenamte, das Haus nächst des Burggrafenamts, und der Hof sammt dem Weingarten genannt der Hradek auf der obern Neustadt.

Dieser fürstliche Fideikommißkörper erlitt durch die Ungunst späterer Zeiten bedeutende Schmälerungen. Zuerst durch einen Gewaltschritt Churbayerns, welches sich 1699 widerrechtlich des Reichslehens Schönsee bemächtigt hatte; dann im J. 1786 durch den Abverkauf des mittlerweile unter kön. preußische Landeshoheit gekommenen schlesischen Herzogthums Sagan an den Herzog Peter von Curland und 1807 der so eben mediatisirten gefürsteten Reichsgrafschaft Sternstein und

Reichsherrschaft Waldthurn an die Krone Bayern. Zum Ersatz dieser dem Fideikommisse entzogenen Bestandtheile wurden demselben einverleibt: 1805 für das Herzogthum Sagan die in Böhmen liegenden Allodial-Herrschaften und Güter Bilin mit Mireschowic und deren Appertinentien, die Güter Mezric bei Jistebnic, Trikow bei Chlumec und Klenec bei Raudnitz; 1835 für die Reichsherrschaften Sternstein, Waldthurn, das böhm. Gut Waldheim, 2 Häuser in Prag und die böhm. Allodialherrschaft Eisenberg-Neundorf. Vermöge kais. Diploms vom 3. Mai 1786 wurde für das fürstliche Haus Lobkowitz die Herzogliche Würde und Titulatur von Sagan auf Raudnitz übertragen, welche nunmehr nebst dem Titel gefürstete Grafen von Sternstein allen Familiengliedern zukommen.

Der fürstliche Fideikommißstifter Wenzel Eusеb Fürst von Lobkowitz, Herzog von Schlesien zu Sagan, gefürsteter Graf zu Sternstein ꝛc. starb in seinem Schlosse zu Raudnitz am 22. April 1677. Seine erste Ehe mit Johanna Gräfin v. Zlunic blieb kinderlos. Aus der zweiten (1653) mit Angusta Sophia Pfalzgräfin bei Rhein zu Sulzbach war Fürst Ferdinand August (geb. 7. Sept. 1655) der erste Fideicommißerbe, kais. geh. Rath und bevollmächtigter Principial Commissär bei dem Reichstage in Regensburg (1691—92), Obersthofmeister der röm. Königin Wilhelmina Amalia ꝛc. Begründer des fürstl. Allods durch Ankauf der Güter Zelč und Plana, Trkow u. a. Das Reichslehen Schönsee ging 1699 an Baiern verloren, ebenso die schwäbischen Herrschaften Wertingen und Hohenreichen, welche dem Fürsten 1710 als österr. Mannslehen zur Abtragung eines seinem Vater schuldig gebliebenen Hofdarleihen-Capitals von 190,000 fl. und seitheriger (35jähriger) aufgelaufenen Interessen verliehen wurden aber schon 1715 in Folge des Rastatter Friedens wieder an Churbaiern ab-

getreten werden mußten. Eine Entschädigung ist seitdem nicht erfolgt.

Aus des Fürsten erster Ehe mit Claudia Francisca Fürstin v. Nassau Hadamar war Fürst Philipp, der succedirte; aus der zweiten Maria Anna Markgräfin v. Baden und Hochberg die Fürsten Joseph (fiel als kais. F. M. Lieut. bei dem Sturme auf Belgrad 18. August 1717), Georg Christian kais. Feldmarschall (Stifter der zweiten fürstlichen Linie s. unten) Eleonora verm. 1701 mit Adam Fürsten von Schwarzenberg und Luise verm. 1701 mit Anselm Franz Fürsten v. Thurn und Taxis. Fürst Philipp (geb. 25. Febr. 1680) succedirte dem Vater am 3. Oct. 1715, war kais. geh. Rath und Ober-Hofmeister der Kaiserin Elisabeth. Seine erste Gemahlin 1703 Eleonora, Erbtochter des Grafen Wenzel Ferdinand von Lobkowitz Herrn auf Bilin, Liebshausen, Wodolic, Třiblic, Kostic 2c. und der Gräfin Maria Sophia von Dietrichstein Frau auf Mireschowitz, machte ihn zum Universalerben der sämtlichen väter- und mütterlichen Herrschaften und Güter; sie starb 1720, ihr Sohn Ferdinand 1704, bald nach der Geburt.

Die zweite Gemahlin 1721 Wilhelmine Gräfin von Althann (geb. 1703 † 1754) gebar ihm die Fürsten Wenzel Ferdinand, Ferdinand Philipp und Elisabeth, welche 1743 mit dem kais. Minister Corfiz Anton Grafen von Ulfeld vermählt wurde. Dem Vater succedirte 21. Dez. 1734 nach dem Primogeniturgesetze unter mütterlicher Vormundschaft zuerst Fürst Wenzel Ferdinand, und als dieser im J. 1739 16jährig verstorben, sein zweitgeborner Sohn Fürst Ferdinand Philipp geb. 27. April 1724, welcher 1749 mit dem Herzogthum Sagan belehnt wurde. Unter ihm sind dem fürstlichen Allodialbesitz zugewachsen: die Herrschaft Eisenberg-Neundorf, so er von seinem Oheim Fürst Georg Christian (s. II.

fürstl. Linie) erkauft hatte, die Güter Mezric, Citow und Daniowes, das Althann- und das Rosenberg'sche Haus in Wien und ein Drittes daselbst mit Garten in der Vorstadt Landstraß. Er war k. k. Kämmerer, Mitglied der kön. preuß. Akademie der Wissenschaften in Berlin und starb am 11. Januar 1874. Seine Gemahlin war (1769) die Herzogl. Prinzessin Gabriele Marie von Savoien-Carrignan geb. 17. März 1748 († 1828), sein einziger Sohn und erster Successor als Herzog zu Raudnitz (anstatt Sagan). Fürst Joseph Franz Maximilian, geb. 7. Dezember 1772, Herzog (1786) zu Raudnitz, gefürsteter Graf zu Sternstein, k. k. geh. Rath und Kämmerer, Generalmajor 2c. vermählt 2. August 1792 mit Caroline Fürstin von Schwarzenberg, beide gestorben im J. 1816, die Fürstin d. 24. Jan. der Fürst den 15. Dezember.

Der Stifter der zweiten fürstlichen Linie war des Fürsten Ferdinand August jüngerer Sohn 2ter Ehe (mit Maria Anna Markgräfin von Baden s. oben) Fürst Georg Christian geboren 10. August 1686, kais. geh. Rath, General-Feldmarschall, † als commandirender General in Ungarn 4. Oct. 1755. Zur Errichtung eines Fideikommisses für seine Linie hatte Ulrich Felix der Letzte der gräflichen Lobkowitzischen Branche ihm 1722 die Herrsch. Eisenberg Neudorf vermacht, der Fürst jedoch dieselbe 1752 an seinen Neffen Fürst Ferdinand Philipp (s. I. fürstl. L.) mit dem Vorbehalte verkauft, daß die Kaufschillingshälfte (230,000 fl.) als Pecuniar-Fideicommiß für den jedesmaligen Senior seiner (der Christianischen) Linie darauf versichert bleiben solle. Er war vermählt 11. Nov. 1718 mit Henriette Caroline, des Grafen Carl Ernst von Waldstein und der Gräfin M. Theresia v. Losenstein Tochter und Erbin des Losensteinischen (nunmehr fürstlichen) Hauses auf der Prager Kleinseite, geb. 1702 † 11. März 1780. Aus dieser Ehe sind entsprossen:

1) Fürst Carl Adam geb. 8. November 1719, kais. Generallieut. der Kavallerie † 20. Okt. 1760.
2) Prinzessin M. Eleonora geb. 17. Okt. 1721, verm. 16. August 1740 mit Karl Herzog v. Ursell kais. F. M. Lieut.
3) Fürst Joseph geb. 8. Jan. 1725, k. k. wirkl. geh. Rath, G. F. Marschall und Inhaber eines Chevauxleger Reg., Capitän der deutschen adel. Leibgarde, 1764—1777 kais. Gesandter und bevollm. Minister am kaiserl. russ. Hofe, † 5. März 1802; verm. 28. November 1752 mit Maria Josepha Friedrichs Grafen v. Harrach Tochter und des († 1748) Fürsten Joh. Karl von Liechtenstein hinterl. Wittwe, geb. 20. Novb. 1727, † 15. Febr. 1788. Kinder:

Prinzessin M. Eleonora g. 16. Sept. 1753 † als Salesianerin zu Wien 1803.

Prinzessin M. Josepha geb. 8. Aug. 1756, vermählt 2. Okt. 1776 mit Karl Fürsten v. Auersperg-Trautson, Wittwe 6. Dezb. 1822, † 4. Sept. 1825.

Die Prinzen Joseph geb. 1754 und Ferdinand geb. 1759 starben minderjährig.

4) Fürst Ferdinand Maria geb. 18. Dezb. 1726 † als Bischof zu Gent 1795.
5) Fürst August Anton s. den folg. Absatz.
6) Fürst Philipp geb. 4. Nov. 1732, Major des Platz-Infanterie-Regts., fiel im Treffen bei Liegnitz 15. August 1760.
7) Fürst Leopold geb. 17. Septemb. 1734 kaiserl. Hauptmann des Zweibrück'schen Dragoner-Regiments, † 23. Dezember 1759.

Die Prinzen Christian geb. 1722, Ludwig geb. 1725 und Anton geb. 1738 sind minderjährig gestorben.

Fürst August Anton, Sohn des Fürsten Georg Christian, geb. 21. Sept. 1729, k. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, Gen. Feldwachtmeister und Ober-Landmarschall im K. Böhmen, 1772—1776 kais. Botschafter am kön. span. Hofe; † 28. Jan. 1803, war vermählt 16. Septb. 1753 mit M. Ludmilla, Tochter des Grafen Franz Anton Czernin v. Chudenic und der Marquise Marie Isabelle v. Westerloo Gräfin v. Merode geb. 21. April 1738, Erbin der väterlichen Herrschaften und Güter Melnik, Schopka, Byschitz, Cecelic und Skuhrow, Drohwle, Sedlec und Cizowa, welche sie ihrem Gemahle zubrachte; † 21. Juni 1790.

Von 19 Kindern starben 16 eines frühzeitigen Todes, die Eltern überlebten:

1) Prinzessin M. Therese, geb. 31. Oktober 1767, † 1. Mai 1821.
2) Prinzessin M. Eleonore, geb. 22. April 1770, verm. 6. Juni 1791 mit Maximilian Jos. Fürsten von Thurn und Taxis, k. k. Generalmaj. Wittwe 15. Mai 1831, † 9. November 1834.
3) Fürst Anton Isidor, geb. in Madrid 16. Dezember 1773, k. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, auch O.-Landeskämmerer in Böhmen und Oberst in d. A., † 12. Juni 1819; vermählt 6. Juni 1796 mit Fürstin Anna M. Sidonia Tochter des Fürsten Joseph Kinsky, geb. 11. Februar 1779, Frau auf Rozdialowik † 26. März 1837. Kinder:
   1) Fürst August Longin.
   2) Prinzessin M. Ludmille, geb. 15. März 1798, verm. 26. Jan. 1819 mit Prosper Ludwig Herzog von Arenberg, Wittwe 27. Febr. 1861.
   3) Fürst Joseph, geb. 19. April 1799, k. k. Major in d. A., † 20. März 1832. Verm. 10. Novemb.

1829 mit M. Francisca, Tochter des Grafen Franz v. Sternberg, geb. 2. Novemb. 1805, † im Mai 1845. Tochter: Prinzessin Maria geb. 10. Novb. 1830.

4) Fürst Franz Georg, geb. 24. April 1800, Ritter des deutschen Ordens, Großkapitular, Comthur zu Großsonntag und Rathsgebietiger der Ballei Oesterreich, k. k. Oberst in d. A., † 2. Februar 1858.

5) Fürst Ferdinand g. 16. August 1801, k. k. Lieut. bei Schneller Chev.leg.-Regt. Nr. 5, † 13. August 1831.

6) Prinzessin Maria Anna Francisca, geb. 4. Oktob. 1802, † 1. Jan. 1830.

7) Prinzessin M. Helene, geb. 10. Feb. 1805, erbte nach ihrer Mutter die Herrschaft Rozdialowic und nach ihrer Tante M. Rosa Gräfin v. Kolowrat das Gut Miecholup, † 15. April 1856.

II.

Jetziger Familienstand.

Erste Linie.

Fürst Moritz Herzog zu Raudnitz, gefürsteter Graf zu Sternstein, Devotionsritter des Malteser Ordens, Herr der Fideicommißherrschaften Raudnitz, Hoch Glumec, Bilin, Liebshausen, Eisenberg, Neundorf, Enzowan, Mühlhausen und der Güter Brosan, Mireschowitz, Schreckenstein, Prziczow, Skreyschow u. a. geb. 2. Juni 1831, vermählt 21. April 1857 mit Fürstin Maria Anna geb. 1. Februar 1839 Sternkreuz- und

Palastdame, Tochter des † Fürsten Friedrich Kraft Heinrich zu Oettingen-Wallerstein.

Eltern:

Fürst Ferdinand Herzog zu Raudnitz, gefürsteter Graf zu Sternstein, k. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, Oberst Erblandschatzmeister im K. Böhmen, erbliches Mitglied des Herrenhauses im österr. Reichsrath, geb. 13. April 1797, † 18. Dezember 1868, verm. 9. Sept. 1826 mit Fürstin Marie, geb. 31. Dezemb. 1808, † 24. Mai 1871, Tochter des Fürsten Moritz von Lichtenstein und der Fürstin Leopoldine geb. Esterhazy.

Kinder:

1) Prinzessin Maria Anna, geb. 22. Jan. 1858.
2) Prinz Ferdinand Zdenko, geb. 23. Jan. 1858.
3) Prinzessin Mariana, geb. 3. Dezb. 1861.
4) Prinzessin, Wilhelmine, geb. 16. Februar 1863.
5) Prinzessin Gabriele, geb. 11. Novemb. 1864.
6) Prinzessin Leopoldine, geb. 9. März 1867.
7) Prinzessin Caroline, geb. 26. Mai 1868.

Schwester.

Prinzessin Leopoldine, geb. 22. März 1835, verm. 22. Oktober 1863 mit Friedrich Grafen Bossi-Federigotti, k. k. Oberlieutnant a. D.

Vaters Geschwister.

1) Prinzessin Eleonore, geb. 28. Okt. 1795, Sternkreuz- und Palastdame, verm. 11. Okt. 1812 mit Fürsten Veriand zu Windisch-Grätz, Wittwe seit 27. Oktober 1867, † 10. März 1876.
2) Prinz Johann, geb. 14. Jan. 1799, k. k. Kämmerer und Major in der Armee, Herr der Herrschaft Zieltsch und des Gutes Plan, Erbe der gräflich von Wrtby'schen Herrschaften Konopischt, Zinkau, Nekmirž und Kržimitz in Böhmen, welche er 1870 seinen Kindern überließ, verm.

20. Mai 1834 mit Caroline Tochter des Grafen Eugen Wrbna, geb. 11. Febr. 1815, † 18. Oktober 1843.

Kinder:

1) Prinzessin Caroline, geb. 29. April 1835, Besitzerin der Herrschaft Zinkau, verm. 22. April 1860 mit Grafen Philipp Schenk von Stauffenberg, k. k. Kämmerer und Major a. D.
2) Prinz Franz, geb. 15. März 1839, k. k. Rittmeister a. D. Herr der Herrschaften Konopischt und Krzinnitz, vermählt 19. Januar 1870 mit Prinzessin Kunigunde, geb. Gräfin von Sternberg, geb. 13. März 1847.

   Deren Kinder:

   a. Prinz Franz Zdenko, geb. 2. Nov. 1872.
   b. Prinzessin Caroline, geb. 4. Okt. 1873.
3) Prinz Joseph, geb. 17. Febr. 1803, † 18. März 1875, k. k. Geheimer Rath, General der Cavallerie, in der Armee, zweiter Inhaber des k. k. Cürassier-Regiments „Kaiser Ferdinand Nr. 4“, Herr der Herrschaften Unter-Berkowitz und Winteritz und der Güter Strzem, Cittow und Däniowes in Böhmen, vermählt

I. am 20. August 1835 mit Antonie geb. Gräfin Kinsky, (geb. 7. Mai 1815, † 31. Dez. 1835);

II. am 11. Mai 1848 mit Prinzessin Marie Sidonie, geb. 4. Okt. 1828, Sternkreuz- und Palastdame, Tochter des † Fürsten August von Lobkowitz, Besitzerin des Gutes Cekanic.

Kinder der zweiten Ehe:

a. Prinz Ferdinand, geb. 26. Juni 1850, Besitzer des Gutes Pohlig, Lieutenant der Reserve des k. k. Fürst Windisch-Grätz. Dragoner-Regiments Nr. 14.
b. Prinzessin Bertha, geb. 27. August 1851, ver-

mählt 26. Mai 1874 mit Friedrich Reichsgrafen von Brühl, Besitzer der Rittergüter Oegeln, Kumeltiz Welto und Mehlen.

c. Prinzessin Josephine, geb. 10. Febr. 1853.
d. Prinzessin Gabriele, geb. 14. Jan. 1855.
e. Prinzessin Elisabeth, geb. 3. März 1856.
f. Prinz Maria Zdenko, geb. 5. Mai 1858.
g. Prinz August Georg, geb. 2. Feb. 1862.
h. Prinzessin Maria Rosa } geb. 24. Dez. 1867.
i. Prinzessin Maria Anna }

4) Prinz Ludwig, geb. 30. Nov. 1807, k. k. Rittmeister in der Armee, Herr der Herrschaften Groß Meseritsch, Frischau und des Gutes Zhorz in Mähren, vermählt 6. Mai 1837 mit Fürstin Leopoldine, geb. 4. Nov. 1815, Tochter des † k. k. Feldmarschallieutenant Fürsten Moritz von Liechtenstein und der Fürstin Leopoldine geb. Esterhazy.

Deren Kinder:

a) Prinzessin Ludwiga, geb. 15. Mai 1838, vermählt 26. Mai 1862 mit Eduard Grafen von Stadion.

b) Prinz Rudolf, geb. 16. Aug. 1840, k. k. Oberstlieutenant im 7ten Artillerie-Regiment Pr. Luitpold v. Baiern.

c) Prinz Ludwig, geb. 18. April 1843, k. k. Ritt-Rittmeister beim Cür.-Reg. Nr. 10, † 3. Novemb. 1868.

d) Prinzessin Anna, geb. 5. April 1847, vermählt 26. Juli 1869 mit Alfred Grafen von Harrach.

5) Prinzessin Anna, geb. 22. Januar 1809, vermählt 29. Mai 1827 mit Franz Ernst Grafen von Harrach, k. k. geh. Rathe.

6) Prinzessin Sidonie, geb. 13. Jan. 1812, vermählt 6. November 1832 mit Ferdinand Leopold Grafen Palffy v. Erdöd, k. k. geh. Rath.
7) Fürst Carl Johann, geb. 24. Novemb. 1814, k. k. wirkl. geh. Rath, Statthalter in Tirol und Vorarlberg; vermählt 15. Septbr. 1856 mit Julie, des Reichsfreiherrn Philipp v. Redwitz-Wildenroth Tochter, geboren 25. Sept. 1838.

Zweite Linie.

Fürst Georg Christian, geb. 14. Mai 1835, Haupt der zweiten fürstlich Lobkowitz'schen Linie, Herr der Herrschaften und Güter Melnik, Schopka, Byschitz, Rozdialowic, Drhowle, Sedlec, Cizowa, Strázowic und Skuhrow, vermählt 22 Mai 1864 mit Fürstin Anna, geb. 27. Febr. 1846, Tochter des am 12. Novbr. 1858 † Fürsten Alois von Liechtenstein nnd der Francisca, geb. Gräfin Kinsky, Besitzerin der Herrschaft Drahenic.

Eltern:

Fürst August Longin geb. 15. März 1797, † 17. März 1842, k. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, Präsident der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen, vermählt mit Fürstin M. Anna Bertha geb. 2. Septb. 1807, Palastdame, Tochter des am 19. Dezember 1833 † Fürsten Joseph von Schwarzenberg und der am 1. Juli 1810 zu Paris † (beim Napoleonsfeste verbrannten) Pauline geb. Herzogin von Arenberg.

Kinder:

1) Prinzessin Bertha, geb. 14. Nov. 1865.
2) Prinzessin Francisca, geb. 25. Dezb. 1866.
3) Prinzessin Maria, geb. 9. Dezb. 1867.
4) Prinzessin Sidonia, geb. 12. August 1869.
5) Prinz Georg August, geb. 18. Aug. 1870.
6) Prinzessin Henriette, geb. 17. Okt. 1872.

7) Prinzessin Polyxena.

Schwestern:

1) Prinzessin Maria Sidonie, geb. 4. Okt. 1828, Sternkreuz und Palastdame, verm. mit Prinzen Joseph von Lobkowitz.
2) Prinzessin M. Hedewig, geb. 18. Septb. 1829, verm. 19. Oktbr. 1850 mit Alfred, Fürsten zu Windisch-Grätz † 19. Okt. 1852.
3) Prinzessin Anna Polyxena, geb. 21. Nov. 1830, vermählt 5. Oktb. 1854 mit Moritz, Grafen v. Esterhazy-Galantha zu Forchtenstein, k. k. wirklicher Geheimer Rath.
4) Prinzessin Rosa, geb. 13. Juni 1832, vermählt 25. Aug. 1852 mit Erwin Grafen Neipperg, k. k. Kämmerer und F.M.Leut., Erbin des Gutes Miecholup nach ihrer Tante, Prinzessin Helene.

Vaters Bruder-Tochter.

Prinzessin Maria, geb. 10. Nov. 1830, Tochter des am 20. März 1832 † Prinzen Joseph Lobkowitz.

III.

Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit.

Das fürstliche Haus Lobkowitz hatte zur Reichszeit in seinem reichsunmittelbaren Gebiete, der gefürsteten Reichsgrafschaft Sternstein und Neustadt an der Waldnabe, alle landesherrlichen und alle grundherrlichen Rechte, die sogen. hohe Obrigkeit und niedergerichtliche Jurisdiction. Auf dem Reichstage hatte es seit dem 30. Juni 1653 eine Virilstimme im Fürstenrathe und den Sitz nach den zugleich introducirten Fürsten Hohenzollern und Eggenberg, welchen die Session nach Arenberg angewiesen wurde — und auf dem bairischen Kreis-

tage eine Curiatstimme auf der weltlichen Bank nach dem fürstlichen Hause von Leuchtenberg. Sternstein zahlte nach dem Matrikularanschlag in die Casse des bairischen Kreises, dem es einverleibt war, zu den gemeinen Reichsanlagen für einen einfachen Römermonat 76 fl., und zum Unterhalt des kais. Kammergerichts zu Speier für jeden Termin 16 fl., und stellte an Kriegsmannschaft 10 zu Pferd und 22 zu Fuß.

Außer dem Rechte der hohen und landgerichtlichen Jurisdiction auf reichsherrschaftlichem Gebiete erhielt das Haus Lobkowitz durch kaiserliche Privilegien alle Rechte und Regalien, die mit jenen den Inbegriff der Landeshoheit ausmachten, insbesondere das Jagd-, Berg- und Münzregal, das Recht, Jahr- und Wochenmärkte zu errichten, Zoll- und Weggeld zu beziehen, herrenlose Güter und caduke Erbschaften an sich zu ziehen, die Exemption von fremder Gerichtsbarkeit u. s. w., insbesondere die Rechte des sog. großen Palatinats, so ihm Kaiser Ferdinand III. den 15. Febr. 1647 verliehen und Kaiser Leopold I. den 15. Okt. 1672 confirmirt und gemehrt hatte, als das Recht, in den Adelstand zu erheben, Wappenbriefe zu ertheilen, sogen. Comites palatinos, Poetas laureatos, Doctoren, Notare 2c. zu ernennen; das Recht, den Rittertitel auf ewig zu führen und den Ritterschlag zu ertheilen; das Recht, zoll- und mauthfrei und von aller Einquartierung befreit zu sein und den kaiserlichen Adler als Salva guardia an alle Schlösser anzuschlagen u. s. w.

Als im J. 1806 die Auflösung der alten deutschen Reichsverbindung eingetreten und die gefürstete Grafschaft Sternstein mit der Herrschaft Waldthurn der kön. bairischen Landeshoheit subjicirt worden war, verkaufte 1807 der damals reg. Fürst Joseph Franz Maximilian von Lobkowitz, um sich den neuen Verhältnissen zu entziehen, die genannten beiden ehem. Reichsherrschaften an die Krone Bayern, und sein Haus zog sich

fortan auf diejenige Stellung im österreichischen Kaiserstaate zurück, welche ihm darin vermöge seiner alt-anerkannten Herrn- und Fürstenstandsrechte gebührt. Es gehört zu denjenigen mediatisirten, ehemals reichsständigen fürstlichen Häusern, welchen zufolge eines auf kais. österr. Antrag in der Sitzung vom 18. Aug. 1825 einstimmig gefaßten Beschlusses ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und der Titel „Durchlaucht" zuerkannt wurde. In Beziehung auf die Rangverhältnisse unter den fürstlichen Häusern selbst erfloß am 2. Sept. 1836 die kaiserliche Verordnung, daß diese Verhältnisse fortan in Gemäßheit des bereits von Kaiser Karl VI. mittelst Resolution vom 25. März 1728 den Chefs der damals reichsständischen, nun mediatisirten Fürstenhäuser verliehenen vorzüglichen Ranges, und in Vollziehung des obgedachten Bundesbeschlusses geregelt werden. Die betreffende Verordnung Kaiser Karls VI. lautet wörtlich:

1) „Sollen die regierenden, oder Votum et Sessionem in Comitiis Imperii habenden Fürsten allen anderen nicht regierenden älteren oder jüngeren Fürsten vorgehen."
2) „Zwischen den regierenden Fürsten aber der Rang nicht nach der Anciennité des per Diploma erhalten F.Titels, sondern nach der Ancienneté des in Comitiis Imperii erhaltenen Voti et Sessionis zu achten."
3) „Zwischen den nicht regierenden, oder kein Votum et Sessionem habenden Fürsten aber, sie seien nun Cadets oder Capi ihrer fürstlichen Häuser, derjenige, so älter im Fürstenstand ist, wenn er auch schon ein Cadet wäre, denen Jüngern im Fürstenstande, wenn sie auch schon Capi ihrer Häuser waren, vorzugehen."
4) „Nach eben diesem Fuß solle der Rang der regierenden und nicht regierenden Fürstinnen auszumessen sein, mit der Ausnahme jedoch daß

5) „deren gewest-regierenden Fürsten-Wittwen denen wirklich regierenden Fürstinnen zu weichen hätten,"
6) vor denen nicht regierenden Fürstinnen aber den Rang behalten sollen."

Endlich ist zur Vervollständigung dieser Bestimmungen am 2. September 1836 unter einem verordnet worden, daß die Nachgeborenen dieser Häuser unter sich, wie deren Chefs, welchen stets der Vortritt vor den Nachgeborenen gebührt, rangiren.

Bei Einführung der Repräsentativ-Verfassung im Kaiserthume Oesterreich ist vermöge Diploms vom 18. April 1861 der gegenwärtige Chef des fürstlichen Hauses, Fürst Ferdinand zum erblichen Reichsrath und Mitglied des Herrenhauses ernannt worden.

Salm

insbesondere

Salm-Salm.

I.

Abstammung, ursprünglicher Besitz, Vermehrung desselben, Standeserhöhung, erloschene Linien.

Graf Theodorich von Salm († 1040) besaß in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts zwei Grafschaften, von denen die eine, die obere Grafschaft Salm, zum oberrheinischen Kreise gehörend, zwischen Elsaß und Lothringen in den Vogesen, die andere, die niedere Grafschaft Salm, in den Ardennen zwischen dem Herzogthum Luxemburg und dem Hochstift Lüttich lag und zum Burgundischen Kreise gehörte.

Die Hälfte der Grafschaft Ober-Salm kam im Jahre 1475 durch die mit dem Wild- und Rheingrafen Johann V. vermählte Gräfin Johannette von Salm an das Wild- und Rheingräfliche Haus.

Das Wildgräfliche Geschlecht blühte im 13. Jahrhundert in zwei Linien, zu Dhaun und Kyrburg; beide Linien erloschen, die erstere 1350 und ihre Güter kamen durch Vermählung des Rheingrafen Johann I. mit Hedwig, einer Tochter Conrads, des letzten Wildgrafen zu Dhaun, an das rhein-

gräfliche Haus. Bald darauf (1409) erloſch auch die Kyrburg'ſche Linie mit dem letzten Wildgrafen Gerard und durch Vermählung deſſen Tochter mit dem Rheingrafen Johann III. kamen auch deren Güter an das rheingräfliche Haus, welches ſeitdem den Namen „Wild- und Rheingrafen" annahm. Die Rheingrafen ſind ein altes Geſchlecht, das man ſchon im 10. Jahrhundert bemerkt.

Die Wild- und Rheingrafſchaft lag im oberrheiniſchen Kreiſe am Nahe-Fluß; es gehörten dazu die Schlöſſer und Städte: Rheingrafenſtein, Daun, Grumbach, Kirn, Greeweiler, Wildenburg, Püttlingen ꝛc.

Von den beiden Söhnen Johann VI., Wild- und Rheingrafen zu Salm († 1499), unter welchem die Herrſchaften Vinſtingen, Diemeringen und Eigenweiler (Ogéviller) an das Wild- und Rheingräfliche Haus kamen, wurde Philipp († 1521) der Stifter der Dhauniſchen oder älteren Linie, während Johann VII. (geſtorben 1531) die Kyrburg'ſche Linie gründete. Letztere erloſch 1681 und reſp. 1688, nachdem ſie über ein Jahrhundert in den beiden Branchen zu Mörchingen und Kyrburg fortgeblüht hatte. —

Es blieb daher nur noch die Dhauniſche Stammlinie, aber dieſe verbreitete ſich bald in mehrere Branchen.

Auf den Wild- und Rheingrafen Philipp folgte Philipp Franz (geſtorben 1561), welcher drei Söhne hinterließ, die ſich in die väterliche Erbſchaft theilten.

Der älteſte, Friedrich (geſtorben 1610), ſtiftete die Linie Salm zu Neufville, welche nachher durch Heirath die obere Grafſchaft Salm an ſich brachte; der zweite Sohn Johann (geſtorben 1585) wurde der Stifter der Linie zu Grumbach und der jüngſte Sohn Adolph Heinrich gründete die Branche zu Dhaun, die in zwei Aeſten, zu Dhaun und Püttlingen, blühte, welche aber, nachdem der vorletzte Graf, Johann

Friedrich (gestorben 1750) deren Lande wieder vereinigt hatte, mit dessen Sohn Friedrich Wilhelm im Jahre 1750 gänzlich erlosch. Von ihren Landen ergriffen sodann die beiden Häuser Salm-Salm und Salm-Kyrburg, sowie das rheingräfliche Haus gemeinschaftlich Besitz. —

Philipp Otto, des im Jahre 1610 verstorbenen Wild- und Rheingrafen Friedrich zu Neufville ältester Sohn, wurde im Jahre 1623 unter dem Namen Salm in den Reichsfürstenstand erhoben und sein Sohn Leopold Philipp Carl, welcher durch seine Vermählung mit der Gräfin Maria Anna, einzigen Tochter des Grafen von Bronkhorst, den Besitzungen seines Hauses 1637 die Herrschaft Anholt hinzufügte, erlangte am 28. Februar 1654 eine Virilstimme im Reichsfürstenrath, die Linie erlosch aber schon mit des Stifters Enkel Ludwig Otto am 23. Januar 1738, — Friedrich Magnus, Friedrich's jungster Sohn aber wurde durch seine Deszendenz der Stifter der gräflichen Linie zu Neufville, welche nach Erlöschung der älteren fürstlichen Branche die Salmischen Länder sowie die reichsfürstliche Würde mit Sitz- und Stimmrecht 1738 erbte. Sein Sohn war Carl Florentin (gestorben 1676), durch dessen zwei Söhne sich diese Branche ebenfalls wieder in die zwei noch jetzt blühenden fürstlichen Linien gespaltet hatte, nämlich der Aeltere, Wilhelm Florentin, (gestorben 1707), vermählt mit einer Gräfin von Mansfeld, gründete die Hoogstraetensche Linie des Hauses Salm-Salm, der Jüngere, Heinrich Gabriel, gründete den leuzischen Ast oder Salm-Kyrburg.

Der Stifter der Hoogstraeten'schen Linie, Wilhelm Florentin, erbte von seiner Mutter Gabriele, des Grafen Albert Franz von Hoogstraeten Tochter, die Grafschaft Hoogstraeten in Brabant. Sein Sohn Nicolaus Leopold († 1770 den 4. Februar) succedirte ihm am 6. Juni 1707 im rheingräflichen und neufville'schen Antheil, am 23. November 1738 in die

Salmischen Lande der mit Ludwig Otto erloschenen Linie, erhielt am 14. Januar 1739 die Reichsfürstenwürde mit der Erklärung, daß das Fürstendiplom vom Jahre 1623 auf ihn übergehe und ward 1741 für sich und seine Descendenz zum Herzoge von Hoogstraeten erhoben. —

Nach dem Tode des Fürsten Nicolaus Leopold succedirte dessen ältester Sohn Ludwig Carl Otto in sämmtliche Besitzungen des Fürstlichen Hauses Salm-Salm, mit Ausnahme des Herzogthums Hoogstraeten, welches in Folge eines am 5. Juli 1771 abgeschlossenen Vergleichs sein Bruder Maximilian in Besitz nahm. —

Der Fürst Ludwig Carl Otto starb ohne Descendenz am 29. Juli 1778 und ihm succedirte in sämmtliche Besitzungen des Fürstlichen Hauses sein Neffe, Fürst Constantin, der Großvater des jetzigen Chefs des Hauses. —

II.

Gegenwärtiger Familienstand.

I. Haus Ober-Salm.

1) Salm-Salm.

Der Chef desselben ist Alfred Constantin Alexander Angelus Maria, geboren den 26. Dezember 1814, Wild- und Rheingraf, Fürst zu Ahaus und Bocholt, Herzog von Hoogstraeten, Herr zu Vinstingen, Anholt und Loon-op-Zand, vermählt 13. Juni 1836 mit Prinzessin Auguste Adelheid Emanuele Constance, Weiland des Prinzen Ferdinand Croy-Dülmen Tochter. —

Eltern:

Fürst Wilhelm Florentin Ludwig Carl, geboren den 17. März 1786, gestorben den 2. August 1846, vermählt den

21. Juli 1810 mit Flaminia, Freiin von Rossi, geboren den 21. Juli 1795, gestorben den 20. Dezember 1840.

Großeltern:

Fürst Constantin Alexander Joseph, geboren den 22. Nov. 1762, gestorben 25. Febr. 1828, vermählt 1) den 31. Dezbr. 1782 mit Victorie Felicitas, des Prinzen Alexander von Löwenstein Tochter, gestorben den 20. November 1786; 2) den 4. Februar 1788 mit Maria Walburgis, des Grafen Philipp Christian von Sternberg-Manderscheid Tochter, gestorben den 16. Juni 1806. —

Kinder:

1) Prinzessin Mathilde Wilhelmine Maria Konstanze, geboren den 19. April 1837;
2) Erbprinz Nicolaus Leopold Joseph Maria, geboren den 18. Juli 1838;
3) Prinzessin Franziska Adelheid Maria Christina Alix, geboren den 21. Januar 1840, vermählt den 30. Novbr. 1871 mit August Philipp, Prinzen von Croy;
4) Prinzessin Marie Eleonore Maximiliane Auguste, geboren den 13. April 1843;
5) Prinz Carl Theodor Alfred Maria Paul Amatus, geboren den 6. März 1845;
6) Prinz Alfred Ferdinand Stephan Maria, geboren den 13. März 1846, vermählt den 18. Oktober 1869 mit Prinzessin Rosa, geborenen Reichsgräfin von Lützow, geboren den 31. März 1850;
7) Prinz Wilhelm Florentin Felix Leopold Maria, geboren den 30. August 1848;
8) Prinzessin Euphemia Maximiliana Maria Constancia, geboren den 1. Juni 1851;
9) Prinzessin Natalie Rudolpha Maria Flaminia, geboren den 16. Dezember 1853, vermählt den 9. Januar

1872 mit dem Reichsgrafen Ferdinand Wolff-Metternich zur Gracht.

Brüder:

1) † Prinz Emil Max Georg Joseph (geboren 6. April 1820, † 27. Juni 1858.)

Dessen Wittwe:

Prinzessin Agnes Wilhelmine Elisabeth Friederike, geborene von Ising, geboren 3. Juli 1822, vermählt 9. Januar 1851. (Rhede, Westfalen.)

Dessen Kinder: 1) Prinz Alexander Felix Emil Eberhard Waldemar Maria, geboren 7. März 1853. 2) Prinzessin Clara Clementine Friederike Flaminia Olga Maria, geboren den 25. September 1854.

2) † Prinz Felix Constantin Alexander Johann Nepomuk (geboren 25. Dezember 1828, † 18. Aug. 1870), Major im kgl. preuß. 4. Garde-Grenadier-Regiment „Königin Augusta", vorher General, Flügel-Adjutant und Chef des Hauses des † Kaisers Maximilian von Mexico.

Dessen Wittwe:

Agnes, geboren 25. Dezember 1840, des † Obersten Le Clerq Tochter, Ehrendame des San-Karlos-Ordens; vermählt mit dem Prinzen Felix 30. August 1862.

Vaters-Brüder (stiefbürtige)

aus zweiter Ehe des Großvaters, des Fürsten Konstantin († 25. Februar 1828) mit Maria Walburge, geborene Reichsgräfin von Sternberg-Manderscheid († 16. Juni 1806):

1) † Prinz Georg Leopold Maximilian Christian (geboren 12. April 1793, † 20. November 1836), vermählt 29. April 1828 mit Prinzessin Rosine, des † Grafen Leopold von Sternberg Tochter (geboren 4. Mai 1802, † 14. Oktober 1870.)

Dessen Tochter: Prinzessin Franziska Maria Jo-

hanna Karoline Aloysia, geboren 4. Aug. 1838, k. k. Stkr. D.; vermählt 18. Juni 1853 mit Alexis, Prinzen von Croy-Dülmen.

2) † Prinz Franz Joseph Friedrich Philipp (geboren 5. Juli 1801, † 31. Dezember 1842).

Dessen Wittwe:

Prinzessin Marie Josephine Sophie, geborene Prinzessin zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, geboren 9. August 1814; vermählt mit dem Prinzen Franz 24. März 1841; wieder vermählt 3. Dezember 1845 mit Karl, Prinzen zu Solms-Braunfels.

Dessen Tochter: Prinzessin Maria Eleonore Kreszentia Katharina, geboren 21. Jan. 1842; vermählt 4. April 1866 mit dem Herzog von Osuma y Infantado, kgl. span. Botschafter zu St. Petersburg.

Vaters-Brüder

aus dessen dritter Ehe mit Katharina Salm von Loon, geborene Bender († 13. März 1831).

Grafen Salm-Hoogstraeten:

(Diplome vom 28. Mai 1831, 30. Juli 1847 und 9. Oktober 1858. — Wappen: Das fürstlich Salm'sche, jedoch mit der Grafenkrone.)

3) † Graf Otto Ludwig Oswald (geboren 30. Aug. 1810, † 11. Mai 1869), vermählt 1) 20. November 1834 mit Ernestine geborene Freiin von Varnbüler (geboren 9. Oktober 1814, † 29. Juli 1839.)

Dessen zweite Gemahlin und Wittwe:

Gräfin Pauline, geb. Reichs-Freiin von Speth-Marchthal, geboren 26. Januar 1830; vermählt 12. Aug. 1848.

4) Graf Eduard August Georg, geboren 8. Sept. 1812, Ehrenritter des souveränen Johanniter-Ordens (Salzburg); vermählt 27. Sept. 1845 mit Gräfin Sophie

Wilhelmine Charlotte, geborene von Rohr, geboren den 30. Mai 1824.

Sohn: Graf Philipp Otto Ludwig, geboren 10. August 1847, k. k. Lieutenant der Artillerie.

5) † Graf Rudolf Hermann Wilhelm Florentin August (geboren 9. Septbr. 1817, † 2. Dezbr. 1869). Dessen Wittwe:

Gräfin Emilie Alexandrine Charlotte, geboren 9. Febr. 1822 des † Grafen Heinrich von Borcke Tochter; vermählt mit dem Grafen Rudolf 4. Oktober 1839.

Dessen Kinder: 1) Gräfin Maria Florentina Ottilia Henriette Amalie, geboren 26. August 1840.

2) Graf Manfred August Albrecht Anton Heinrich, geb. 5. April 1843.

3) Graf Armand Ludwig Eduard Rudolf Konstantin Maria, geboren 16. Oktober 1844.

4) Gräfin Konstantine Sophie Amalie Hermine, geb. 16. Dezember 1846.

5) Gräfin Pauline Alfrede Auguste Amalie Katharine, geboren 8. Februar 1849; vermählt 16. Mai 1872 mit dem kgl. preuß. Hauptmann und Lehrer an der Kriegsschule zu Metz, Franz Stotten.

6) Graf Felix Ferdinand Adrian Konstantin Alexander Konrad Karl, geboren 3. Februar 1853.

7) Graf Konrad Gisbert Wilhelm Florentin, geboren 13. Oktober 1855.

6) Graf Albrecht Friedrich Ludwig Johann, geb. 3. Sept. 1819. (München), Ehrenritter des Maltheser-Ordens; vermählt 13. August 1843 mit Gräfin Luise, geboren den 21. Februar 1820, des † Karl Grafen von Bohlen Tochter.

Kinder: 1) Graf Hermann Emil Konstantin, geboren

23. März 1844, Oberlieutenant im k. k. Ulanen-Regt. „Erzherzog Karl Ludwig“ Nr. 7.

2) Gräfin Auguste Ottilie, geboren 27. Septbr. 1845.

3) Graf Otto Ludwig Wilhelm Johann, geboren 9. Mai 1848, kgl. preuß. Lieutenant in der Reserve des 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13.

4) Graf Alfred Wilhelm Karl Alexander, geboren den 25. Mai 1851, kgl. preuß. Lieutenant im Westfälischen Jäger-Bataillon Nr. 7.

7) Graf Hermann Johann Ignaz Friedrich, geboren den 13. Juni 1821. (Bonn.)

II. Salm-Kyrburg.

Katholischer Confession. — In Westfalen. — Wohnsitz: Remneberg, Reg.-Bezirk Coblenz, in der Grafschaft Rennenberg am Rhein. —

Haupt derselben ist:

Fürst Friedrich der V. Ernst Joseph August, geboren den 5. Novbr. 1823, Fürst zu Ahaus und Bocholt, Wild- und Rheingraf, Graf von Renneberg, Grand von Spanien 1. Cl., Hauptmann à la suite der kgl. preuß. Armee, verm. den 21. März 1844 mit Prinzessin Eleonore Luise Henriette Josephine Caroline, Tochter des † Prinzen Karl Maria Joseph von Tarent, Herzogs de la Trémoïlle, geboren den 17. Januar 1827, † den 26. November 1846.

Sohn.

Erbprinz Friedrich Ernst Ludwig Karl Valentin Maria, geboren den 3ten August 1845, kgl. preuß. Lietenant a. D.

Eltern.

Fürst Friederich IV. geboren den 14ten Dezember 1789, † den 14ten August 1859. Fürstin Cäzilie Rosalie geborene Freiin von Bordeaux († den 22ten Febr. 1866.)

III. Salm-Horstmar.

Lutherischer Confession. — Wohnsitz: Schloß Varlar bei Coesfeld in der Grafschaft Horstmar, Westfalen.

Haupt derselben ist

Fürst und Rheingraf Otto Friedrich Karl zu Salm-Horstmar, geboren den 8ten Februar 1833, Wildgraf zu Dhaun und Kyrburg, Rheingraf zum Stein, Herr zu Vinstingen, Diemeringen und Pütlingen, erbliches Mitglied des preuß. Herrenhauses, Rittmeister à la suite der kgl. preuß. Armee, succ. seinem Vater den 27. März 1865, in Folge der Cession der Erstgeburts-Rechte seitens seines älteren Bruders des Prinzen Karl, vermählt auf Schloß Neudorf bei Beutschen den 18ten Juni 1864 mit Fürstin Emilie Amalie Modeste Ernestine Bernhardine, geboren den 1ten Februar 1841, des Grafen Julius zur Lippe-Biesterfeld Tochter.

Kinder.

1) Erbprinz Otto Adalbert Friedrich August Gustav Alexander, geboren 23. September 1867.
2) Prinzessin Elisabeth Adelheid Mathilde Emma Karoline, geboren den 18ten Dezemb. 1870.
3) Prinz Wilhelm Julius Adolf Magnus Leopold Kasimir Eduard, geboren den 30. Mai 1872.

Eltern.

Fürst Altgraf Wilhelm Friedrich Karl August, gebor. den 11ten März 1799, † oen 27ten März 1865.

Fürstin Elisabeth Anna Karoline Julie Amalie, geboren den 9ten Juni 1806, des † Grafen Vollrath Friedrich Karl Ludwig zu Solms-Rödelheim und Assenheim Tochter; vermählt den 5ten Oktober 1826.

Großvater.

Rheingraf Karl Ludwig Theodor zu Salm-Grumbach, † den 23ten Mai 1799.

Geschwister.

1) Prinzessin Mathilde Elisabeth Friederike Wilhelmine Charlotte Ferdinande Amalie, geboren den 21ten August 1827; vermählt mit Friedrich Grafen zu Solms-Rödelheim und Assenheim.
2) Prinzessin Emma Elisabeth Friederike Karoline Ferdinande geboren den 13ten Dezember 1828; vermählt den 29ten Juli 1857 mit August Heinrich Bernhard Prinzen zu Schönaich-Karolath.
3) Prinz Karl Alexis Heinrich Wilhelm Adolf Friedrich Ferdinand Franz Otto Eduard, geboren den 20. Oktober 1830 (hat die Rechte der Erstgeburt an seinen Bruder Prinz Otto cedirt); vermählt den 1ten August 1868 mit Prinzessin Elise Adelheide Karoline Clotilde Ferdinande, geboren den 6ten Januar 1831, des † Fürsten Franz Joseph zu Hohenlohe-Schillingsfürst und der † Fürstin Konstanze, geborene Prinzessin zu Hohenlohe-Langenburg, Tochter.
4) Prinz Eduard Max Vollrath Friedrich, geboren den 22ten August 1841, kgl. preuß. Rittmeister und Escadronschef im 2. Westfälischen Husaren-Regiment Nr. 11; vermählt den 6ten Juni 1873 mit Prinzessin Sophie, Tochter des Grafen von Schimmelmann auf Schloß Ahrensburg in Holstein.

Tochter.

Prinzessin Luise Elisabeth Auguste Ernestine Adelhaide, geboren den 31ten August 1874.

2) Haus Nieder-Salm,

aus dem Hause der Dynasten von Reifferscheidt.

1) Salm-Reifferscheidt Krautheim.

a) vormals Bedbur.

Katholischer Confession. Wohnsitz: Schloß Herschberg

bei Meersburg. Baden, und Schloß Neu-Cilly in Steiermark. Die Mitglieder dieser Linie führen auch den Titel „Altgraf" und „Altgräfin".

Haupt derselben ist

Fürst und Altgraf Leopold Karl Maria Erbherr auf Dyck Alfter und Hackenbroich, geboren den 14ten März 1833, succ. seinem Bruder dem Fürsten Franz Karl Maria (geb. den 15ten März 1827, † den 24ten März 1860). Ehrenritter des Hoch- und Deutschmeister-Ordens; vermählt 1) am 21ten August 1862 mit Fürstin Anna Maria, Tochter des † Grafen Georg von Thurn-Valle-Sassina und der Grafin Emilie, geborene Gräfin Chorinsky, geboren den 19ten September 1837, † den 12ten September 1864; 2) den 5ten Mai 1866 mit Fürstin Marie Christine Karoline Rosa Gabriele Adolphine, geboren zu Wischenau den 18ten Mai 1846, k. k. Stkr. D., des Ferdinand Grafen von Spiegel zum Diefenberg und der Gräfin Rosa geborene Gräfin Lützow, Tochter.

Kinder.

a. 1ter Ehe: 1) Erbprinz und Altgraf Alfred Georg Konstantin Leopold Prosper Joseph Maria, geboren zu Neu Cilly den 23ten Juni 1863.

2) Prinz und Altgraf Georg Leopold Johann Baptist Joseph Maria, geboren zu Villa Thurn, Gratz den 2ten Juli 1864,

b. 2ter Ehe: 3) Prinzessin und Altgräfin Maria Charlotte Rosa Ferdinandine Christine Leopoldine Rudolphine Agnes Josepha, geboren auf dem Schlosse Herschberg den 17ten April 1867.

4) Prinzessin und Altgräfin Rosa Eleonore Gabriele Paschalis Maria Josepha, geboren auf dem Schlosse Herrschberg den 12ten April 1868.

Eltern.

Fürst Konstantin, geboren den 4ten August 1798, † den 10ten Februar 1856. Fürstin Charlotte, Tochter des † Fürsten Karl zu Hohenlohe-Waldenburg Bartenstein Jagstberg, geboren den 2ten September 1808, † den 9ten November 1873.

Schwester.

Prinzessin Eleonore Aloise Maria, geboren den 16. September 1836 (Herrschberg und Neu-Cilli).

Vaters Schwestern.

1) Prinzessin Leopoldine Polyxena Christiane, geboren den 24ten Juni 1805, P. D.; vermählt den 6ten September 1830 mit Hugo Fürsten zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim.
2) Prinzessin Marie Creszentia, geboren den 22ten Oktober 1806. (Würzburg).

b) Krautheim, vormals Nieder- oder Alt-Salm in den Ardennen.

Katholischer Confession. Wohnsitz: Raitz bei Brünn in Mähren und Wien.

Haupt derselben ist

Fürst Hugo Karl, Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim, k. k. Kämmerer Erblicher Reichsrath, Wirklicher Geheimer-Rath und Ritter des Ordens vom Goldenen Vließ; geboren den 15ten September 1803, vermählt den 6ten September 1830 mit

Fürstin Leopoldine Polyxena Christiane, geborene Prinzessin Salm-Reifferscheidt-Krautheim (s. D.).

Kinder.

1) Altgraf Hugo Karl Franz de Paula Theodor, geboren den 9ten November 1832, Ehrenritter des Malteser-

Ordens (Blansko in Mähren und Wien) vermählt den 12ten Juni 1858 mit

Prinzessin Elisabeth, geboren den 13ten November 1832, des Prinzen Franz Karl Anton zu Lichtenstein Tochter.

Dessen Kinder:

1) Altgräfin Marie Leopoldine Franziska Gabriele Elisabeth Bonifacia, geboren den 5. Juni 1859.
2) Altgraf Hugo Leopold Franz Hippolyt, geboren den 2ten Dezember 1863.
3) Altgräfin Elisabeth Gabriele Anna Franziska Karoline Marie Judith, geboren den 10ten Dezember 1867.
4) Altgraf Karl Borromäus Hugo Rudolph Franz Xaver Ernst Hilarius, geboren den 12ten Januar 1871.
5) Altgräfin Eleonore Auguste Elisabeth Maria Theresia Geraldina, geboren den 13. Oktober 1873.

2) Altgräfin Auguste Aloysia Maria Eleonore, Rosine Leopoldine Berthilde, geboren den 5ten November 1833, k. k. Stkr. D. und P. D.; vermählt den 5ten August 1851 mit Heinrich Grafen und Herrn von und zu Clam-Martinicz, Freiherrn auf Höhenberg, k. k. wirkl. Gh.-Rath und Kämmerer.

3) Altgraf Siegfried Konstantin Bardo, geboren den 10ten Juni 1835 (Podersam in Böhmen); vermählt den 10ten Mai 1864 mit Altgräfin Rudolfine, geboren den 6ten März 1845, des Grafen Jaromir, Czermin auf Chudenitz Tochter.

Dessen Kinder:

1) Altgraf Rudolf Hugo Leopold Maria Karl Theodor, geboren den 9ten November 1866.
2) Altgraf Erich Maria Jaromir Hieronymus Emilianus, geboren 20. Juli 1868.
3) Altgraf Robert Maria Cölestin Hugo Karl, geboren den 19ten Mai 1870.

4) Altgräfin Leopoldine Marie Karoline Philippine, geboren 23ten August 1874.

4) Altgraf Erich Adolf Karl Georg Leodegar, geboren den 2ten Oktober 1836, k. k. österreichischer Legations-Rath (Stuttgart); vermählt zu Irun den 6ten November 1865 mit Altgräfin Donna Maria Alvarez de Toledo, geboren den 24. Januar 1843, k. k. Stkr. D., des Don Ignacio Alvarez de Toledo, Palafox y Portocarrero, Grafen Sclafani, und dessen Gemahlin, Donna Teresa Alvarez de Toledo y Silva Tochter.

Dessen Kinder.

1) Altgraf August Hugo Leopold Ignaz Maria Pamfilio, geboren den 7ten September 1866.
2) Altgraf Robert Ignacia Joseph Maria, geboren den 19ten März 1868.
3) Altgräfin Maria Theresia Josephine Johanna Leopoldine, geb. den 31ten Oktober 1869.

Eltern.

Altgraf Hugo Franz, geboren den 1ten April 1776, † den 31ten März 1836. Gräfin Marie Josephe geborene Gräfin Maccaffry Maguire von Keanmore.

Großvater.

Fürst Karl Joseph, geboren den 3ten April 1750, † den 16ten Juni 1838.

Bruder.

† Altgraf Robert Anton, Altgraf zu Salm-Reifferscheidt (geboren den 19ten Dezember 1804, † den 25ten März 1875.

Dessen Wittwe:

Altgräfin Felicie Sidonie, geboren den 9ten Oktober 1815, k. k. Stkr. D. und P. D. des † Fürsten Karl Joseph von Clary und Aldringen Tochter; vermählt den 7ten Juni 1845, Wittwe den 25ten März 1875.

2) Salm-Reifferscheidt-Dyck.

Katholischer Confession, Wohnsitz: Dyck bei Neuß in Rheinpreußen.

Haupt derselben ist

Fürst Alfred Joseph Clemens, kgl. preuß. Oberst-Marschall und erbliches Mitglied des preußischen Herrenhauses, Ehrenritter des Malteser Ordens, geboren den 31. Mai 1811, succ. seinem Oheim dem Fürsten Joseph Franz Maria Anton Hubert Ignaz (geboren den 4. September 1773, † den 21ten März 1861).

Eltern.

Fürst Franz Joseph August geboren den 16ten Oktober 1775, † den 26ten Dezember 1826.

Fürstin Marie Walburge, des Fürsten Joseph Anton von Waldburg-Wolfegg-Waldsee Tochter, geboren den 6ten Dezember 1791, † den 5ten Juni 1853.

3) Salm-Reifferscheidt-Hainspach.

Katholischer Confession. Wohnsitze: Prag und Wien. Diese Linie stammt ab vom Altgrafen Franz und der Maria Agnes geborene R.-Gräfin Slavata, Erbin zu Hainsbach.

Haupt derselben ist

Altgraf Franz Herr zu Hainsbach (Kreis Leitmeritz), Swietla (Kreis Pdardubitz), Neuendorf und Willinowitz, Habern mit Thieß, Erblandsilberkämmerer von Böhmen, geboren den 31ten März 1819.

Eltern.

Altgraf Johann.

Gräfin Rosina geborene Reichsgräfin von Nostitz.

Geschwister.

1) Aloys, geboren den 4ten Dezember 1820.
2) Johann, geboren den 27ten März 1822.

3) Johanna, geboren den 16ten Mai 1827; vermählt den 10ten September 1846 mit Joseph Oswald Grafen von Thun-Hohenstein.

III. *)

Hausgesetze und Familienverträge.

Das Fürstliche Haus Salm-Salm besitzt keine die Familien-Statuten zusammenfassende Urkunden.

Durch Observanz und durch mancherlei Verfügungen in Testamenten, Ehepacten, Theilungs- und anderen Verträgen seit mehr als 200 Jahren haben sich folgende, als verbindlich anerkannte, Normen gebildet:

1) Primogenitur-Ordnung in allen Linien des Fürstlich Salmisch, auch Wild- und Rheingräflichen Hauses.
2) Fideicommissarischer Verband und die Vererbung vom erlöschenden Mannsstamme einer Linie auf den oder die Mannsstämme der anderen Linien nach der Gradual- oder Lineal-Succession und mit Ausschließung der weiblichen Erbfolge aller vom gemeinschaftlichen Stammvater, Wild- und Rheingrafen Johann VI., herrührenden Besitzungen, jetzt des Fürstenthums Salm und der Grafschaft Horstmar.

Ein besonderes Fideicommiß mit Primogenitur bildet die Herrschaft Anholt. Die Primogenitur-Ordnung wurde erst durch Testament des Fürsten Nicolaus Leopold vom 23. März 1769 förmlich eingeführt und durch den Vergleich seiner Söhne Ludwig

---

*) Die Abtheilungen III. bis VI. beziehen sich lediglich auf das Haus Salm-Salm, indem von den anderen Linien des Hauses Salm noch keine Darstellungen eingelaufen sind.

Carl Otto und Maximilian Friedrich Ernst vom 5. Juli 1771 mit Kaiserlicher und Königlicher Bestätigung vom 22. März 1773 resp. 21. Juni 1844 anerkannt, durch welch' Letzteren auch die Herrschaft Anholt förmlich zu einem besonderen Fideicommiß constituirt wurde.

IV.

Das vormals reichsständische Gebiet oder Standesgebiet.

Durch den Lüneviller Friedensschluß verlor das Fürstliche Haus Salm-Salm folgende transrhenanische Besitzungen:

1) Das zwischen Elsaß und Lothringen gelegene reichsunmittelbare Fürstenthum Salm von etwa 7 Quadratmeilen mit 12000 Einwohnern;
2) einen privativen und einen gemeinschaftlichen Theil der auf der linken Rheinseite gelegenen Wild- und Rheingrafschaft, nämlich das Hofgericht und Amt Rhaunen auf dem Hundsrück und die Oberschultheißerei Windesheim, dann die Fürstlichen Antheile an den mit Salm-Kyrburg und dem rheingräflichen Hause gemeinschaftlich besessenen fünf Aemtern Diemeringen, Tronecken, Wildenburg, Flonheim und Wörstadt;
3) die Herrschaften Ogéviller, Puligny, Voinemont, und Ceintrey in Lothringen und einen Theil des Fürstenthums Arches und Charleville in der Champagne, und wurde dafür durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25ten Februar 1803 mit $^2/_3$ der Fürstbischöflich Münsterischen Aemter Ahaus und Bocholt nebst der Herrschaft Werth entschädigt, welche einen Gesammt-Flächeninhalt von $27\,^1/_8$ Quadratmeilen und eine Bevölkerung von 68,600 Seelen hatten, wobei bemerkt wird, daß das dem Fürst-

lichen Hause Salm-Kyrburg zustehenden 1/3 an der vorgenannten Entschädigung durch Vertrag vom 8/13. Oktober 1825 ebenfalls in den Besitz des Fürstlichen Hauses Salm-Salm übergegangen ist.

Außerdem verblieb das Fürstliche Haus Salm-Salm im Besitz:

1) der unmittelbaren Reichsherrschaft Anholt (7/8 Quadratmeile mit 1854 Einwohnern);
2) des Herzogthums Hoogstraeten in Brabant und der Altergrafschaft Alost in Flandern;
3) des Zolls auf dem Rhein und der Issel zu Arnheim;
4) der Herrschaft Loon-op-Zand; sowie seiner anderen Besitzungen in Holland, welche jedoch zum größten Theil zeitweilig sequestrirt waren.

V.

Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit.

Das Haus Salm-Salm übte zur Reichszeit über seine reichsunmittelbaren Besitzungen die deutsche Landeshoheit, somit fast alle landesherrlichen und alle grundherrlichen Rechte, die sogenannte Hohe Obrigkeit und niedere Jurisdiction aus.

Dasselbe führte seit dem 28. Januar 1654 eine mit Salm-Kyrburg alternirende, seit dem Reichsdeputations-Hauptschluß aber eine eigene Virilstimme am Reichstage; hatte auch wegen des ehemaligen Fürstenthums eine besondere und wegen der Wild- und Rheingräflichen Besitzungen eine mit den anderen Linien abwechselnde Stimme beim oberrheinischen Kreise.

Die Reichsherrschaft Anholt war ein reichsunmittelbares Lehen mit aller hohen und niedern Jurisdiction, Münzregal 2c.

Die Herrschaft Anholt gehörte zur Zeit des deutschen

Reichsverbandes zum Niederrheinisch Westfälischen Kreise und wurde auf dem Kreistage und im Westfälischen Grafen-Collegium zu Regensburg stets durch Kreis- resp. Reichstagsgesandte vertreten.

VI.

Mediatisation.

Nachdem das Fürstliche Haus Salm-Salm über die Reichsherrschaft Anholt sowie über die gemeinschaftlich mit Salm-Kyrburg besessenen, ehemals Münsterischen Aemter Ahaus und Bocholt nebst der Herrschaft Werth seit ihrer Erwerbung resp. Besitzergreifung die Landeshoheit und seit dem Beitritt zu dem am 12. Juli 1806 errichteten rheinischen Bunde die volle Souverainität ausgeübt hatte, wurde das Fürstliche Gebiet durch Senatus-Consult vom 13. Dezember 1810 mit Frankreich und nachher mit dem neugeschaffenen Lippedepartement vereinigt und kam, während dasselbe seit November 1813 für Rechnung der gegen Frankreich alliirten Mächte verwaltet worden war, mit Ende Juni 1815 unter Preußische Hoheit, nachdem des Königs von Preußen Majestät unter'm 21. Juni 1815 ein Edict erlassen hatten, durch welches die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie festgestellt wurden.

Zur Ausführung dieses Edicts erschien unter'm 30. Mai 1820 eine Allerhöchste Instruction.

Auf Grund der vorgedachten Allerhöchsten Verordnungen kam nach längeren Verhandlungen unterm 16. November 1826 ein Vertrag mit der Königlich Preußischen Staatsbehörde zum Abschluß, durch welchen das Fürstliche Haus Salm-Salm auf mehrere Hoheitsrechte, besonders auf Gerichts- und Polizei-

verwaltung, gegen eine vom Staat zu entrichtende Rente verzichtete.

Für die durch die Gesetzgebung seit 1. Januar 1848, besonders durch die Gesetze vom 31. Oktober 1848 wegen Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse, verletzten Rechte und Prärogative sowie für die dadurch erlittenen Verluste wurde das Fürstliche Haus durch einen mit der Königlichen Staatsbehörde unter'm 26. Oktober 1866 abgeschlossenen Vertrag zum Theil entschädigt.

In Betreff des Gerichtsstandes des Fürstlichen Hauses Salm-Salm findet nach diesem Vertrage die Königliche Verordnung vom 12. Novbr. 1855 Anwendung, während für dasselbe ebenfalls der Allerhöchste Erlaß vom 9. Oktober 1854, betreffend die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des §. 36 der Instruction vom 30. Mai 1820 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Processen, sowie die Verordnung vom 30. Januar 1845 über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide maaßgebend ist.

Schönburg.

I.

Abstammung, ursprünglicher Besitz, Vermehrung desselben, Standeserhöhung, erloschene Linien.

Die urkundlich beglaubigte Geschichte des Hauses Schönburg beginnt mit Ulrich von Soonenberg der schon 1157 [1]) in der Geschichte auftritt, und 1166 neben dem Markgrafen Dedo von Meißen unter den Edlen und Freien des Reiches genannt wird [2]) [3]). In der Lausitz und in der Mark Meißen sind die Dynasten von Schönburg schon um das Jahr 1230 in dem Besitze sehr umfangreicher Ländereien. Es gehörten ihnen in der Oberlausitz die Pflege Bernstadt und ein Theil des sogenannten Eigener Kreises bei Cermenz [4]) in den Meißner Landen aber die Pflege Weißtropp bei Dresden, und Ge-

---

1) Schultes, Direct. dipl. Bd. II. p. 137.

2) Schöttgen und Kreysig diplom. Nachlese Th. 8. S. 631.

3) Es wird gewöhnlich angenommen, daß Ulrich seinen Geschlechtsnamen von der Burg Schönburg bei Naumburg, welche man als den Stammsitz des Hauses betrachtet, führte, Lepsius Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg Th. 1. 353, es weisen jedoch auch wichtige Momente auf einen Zusammenhang des Hauses Schönburg mit den rheinischen Grafen von Schönburg, und deren reichsunmittelbaren Gebiete, hin, worüber zur Zeit die Forschungen noch nicht abgeschlossen sind.

4) Cod. dipl. Sax. reg. II. Or. 117. u. A. Tobias Regesten des Hauses Schönburg S. 12.

ringswalde bei Rochlitz, sowie die Reichslehnsherrschaft Glauchau an der westlichen Mulda, von welcher überhaupt frühere Besitzer nicht bekannt sind [5]). Dabei war ihre Stellung eine dem Reichsoberhaupte sehr nahe, dem Markgrafen von Meißen gegenüber hingegen gänzlich freie. Es geht dies unter anderem aus dem Umstande hervor, daß, als im Jahre 1212 Kaiser Otto mit dem Markgrafen Dietrich von Meißen gegen den König Ottokar von Böhmen ein Bündniß abschloß, der Kaiser unter den Bürgen, die er deßhalb dem Markgrafen stellte, neben seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Heinrich am Rhein und mehreren Edlen des Reiches auch Herrmann von Schönburg benannte [6]).

Dynast Herrmann selbst verwendete 1233 den größeren Theil der ihm gehörenden Herrschaft Geringswalde und die Ländereien bei Weißtropp zur Dotirung des von seinem Vater Hermann I. zu Geringswalde gestifteten Nonnenklosters [7]). Sein Neffe Friedrich I. (1247—1291) erweiterte den Familienbesitz durch die Erwerbung der beiden ebenfalls ein unmittelbares Reichslehen bildenden Herrschaften Meerane und Lichtenstein, während er andererseits die Pflege Bernstadt im Jahre 1290 dem Kloster Marienstern überließ [8]). Von seinen fünf Söhnen bekleideten drei, Hermann III. (161—1313) Friedrich II. (1261—1318) und Friedrich III. (1261—1313) das Burggrafenamt in Kaaden und das Unterschenkamt des Reiches in

---

5) (W. X. Neumann v. Buchholz). Vorläufige Gegenanzeige Ihrer Röm. Kaiserl. und Kath. Majestät und der Krone Boheimb von vielen Seculis wohlhergebrachte höchste Gerechtsame. Sodann derer Grafen und Herren von Schönburg habende Befugnisse bei den Reichsafterlehensherrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein betr., ao. 1724. B. 3.

6) Origg. Guelfia Tom. III. p. 807.

7) Vorl. Gegen-Anz. L. 3. M. 3.

8) Cod. diplom. Lusaciae Super T. I. p. 135 u. T. II. p. 13.

Böhmen. Letzteres traten sie jedoch im Jahre 1312 an den König von Böhmen ab [9]).

Unter diesen Brüdern hatte nur der älteste, Hermann III., Söhne. Der älteste derselben, Friedrich IV. (1315—1345), wendete sich nach Böhmen, wo er an dem Hofe König Johanns von Luxemburg die höchste Stelle einnahm [10]) und die Herrschaften Egerberg und Pirsenstein erwarb. Seine Nachkommen, die eine besondere böhmische Linie Schönburg bildeten, breiteten sich allmählig weit aus, und erwarben die Güter Neuschönburg, Rzepin, Brunnersdorf, Prestnitz, Rabstein, Trautenau und die Herrschaft Hoyerswerda in der Niederlausitz. In Böhmen erlosch die Linie im Jahre 1538 mit Hermann von Schönburg zu Trautenau, in der Niederlausitz am Ende des 16ten Jahrhunderts mit Hans Wilhelm von Schönburg zu Klein-Sorau [11]). Sämmtliche in dem Besitze dieser Linie gewesene Herrschaften und Güter kamen in fremde Hände.

Friedrich der V. (1300—1346), der zweite Sohn Hermanns III., erwarb zu den Stammbesitzungen Glauchau und Meerane, nach dem Absterben der Dynasten von Crimmitzschau, um das Jahr 1300 die reichsunmittelbare Herrschaft Crimmitzschau [12]), sowie später 1338 die Herrschaft Stollberg im Erzgebirge [13]). Diese beiden neuen Erwerbungen gingen nach seinem Tode auf seinen zweiten Sohn Herrmann V. (1342 bis 1374) über, der der Stifter einer besonderen Linie Schönburg-Crimmitzschau ward, die später noch die Herrschaft Hassenstein in Böhmen und die Pflege Schlettau im Erzgebirge an

---

9) Balbini Miscel. Boh. VIII. p. 158. Ludwig Reliquae Mss. Tom. VIII. p. 32.

10) Palacky, Gesch. v. Böhmen Th. 2. S. 119 ff.

11) Schumann, Lexicon von Sachsen Th. 17. S. 11.

12) Göpfert, Geschichte des Pleißengrundes S. 28.

13) Schumann, Lexicon von Sachsen Th. 11. S. 431.

sich brachte, aber in dem Crimmitzschauer Ast 1405 [14]), und in dem Hassensteiner 1418 wiederum erlosch [15]).

In die Zeit der Regierung Friedrichs V. fällt eine nicht unwesentliche Veränderung in Ansehung zweier Schönb. Besitzungen, indem das Haus Schönburg dem, aus der Absicht seine Hausmacht zu vermehren, hervorgegangenen Streben Kaiser Carls IV. nachgebend, gleich den Reußen von Plauen, den Burggrafen von Colditz und von Leisnig, den Herren von Waldenburg und anderen Dynastenhäusern, um 1340 darein willigte, seine reichslehnbaren Herrschaften Glauchau und Lichtenstein von der Krone Böhmen als Reichsafterlehn zu empfangen [16]) [17]).

Friedrich VIII. (1342—1371), der älteste Sohn Friedrichs V., ist der nähere Ahnherrn des gesammten Hauses Schönburg. In die Regierungszeit seines einzigen Sohnes Friedrich X. (1371—1389) fällt, es ist nicht zu bestimmen ob durch Kauf oder Erbe, die Erwerbung der Herrschaft Waldenburg, die bis dahin in dem Besitz der Dynasten von Waldenburg gewesen war. Eine nicht minder bedeutende Erwerbung machte Friedrichs X. Sohn, Veit I. (1389—1420), dadurch, daß er von den Burggrafen Heinrich von Meißen im Jahre 1406 die Grafschaft Hartenstein erkaufte. Da jedoch die Er-

---

14) Göpfert, a. a. O. S. 34 und Höfer, Zeitschr. f. Archivkunde Th. 1. S. 301.

15) Stöckhardt, historisch-genealogische Nachr. von dem Geschlechte der Grafen und Herren von Schönburg, Th. 1. S. 21.

16) Pelzel, über die Herrschaft der Böhmen in dem Markgrafthum Meißen, in den Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften Jahrgang 1797. Prag 1788 p. 54.

17) Die Herrschaft Waldenburg hat das Haus Schönburg erst zwischen 1371 und 1389 erworben, deren frühere Besitzer, wie obbemerkt, bereits darein gewilligt hatten, die reichslehnbare Herrschaft Waldenburg als Reichsafterlehn von der Krone Böhmen zu empfangen.

werbung der Grafschaft ursprünglich nur eine unterpfändliche war, so erfolgte die vollständige Besitzergreifung erst durch Veits Enkel, Friedrich XVI. im Jahre 1457 nach langen Streitigkeiten mit dem Kurhause Sachsen, das, wenn es auch nicht in den erstrebten Besitz der Grafschaft treten konnte, doch so viel erreichte, daß das bis dahin reichslehnbare Territorium in ein Meißnisches Reichsafterlehn verwandelt wurde [18]).

Friedrichs XVI. Sohn, Ernst I. (1480—1489) war als Herzog Albrechts von Sachsen Hauptmann zu sehr durch die kriegerischen Händel seiner Zeit in Anspruch genommen, als daß er für die Vergrößerung der Besitzungen seines Hauses etwas hätte thun können. Desto mehr geschah dies durch seinen zweiten Sohn, Ernst II. (1489—1534), indem dieser im Jahre 1524 durch Kauf die Rittergüter Hohenstein, Lohmen und Wehlen bei Dresden erwarb [19]). Nach seinem Tode trat für seine Söhne Johann Ernst, Georg, Hugo und Wolf von 1534 bis 1550 eine vormundschaftliche Regierung ein [20]). Während derselben erkauften die Vormünder 1542 von Hanns von Vitzthum die Herrschaft Klösterle mit Neuschönburg in Böhmen [21]), 1543 von dem Kurhause Sachsen die Besitzungen des secularisirten Klosters Remse [22]) und 1548 von der Familie von Ende die Herrschaft Rochsburg mit dem Rittergute Wittchensdorf [23]), sowie sie auch 1543 von dem damaligen Herzog Moritz von Sachsen für die Rittergüter Hohnstein, Lohmen und Wehlen die Herrschaft Penig und die Besitzungen der säcularisirten deutschen Ordens-Commende Zschillen, jetzt

---

18) Märker, das Burggrafenthum Meißen S. 225—233.
19) Ungedr. Urk. im Gesammtarchive zu Glauchau.
20) Stöckhard. Th. 2. S. 7.
21) Ungedr. Urkunde im Gesammtarchive zu Glauchau.
22) Kreyßig, Beitr, zur Historie der Sächs. Lande Th. 2. S. 211.
23) Schumann, Lexicon von Sachsen Th. 9. S. 253.

Herrschaft Wechselburg eintauschten [24]). In derselben Zeit fielen endlich auch die Liegenschaften des säcularisirten Klosters Geringswalde dem Hause Schönburg, als einer ursprünglich schönburgischen Stiftung, anheim [25]). Auf diese Vergrößerung der Familienbesitzungen folgten jedoch in den nächsten Decennien, in Folge des von dem Kurhause Sachsen auf das Haus Schönburg ausgeübten Druckes, sehr nachtheilige Beschränkungen. Zunächst wurde 1559 das Haus genöthigt, die Obere Grafschaft Hartenstein umfassend die Pflege Wiesenthal, Scheibenberg, Elterlein, Geyer und Krottendorf für die Summe von 146,000 Gulden an Kursachsen abzutreten[26]). Im Jahre 1590 wiederholte sich Aehnliches mit Geringswalde [27]). Die Herrschaft Klösterle mit Neu-Schönburg war hingegen schon 1558 wegen ihrer entfernten Lage freiwillig veräußert worden. Bei allen diesen Verkäufen ward jedoch bestimmt, daß die erlangten Kaufgelder zum Ankaufe von Lehngütern wiederum verwendet werden sollten [28]).

Von den bereits erwähnten vier Söhnen Ernst's II. starb der älteste, ehe er noch majorenn wurde. Die drei jüngeren hingegen theilten sich im Jahre 1556 in die gesammten Besitzungen des Hauses in der Art, daß Georg die Herrschaften Glauchau, Meerane und Remse, Hugo die Herrschaften Waldenburg und Lichtenstein und die niedere Grafschaft Hartenstein, Wolf endlich die Herrschaften Penig, Rochsburg und Wechselburg erhielt [29]). Jeder der Brüder begründete eine

---

24) Kreyßig, Beitr. Th. 5. S. 121.

25) Bernhardi, Beitrag zu einer Geschichte des Städtlein Geringswalde S. 23.

26) Vorl. Gegen-Anzeige X. 6.

27) Bernhardi, Beitr. S. 30.

28) Stöckhardt, Th. 2. S. 24.

29) eod. S. 19.

besondere Hauptlinie seines Hauses, von denen jedoch die Glauchauer schon 1610 mit des Stifters Sohn August wiederum erlosch [30]). Die beiden anderen Linien, Waldenburg und Penig hingegen, blühen noch in der Gegenwart, und nach ihnen theilt sich das gesammte Haus in die Obere und Untere Linie Schönburg.

I. **Die fürstliche Linie, Schönburg-Waldenburg-Hartenstein,** die Obere Linie genannt, weil sie den nach dem Erzgebirge zu gelegenen oberen Theil des Schönburgischen Gebiets besitzt, erkennt als ihren Stifter Hugo I., Herrn der Herrschaften Waldenburg und Lichtenstein und der Niederen Grafschaft Hartenstein. Er starb 1566 mit Hinterlassung dreier Söhne. Der älteste, Georg († 1612) besaß die Herrschaft Waldenburg. Seine Descendenz erlosch schon 1644 mit seinem Sohne Hugo. Der dritte Sohn Hugos I., Veit († 1622) war Herr der Herrschaft Lichtenstein mit Rüsdorf und Neudörfel. Auch seine Nachkommenschaft erlosch in männlicher Linie 1664 mit seinem Sohne Georg Ernst. Nur des mittleren Sohnes Hugos II. († 1606) Nachkommenschaft blüht noch. Er besaß die Niedere Grafschaft Hartenstein und erkaufte 1583 das Rittergut Oelsnitz. Sein Sohn Otto Albert († 1681) war nach dem Erlöschen der beiden Neben-Linien Waldenburg und Lichtenstein alleiniger Besitzer sämmtlicher der Oberen Linie Schönburg gehörenden Territorien, zu denen 1632 nach dem Aussterben der Familie Trützschler von Eichelberg, als heimgefallenes Lehen noch das Rittergut Stein kam [31]) [32]). Der

---

30) eod. S. 33.

31) Aus dem Rittergute Stein und den 1702 dazu geschlagenen Theilen der Grafschaft Hartenstein ist die Herrschaft Stein gebildet.

32) Grundig u. Klotzsch, Sammlung verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte Bd. I. S. 309.

einzige Sohn Otto Alberts, Otto Ludwig († 1701) war ebenfalls in dem ungetheilten Besitze des sämmtlichen der Oberen Linie gehörenden Gebietes. Ihm selbst wurde, zugleich mit sämmtlichen Gliedern der Unteren Linie, am 7. August 1700 durch Kaiser Leopold I. der Reichsgrafenstand erneuert [33]).

Graf Otto Ludwig hinterließ vier Söhne, die Grafen Georg Albert, Otto Wilhelm Ludwig Friedrich und Christian Heinrich. Diese stifteten 4 neue Speciallinien Hartenstein, Lichtenstein, Stein-Rüsdorf und Waldenburg. Drei derselben erloschen jedoch schon mit der zweiten Generation wieder. Nur die Stein-Rüsdorfer durch Graf Ludwig Friedrich († 1736) gestiftete Linie, der allmählig auch die Besitzungen der drei Seiten-Linien zustarben, blüht noch. Des Stifters Sohn, Graf Albert Carl Friedrich († 1765) erhielt von dem Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth für seine Person und seine Descendenz die Erbtruchseßwürde im Burggrafthum Nürnberg oberhalb Gebürgs verliehen. Sein einziger Sohn Otto Carl Friedrich († 1800), seit 1786 wiederum alleiniger Besitzer der sämmtlichen der Oberen Linie gehörenden Herrschaften und Rittergüter, zu denen er 1798 die ehemals der Unteren Linie gehörende Herrschaft Remse erkaufte, ward am 9. October 1790 von Kaiser Leopold II. in den Reichsfürstenstand erhoben.

Von den Söhnen des Fürsten Otto Carl Friedrich blieben die Fürsten Alfred († 1840), Herr der Niederen Grafschaft Hartenstein und der Herrschaft Stein mit Zschocken, und Fürst Herrmann († 1846), Besitzer des Rittergutes Tempelhof unvermählt. Fürst Otto Victor hingegen, der älteste Sohn des Fürsten Otto Carl Friedrich, stiftete die Fürstliche Linie Schönburg-Waldenburg mit den Receßherrschaften Waldenburg

---

33) Lünig, Deutsches Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. II. p. 278.

und Lichtenstein mit Streitwald, der Herrschaft Remse, und den Rittergütern Callenberg, Oelsnitz, Schwarzenbach und Förbau, zu denen er noch durch Erbe von seinem Bruder, dem Fürsten Alfred, die Hälfte der Grafschaft Hartenstein mit der Herrschaft Stein und dem Gute Zschocken, und durch Kauf die Rittergüter Gauernitz bei Dresden, Bug bei Hof, Belgershain, Köhra, Baalsdorf und Hirschfeld bei Leipzig, sowie die Herrschaften Droyßig, mit Quesnitz und Podebuls bei Zeitz, und Schneeberg und Laas in Krain erwarb. Fürst Otto Victor starb im Jahre 1859 und seine Besitzungen, denen er sämmtlich den Charakter von Fideicommissen hatte ertheilen lassen, gingen auf seine vier Söhne, den Fürsten Otto Friedrich und die Prinzen Hugo, Georg und Carl Ernst, über.

Fürst Heinrich Eduard, der dritte Sohn des Fürsten Otto Carl Friedrich, repräsentirte seit 1840 die Linie Schönburg-Hartenstein, 1872 succedirte ihm sein Sohn Fürst Joseph Alexander Heinrich Otto Paul Friedrich.

II. **Die Gräfliche Linie Schönburg-Glauchau-Penig-Rochsburg-Wechselburg,** die untere Linie genannt. Ahnherr derselben ist Herr Wolf der Aeltere († 1581), Ernsts des Jüngeren vierter Sohn, Besitzer der Herrschaften Penig, Rochsburg und Wechselburg und der Herrschaft Schlackenwerde in Böhmen. Sein Sohn Wolf der Jüngere († 1612) besaß dieselben Herrschaften, verkaufte jedoch Schlackenwerde wiederum, während er anderer Seits zu Rochsburg die Rittergüter Schleisdorf und Berthelsdorf erwarb. Seine sieben Söhne ererbten, nach dem Erlöschen der Linie Schönburg-Glauchau, die Herrschaften Glauchau mit Meerane und Remse. Mit ersterer ging 1620 bei der Erbvertheilung die noch in der Gegenwart fortdauernde Veränderung vor, daß sie, nebst

ihren Pertinentien, in zwei besondere Herrschaften, die Herrschaft Vorder- und Hinter-Glauchau, getheilt ward. Jeder der erwähnten sieben Söhne Wolfs begründete eine besondere Nebenlinie, von denen jedoch fünf sehr bald wiederum abstarben, und in der Gegenwart blühen nur noch die beiden Special-Linien Schönburg-Glauchau-Rochsburg mit der Herrschaft Hinter-Glauchau, und Schönburg-Glauchau-Penig-Wechselburg mit der Herrschaft Vorder-Glauchau.

A) Special-Linie Schönburg-Glauchau-Rochsburg.

Diese ward durch den ältesten Sohn Wolf des Jüngeren, Wolf Ernst († 1623), begründet. Sein Enkel Reichsgraf Christian Ernst, 1718 gestorben, war Herr der Herrschaften Hinter-Glauchau, Remse und Rochsburg mit Berthelsdorf und Schleisdorf. Da dessen Sohn, Graf Otto Ernst († 1746), drei Söhne hinterließ, so bildeten sich drei Neben-Linien, die Linie Schönburg-Rochsburg durch Graf Heinrich († 1777) begründet und 1825 mit dessen Sohn, dem Graf Heinrich Ernst, erloschen, die Linie Remse, mit dem Stifter, dem Graf Johann Ernst im Jahre 1806 wiederum abgestorben und die noch blühende Linie Glauchau-Rochsburg, deren Stifter Graf Albert Christian Ernst († 1799) ursprünglich die Herrschaft Hinter-Glauchau allein besaß, dessen Söhne, die Grafen Albert († 1841) und Ludwig († 1842) im Jahre 1825 die Herrschaft Rochsburg ererbten. Chef dieser Linie ist gegenwärtig der älteste Sohn des Grafen Ludwig, Graf Heinrich Gottlob Otto Ernst, Herr der Herrschaften Hinterglauchau und Rochsburg und Besitzer des im Jahre 1857 erkauften Rittergutes Netzschkau im Voigtlande, sowie der von seiner Gemahlin, der Prinzessin Clementine von Schönburg-Waldenburg ererbten Herrschaft Gusow mit Plattkow.

B) Die Special-Linie Schönburg-Glauchau-Penig-Wechselburg,

ward gestiftet durch Wolf des Jüngeren jüngsten Sohn, Wolf Heinrich († 1657). Er besaß ursprünglich nur die Herrschaft Penig; seinen Söhnen, den Reichsgrafen Wolf Heinrich († 1704) und Samuel Heinrich († 1706) fielen aber durch Erbschaft die Herrschaften Vorder-Glauchau und Wechselburg zu. Jeder der genannten Herren ward Stifter einer neuen Linie, von denen die durch Graf Wolf Heinrich begründete Linie, Penig-Mittel-Glauchau, jedoch schon 1763 mit dem Graf August Siegfried wiederum erlosch. Die jüngere durch Graf Samuel Heinrich gestiftete Linie, in welcher die Grafen Franz Heinrich († 1746), Carl Heinrich († 1800), Wilhelm Albert Heinrich († 1815) und Carl Heinrich Alban († 1864) einander in der Regierung folgten, blüht noch und wird durch den Grafen Carl Heinrich Wolf Wilhelm Franz als Besitzer der Receßherrschaft Vorder-Glauchau und der Herrschaften Penig und Wechselburg, sowie des von seinem Vater im Jahre 1838 erkauften Rittergutes Elzenberg repräsentirt.

II.

Jetziger Familienstand.

Das Haus Schönburg zerfällt wie schon erwähnt, gegenwärtig in zwei Hauptlinien:

I. Die obere (Fürstliche) Linie.

A) Schönburg-Waldenburg.

1) Die Primogenitur

mit den vormals reichsständischen Herrschaften Waldenburg mit Rittergut Callenberg, Lichtenstein mit Gut Streitwald und Stein, ferner der Herrschaft Remse, den Rittergütern Oelsnitz, Ziegelheim, Abtei-Oberlundwitz, Belgershain, Köhra,

Baalsdorf und Hirschfeld, dem Dorfe Mühlau und den zu Waldenburg von Alters her gehörigen Dörfern und Stücken, sowie den innerhalb der gedachten Besitzungen zugekauften Rusticalien. Dieser Grundbesitz ist sämmtlich im Königreiche Sachsen gelegen.

Haupt derselben ist:

Otto Friedrich, Fürst und Herr von Schönburg, geb. 22. Oktober 1819, vermählt am 22. April 1855 mit Pamela Freiin Labunska, geb. 31. August 1837.

Eltern:

Otto Victor Fürst und Herr von Schönburg, geb. 1. März 1785, † 16. Februar 1859, vermählt den 11. April 1817 mit Thekla, Prinzessin von Schwarzburg-Rudolstadt, geb. 23. Februar 1795, † 4. Januar 1861.

Großeltern:

Otto Carl Friedrich, Fürst und Herr von Schönburg, geb. 2. Febr. 1758, † 29. Januar 1800, vermählt 8. December 1779 mit Henriette Eleonore Elisabeth, Gräfin von Reuß-Köstritz, geb. 28. März 1755, † 14ten September 1829.

Kinder:

1) Erbprinz Otto Carl Victor, geb. 1. Mai 1856.
2) Prinz Otto Ludwig, geb. 29. März 1860.
3) Prinzessin Elisabeth Mathilde, geb. 27. April 1864.
4) Prinz Otto Sigismund, geb. 8. April 1866.
5) Prinz Heinrich Otto Friedrich, geb. 17. September 1867.
6) Prinzessin Helene Luise, geb. 31. December 1869.

Geschwister:

1) Prinz Hugo, Haupt der Secundogenitur;
2) Prinz Georg, Haupt der Tertiogenitur;
3) Prinz Carl Ernst, Haupt der Quartogenitur;

4) Prinzessin Ida, geb. 25. April 1821.
5) Prinzessin Mathilde, geb. 18. Novbr. 1826, vermählt 27. Septbr. 1847 mit Franz Friedrich Adolph, Prinz zu Schwarzburg-Rudolstadt, k. k. österr. F.-M.-Lieutenant, † 1. Juli 1875.
6) Prinzessin Ottilie, geb. 3. Mai 1830, verm. 29. Nov. 1856 mit Clemens Richard, Grafen von Schönburg-Glauchau.

2) Die Secundogenitur

mit Fideicommiß Droyssig 2c. in Preußen. Haupt derselben ist

Prinz Hugo von Schönburg, Bruder des Fürsten Otto Friedrich, geb. 29. August 1822, vermählt 29. April 1862 mit Prinzessin Christiane Hermine Amalie Louise von Reuß-Greiz, geb. 25. Dezember 1840.

Kinder:

1) Prinz Heinrich, geb. 8. Juni 1863.
2) Prinzessin Margaretha, geb. 18. Juli 1864.
3) Prinzessin Elisabeth, geb. 8. Novbr. 1867.

3) Die Tertiogenitur,

mit der Fideicommiß-Herrschaft Schneeberg 2c. in Krain. Haupt derselben ist:

Prinz Georg von Schönburg, Bruder des Fürsten Otto Friedrich, geb. 1. August 1828, vermählt 7. October 1862 mit Prinzessin Louise Adelheid Caroline Alexandrine Anna Marie Elisabeth Philippine zu Bentheim-Teklenburg-Rheda, geb. 7. Februar 1844.

Kinder:

1) Prinz Herrmann Georg Victor Adolph, geb. 9. Januar 1865.
2) Prinz Ulrich Georg, geb. 25. Aug. 1869.
3) Prinzessin Anna Louise, geb. 19. Februar 1871.

4) Die Quartogenitur

mit Fideicommiß Gauernitz in Sachsen, Schwarzenbach, Förbau, Bug in Baiern. Haupt derselben ist:

Prinz Carl Ernst von Schönburg, Bruder des Fürsten Otto Friedrich, geb. 8. Juni 1836, vermählt 25. Nov. 1863 mit Sophie Charlotte Helene, Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, geb. 11. April 1840.

Kinder:

1) Prinzessin Thekla Donata Charlotte, geboren den 7. August 1867.
2) Prinz Victor Friedrich Ernst, geb. 20. Oct. 1872.

B. Schönburg-Hartenstein.

Diese Seitenlinie besitzt die niedere, vormals reichsständische, Grafschaft Hartenstein mit Rittergut Alberoda, ferner die Herrschaften Czernowitz mit Chwalkow, und Roth-Lotta mit Hoyowitz in Böhmen, Altbrünn und Königsfeld, sowie dem landtäflichen Hof Czacowitz in Mähren; die mährischen Güter sind Primogenitur-Fideicommiß. Haupt derselben ist:

Fürst Joseph Alexander Heinrich Otto Paul Friedrich, geb. 5. März 1826, vermählt 3. Juni 1855 mit Fürstin Caroline Josephine, geb. 27. Febr. 1836, k. k. Sternkreuz- und Palastdame, Tochter des Fürsten Alois Joseph zu Lichtenstein, Besitzerin der Herrschaft Enzesfeld und Blumau in Niederösterreich.

Eltern:

Fürst Heinrich Eduard, Fürst und Herr von Schönburg, geb. 11. October 1787, † 16. November 1872, verm. 20. Oktober 1823 mit Fürstin Aloise Eleonore Franziska Walpurge, geb. 8. März 1803, Tochter des † Fürsten Joseph von Schwarzenberg.

Großeltern:

S. Schönburg-Waldenburg.

Kinder:

1) Prinzessin Ludovica Marie Therese Josephine Franziska, geb. 3. Juli 1856.
2) Prinzessin Franziska Marie Caroline Josephine Therese, geb. 28. August 1857.
3) Prinz Eduard Aloys Maria Alexander Conrad, geb. 21. November 1858.
4) Prinzessin Marie Theresia Aloysia Alexandria Christiana, geb. den 17. Dezember 1861.
5) Prinz Eduard Maria Otto, geb. 24. März 1863.
6) Prinz Johannes Baptistus Maria, geboren den 12. September 1864.

II. Die untere (Gräfliche) Linie.

Die untere Linie des Hauses Schönburg besitzt gemeinschaftlich die vormals reichsständische Herrschaft Glauchau, es ist dieselbe aber jetzt in zwei Hälften getheilt, welche der Lage der Schlösser nach bezeichnet werden, als Vorderglauchau und Hinterglauchau.

A. Schönburg-Glauchau-Rochsburg.

Primogenitur

mit den in Sachsen gelegenen Herrschaften Hinterglauchau und Rochsburg, letztere antheilig. Haupt derselben ist:

Heinrich Gottlob Otto Ernst, Graf und Herr von Schönburg, — besitzt außerdem die Rittergüter Netzschkau in Sachsen und Gusow und Platkow in Preußen, — geboren 14. Dezember 1794, vermählt am 17. Mai 1820 mit Marie Clementine, Prinzessin von Schönburg-Waldenburg, geb. 9. März 1789, † 1. Oktober 1863.

Eltern:

Gottlob Carl Ludwig, Graf und Herr von Schön-

burg, geb. 27. Aug. 1762, † 1. Mai 1842, vermählt 31. Juli 1789 mit Ferdinande Henriette Gräfin zu Hochberg-Rohnstock, geb. 24. Febr. 1767, † 26. Dezember 1836.

Großeltern:

Albert Christian Ernst, Graf und Herr von Schönburg, geboren 22. Januar 1720, † 9. März 1799, vermählt 19. Juli 1757 mit Magdalene Franziska Elisabeth, Gräfin von Schönburg-Wechselburg, geb. 28. Januar 1727, † 1. Januar 1772.

Kinder:

1) Erbgraf Friedrich Wilhelm Eduard, geb. 22. Mai 1823, vermählt 3. Novbr. 1852 mit Gabriele, Prinzessin von Windisch-Grätz, geb. 23. Juli 1824.
2) Graf Clemens Richard, geb. 19. November 1829, vermählt 29. November 1856 mit Ottilie, Prinzessin von Schönburg-Waldenburg, geb. 3. Mai 1830.
3) Gräfin Henriette Marie Elisabeth, geboren den 1. November 1821.

B. Schönburg-Glauchau-Penig-Wechselburg.

Primogenitur,

mit den in Sachsen gelegenen Herrschaften Vorderglauchau, Penig und Wechselburg. Haupt derselben ist:

Carl Heinrich Wolf Wilhelm Franz, Graf und Herr von Schönburg — besitzt außerdem das mit der Herrschaft Vorderglauchau verbundene Rittergut Elzenberg — geb. 13. Mai 1832, vermählt 10. November 1864 mit Gräfin Adelheide von Rechteren-Limpurg-Speckfeld, geb. 1. Febr. 1845, † 25. Juli 1873.

Eltern:

Carl Heinrich Alban, Graf und Herr von Schönburg, geb. 18. November 1804, † 23. März 1864, vermählt

15. Januar 1824 mit Gräfin Christiane Marie Emily von Jenison-Walworth, geb. 28. Januar 1806.

Großeltern:

Wilhelm Albert Heinrich, Graf und Herr von Schönburg, geb. 26. Januar 1762, † 2. September 1815, vermählt 16. Mai 1799 mit Anna Wilhelmine Albertine, Gräfin von Wartensleben, geb. 11. Sept. 1775, † 21. Oktober 1826.

Kinder:

Graf Joachim Maria Joseph Franz von Paula Antonius Alphons, geb. 20. Juli 1873.

III.

Hausgesetze und Familienverträge.

Durch Hausverträge vom 1. Mai 1556, 28. März 1604, 15. April 1608, 17. April 1662 und 28. Dezember 1861 ward in der Hauptsache die Theilnahme an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Hauses, die Oberleitung dabei — seit 1740 „Oberdirectorium" genannt — und der Modus der Abstimmungen regulirt, auch das Lehnsseniorat hinsichtlich der gemeinsamen Lehnsangelegenheiten eingeführt und geregelt; doch soll nach dem Vertrage vom 28. Dezember 1861 auch die Leitung der gedachten Lehnsangelegenheiten dem Oberdirectorio des Hauses zufallen.

Ferner ward durch Hausverträge vom 19. Septbr. 1862 und 25. April 1865 die im Receſſe vom 22. August 1862 stipulirte Errichtung eines Schönburgischen Bezirksgerichts zu Glauchau und der an die Stelle der Schönburgischen Justizämter tretenden Schönburgischen Gerichtsämter geordnet.

Die Stammbesitzungen des Hauses werden nur im Mannes-

stamme vererbt, und richtet sich die Succession nach lehnrechtlichen Grundsätzen, beziehentlich nach besonderen Successions- und Fideicommiß-Ordnungen, welche sämmtlich der Zeit seit dem Jahre 1850 angehören, und zum Theil auch Nichtstammbesitzungen umfassen.

IV.

Das vormals reichsständische Gebiet.

Die reichsständischen Besitzungen des Hauses Schönburg bestanden aus:

1) der Herrschaft Glauchau;
2) der Herrschaft Waldenburg;
3) der Herrschaft Lichtenstein;
4) der Grafschaft Hartenstein;

   Laut Urkunde vom 2. Mai 1559 ward der obere Theil der Grafschaft Hartenstein an Chursachsen verkauft; der seitdem dem Hause Schönburg verbliebene untere Theil ward von da an, im Gegensatze zu dem verkauften oberen Theile, gewöhnlich „die niedere Grafschaft Hartenstein“ genannt [34]).

5) der Herrschaft Stein.

Diese fünf Herrschaften werden seit den Recessen von 1740 (s. „untergeordnete Landeshoheit“), die Schönburgischen Receßherrschaften genannt.

Das Schönburgische Territorium stand unter einer gemeinschaftlichen Schönburgischen Regierung und Appellationsinstanz und einem gemeinschaftlichen Schönburgischen Consistorio zu Glauchau. Die Regierung war zugleich Lehnshof in Ansehung der vom Hause Schönburg dependirenden Vasallen.

---

34) Vgl. H. Rec. v. 1740 §. 7. Rec. 1740.

Die Gerichtsbarkeit erster Instanz ward ausgeübt von 6 Schönburgischen Justizämtern und von Patrimonialgerichten.

In kirchlicher Hinsicht bestand die Eintheilung in mehrere Inspections-Bezirke.

Das Schönburgische vormals reichsständische Gebiet umfaßt $6^3/_4$ □Meilen und nach der Zählung von 1875 137,711 Consumenten, in 9 Städten und 90 Dörfern.

V.

Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit.

A. Bis zum Jahre 1740.

Wegen dieser Besitzungen übte das Haus Schönburg seit undenklichen Zeiten die Rechte eines unmittelbaren Reichsstandes und obersächsischen Kreisstandes aus [34]) [35]).

Seinen Gerichtsstand hatte das Haus Schönburg vor den höchsten Reichsgerichten [36]).

Als unmittelbare Reichsstände nahmen die Dynasten von Schönburg an der allgemeinen Reichsversammlung auf der Wetterauischen Grafenbank Theil, und als Kreisständen kam ihnen Theilnahme an der Genossenschaft der obersächsischen Reichskreisstände zu [37]).

Nach der Fundamental-Matrikel v. J. 1521 hatte das

34) Gutachten der Juristenfacultät zu Göttingen vom Jahre 1826.

35) Den ausführlichen und quellenmäßigen Nachweis der Landeshoheit des reichs- und kreisständischen Hauses Schönburg über seine unmittelbaren Territorien — siehe in der bekannten Schrift von Michaelis, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg, s. v. Lindes Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes Bd. 4.

36) Vgl. die Recesse von 1740 und die in denselben für die Krone Sachsen stipulirten Rechte.

37) S. Rez. von 1740 §. 3 und 18 v. Römer Staatsrecht Band 2 Seite 85, §. 21, Bd. I. S. 473.

Haus Schönburg 2 Mann zu Roß und 4 Mann zu Fuß zu stellen, mithin zu einem Römermonate 40 Gülden beizutragen [38]).

Zu einem Kammerziel trug es 31 Gülden bei [39]).

Die Rechte des Hauses Schönburg gründeten sich Theils auf die Beleihungsurkunden, Theils hatten sie sich aus seiner Reichs- und Kreisstandschaft und aus der Reichsunmittelbarkeit seiner Besitzungen entwickelt [40]).

B) Seit 1740.

Untergeordnete Landeshoheit.

Das Kurhaus Sachsen, von dessen Besitzungen die Schönburgischen Herrschaften größtentheils umgeben sind, that jedoch, wie das bereits allegirte Göttinger Gutachten weiter ausführt, besonders in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, mancherlei Eingriffe in die Schönburgische Landeshoheit, und suchte die damaligen Grafen von Schönburg zur Anerkennung der von ihm in Anspruch genommenen landesfürstlichen Ober-Botmäßigkeit zu nöthigen.

Deshalb wandten sich die Grafen von Schönburg an den Kaiserlichen und Reichshofrath, und wirkten in den Jahren 1718, 1719, 1720 und 1723, eine Reihe günstiger Verfügungen aus, welche ihnen den erbetenen Schutz des Kaisers und Reichs gegen jene Eingriffe gewähren sollten.

Ungeachtet dieser günstigen Verfügungen sah sich das Haus Schönburg endlich bewogen, mit dem damals Kurfürstlichen Hause Sachsen einen am 4. Mai 1740 über die Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein abgeschlossenen

---

38) v. Römer Staatsrecht II. S. 491.

39) v. Römer daselbst.

40) Michaelis, die staatsrechtlichen Verhältnisie der Fürsten, Grafen und Herrn von Schönburg, s. von Lindes Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes. Bd. 4.

und an demselben Tage, mit wenigen Modificationen, auf die niedere Grafschaft Hartenstein und Stein ausgedehnten Receß einzugehen, und darin der Liebe zum Frieden bedeutende Opfer zu bringen.

Durch diesen Receß vom 4. Mai 1740 wurde das Rechtsverhältniß zwischen Sachsen und Schönburg im Allgemeinen dahin bestimmt, daß zwar das Haus Schönburg die Sächsische landesfürstliche Ober-Botmäßigkeit über seine Receßherrschaften anerkannte (§. 3), daß jedoch von Seiten Sachsens nicht nur die Reichs- und Kreis-Standschaft des Hauses Schönburg anerkannt wurde (§. 3. 18.), sondern letzterem auch ein Inbegriff von Regierungsrechten, welcher eine untergeordnete Landeshoheit bildet, verblieb.

Trotz des durch die Recesse von 1740 vertragsmäßig begründeten Subordinationsverhältnisses zum Churhause Sachsen, blieb also das Haus Schönburg in ungelöstem Widerspruche mit der Reichsverfassung und Regierung — bis zur Auflösung des Reichs, im Besitze und in der Ausübung seiner Reichs- und Kreisstandschaft, und entrichtete ferner immediat seine Römermonate und Kammerziele, schrieb auch ferner bei außerordentlichen Reichsverwilligungen die benöthigten Steuern, neben der regelmäßigen Steuer, extraordinarie auf seine Unterthanen aus [41]).

Die gedachten Recesse wurden am 19. Mai Seiten des Hauses Schönburg und 27. Mai 1740 Seiten des Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen, Friedrich August, ratificirt und approbirt [42]).

Durch diese Recesse unterwarf sich, wie erwähnt, das Haus Schönburg — jedoch unter ausdrücklicher Aufrechthal-

41) Receß v. 1740. §. 10.

42) S. v. Römer, Staatsrecht II. S. 75. Nota b. von Meyer, Grundgesetze des deutschen Bundes, Frankfurt a. M. 1845, S. 50.

tung seiner Reichs- und Kreisstandschaft[43]) — der Ober-Botmäßigkeit von Churſachſen in der Art, daß die Ober-Hoheit Sachſens in den weſentlichſten Punkten beſchränkt und dagegen für das Haus Schönburg eine mit den wichtigſten Prärogativen ausgeſtattete untergeordnete Landeshoheit reſervirt[44]), auch an der Behördenorganiſation — außer daß nun die Berufungen von der ſchönburgiſchen Regierung und dem ſchönburgiſchen Conſiſtorio zu Glauchau an die höchſten ſächſiſchen Behörden zu ergehen hatten[45]) — etwas nicht geändert ward.

Seinen Gerichtsſtand nahm das Haus Schönburg vor ſeiner gemeinſchaftlichen Regierung zu Glauchau, ſollte aber auch bei der Landesregierung und Appellationsgericht zu Dresden belangt werden können[46]).

VI.

Staatsrechtliches Verhältniß nach Auflöſung des deutſchen Reiches.

Weder durch den Teſchner Friedensſchluß, noch durch die Rheinbundacte und die Reichsauflöſung ward — mit Ausnahme der darnach ſich erledigenden Reichs- und Kreisſtandſchaft an dieſen Verhältniſſen etwas geändert, ſie fanden viel-

---

43) Rez. v. 1740. §. 3. u. 18. juct. §. 5. u. §. 11.

44) Selbſt die Schriftſteller, welche den Rechten des Hauſes Schönbuch ſonſt möglichſt Abbruch zu thun ſuchen, v. Römer und Pinther — deren dem Hauſe Schönburg nachtheilige Anſichten in der Schrift von Michaelis widerlegt ſind — ſprechen demſelben eine untergeordnete Landeshoheit zu, wie dies nach den vorbehaltenen Hoheitsrechten auch nicht abredig zu machen iſt. Vergl. v. Römer Staatsrecht II. §§. 19. 20. u. 21. S. 85 ff. Pinther, Topographie von Schönburg §. 21.

43) Rez. v. 1740. §. 4. u. 15.

46) Rez. v. 1740. §. 5.

mehr durch vom Hause Schönburg acceptirte Königliche Declaration vom 18. Mai 1815 — unter Garantie der fünf europäischen Großmächte — von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen für alle künftigen Zeiten und in ihrem ganzen Umfange feierliche Anerkennung [47]), auch wurden ferner im

47) Bekanntlich wurden bei den, zwischen den europäischen Großmächten und dem König von Sachsen, gepflogenen Verhandlungen von Seiten der Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands und Preußens dem hochseligen König Friedrich August, Majestät, am 9. März 1815 zu Preßburg ein dahin lautender Artikel vorgelegt:

»Les puissances signataires du présent acte en réservant expressément, à la Maison de Schoenbourg les droits qui resulteront de ses rapports futurs avec la Ligue Germanique, lui garrantissent, relativement à ses possessions en Saxe, toutes les prérogatives, que la Maison de Saxe a reconnues dans les traités du 4. Mai 1840 conclus entre cette dernière et la Maison de Schoenbourg.«

In Folge dieser Vorlage ließ des gedachten Königs Majestät durch seine Minister, Graf von der Schulenburg und von Globig, gleichzeitig mit dem Friedensschlusse vom 18. Mai 1815, die nachfolgende Erklärung ausstellen:

»S. M. le Roi de Saxe, désirant se conformer à l'intention, que les cours de Russie, d'Autriche, de France, de la Grande Bretagne et de Prusse ont exprimées dans l'article relatif à la Maison de Schoenbourg ici transcrit et formant le trent-troisième de ceux qui ont été communiqués à sa dite Majesté à Presbourg,

Article,

Les hautes parties contractantes réservant expressément à la Maison des Princes de Schoenbourg les droits qui résulteront de ses rapports futurs avec la Ligue Germanique, lui confirment et garantissent respectivement par rapport à ses possessions dans le Royaume de Saxe, toutes les prérogatives que la maison Royale de Saxe a reconnues dans le recès du 4. Mai 1740 conclu entre elle et la Maison de Schönbourg.

Déclare.

1) S'engager envers les cinq puissances ci-dessus rappelées, à reconnaître les avantages et les droits qui seront assurés dans la Ligue Germanique aux Princes et Comtes de Schoenbourg sauf les droits, que la cour de Saxe exerce sur les biens de la dite Maison.

Bundesbeschlusse vom 7. August 1828 [48]) alle den 1806 me=

---

2) S. M. le Roi de Saxe s'engage également envers les cinq puissances, pour lui et ses successeurs à observer et faire observer *pour tous les temps à venir et dans toute leur étendue les termes du recès du 4. Mai 1740.*

La présente déclaration sera de la même force et valeur, comme si elle avoit été insérée dans le traité conclu sons la date de ce jour entre Sa dite Majesté et L. L. M.M. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de Russie et le Roi de Prusse.

Fait à Vienne le 18. Mai 1815.

Signé (L. S.) le Comte de Schulenburg
(L. S.) de Globig.«

Die königliche Deklaration wurde unter dem 29. Mai 1815 von Seiten der Bevollmächtigten der genannten 5 Mächte mit einer besonderen »Acte d'acceptation« in folgender Weise angenommen:

»Les soussignés plénipotentiaires d'Autriche, de Russie, de France, de la Grande-Bretagne et de Prusse acceptent formellement aux noms de leurs cours respectives la déclaration ci-dessus faite au nom de S. M. le Roi de Saxe, à l'effet que la disposition y contenue ait la même force que si elle était textuellement comprise dans le traité du 18. Mai entre les cours ci-dessus dénommées et. S. M. le Roi de Saxe.

Fait à Vienne le 29. Mai 1815.

Signé (L. S.) Le Prince de Metternich.
(L. S.) Le Prince de Hardenberg.
(L. S.) Le Prince de Rasoumoffsky.
(L. S.) Le Prince de Talleyrand.
(L. S.) Clancarty.

Sowohl jene königliche Declaration vom 18. Mai 1815 als der Acceptationsact vom 29. Mai 1815 wurden dem Bevollmächtigten des Hauses Schönburg officiell mitgetheilt und von diesem Hause mit Dank angenommen, übrigens aber auch der Schlußact des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 nach Inhalt des 118. Artikels dieser Acte unter Nro. 5 der Anlagen beigefügt.

In Betreff dieser Anlagen ist aber bekanntlich in dem eben allegirten Artikel 118 wörtlich festgesetzt, daß dieselben

Sont considérés comme parties intégrantes des arrangements du congrès et auront partout la même force et valeur, que s'ils étaient insérés mot-à-mot dans le traité général.«

48) Bundesbeschluß vom 7. August 1828. Den Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg auf ihre unterm 4. März 1818 eingebrachte und

diatisirten Reichsständen zugestandene persönliche und Familienrechte unbeschadet der aus den Recessen von 1740 hervorgehenden Rechte in Ansehung seiner Besitzungen, dem Hause Schönburg zuerkannt.

Die seit 1830 zur Herrschaft gelangten anticonservativen Tendenzen, welchen historische und wohlbegründete Rechte nicht mehr berechtigt erschienen, und welche hier zunächst gegen die

---

unterm 24. Januar 1819 erneuerte Vorstellung, wegen Bestimmung der Verhältnisse dieses Hauses zum deutschen Bunde, zu bedeuten, daß die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands sich dahin vereinigt haben, dem Hause Schönburg in Rücksicht auf seine vormalige Stellung zum deutschen Reiche — unbeschadet aller aus dem Recesse des Jahres 1740 hervorgehenden Rechtsverhältnisse — diejenigen persönlichen und Familien-Rechte und Vortheile einzuräumen, welche durch die Bundes- und Schlußacte oder durch spätere Bundesbeschlüsse den in dem Jahre 1806 mediatisirten ehemaligen reichsständischen Familien im Bunde zugesichert werden.

S. auch Rez. v. 1835 Abschn. IX. §. 4.

Als bekannt darf übrigens vorausgesetzt werden, daß die Absicht bestand, auf Grund der Schönburgischen Landeshoheit oder der rezeßmäßigen „Botmäßigkeit“ und im Anschlusse an den als für sie rechtsverbindlich durch die deutschen Regierungen anerkannten Garantiebeschluß der europäischen Großmächte dem Hause Schönburg, über Vorschlag der Krone Preußen, Sitz und Stimme auf dem Bundestage einzuräumen; daß gerade der König von Sachsen es war, der vor allen übrigen Mitgliedern des deutschen Bundes seine Zustimmung zu dem preußischen Antrag erklärte, und unter dem 27. April 1818, nach der Seitens der königlichen Staatsregierungen an das Haus Schönburg ergangenen Mittheilung, aus eigener Initiative den königlichen Bundestagsgesandten anzuweisen geruhte, auf den Fall, wo von dem Gesammthause eine Curiat-Stimme bei der Bundesversammlung gesucht würde, bei der Abstimmung darüber der Bewilligung einer solchen Stimme nicht entgegen zu sein; daß jedoch das Haus Schönburg gerade in solcher rühmlichen Bethätigung der unverbrüchlichen Vertragstreue Seiner Majestät die beruhigende Veranlassung fand, vorläufig die Sache selbst nicht weiter zu urgiren und im ferneren Verlaufe der Dinge mit dem Erhalte des auf die „persönlichen und Familienrechte“ des Schönburgischen Hauses bezüglichen Bundesbeschlusses vom 7. August 1828 sich zu befriedigen.

frühere Sächsische Verfassung sich richteten, in der Verfassungsurkunde von 1831 aber einen vorläufigen Abschluß fanden, blieben auch auf die Schönburgischen Rechtsverhältnisse insofern nicht ohne Einfluß, als die dadurch hervorgerufenen Veränderungen im Sächsischen Behörden-Organismus einige Modificationen der Recesse von 1740 wünschenswerth erscheinen lassen mußten, wozu dann noch aus dem Abschlusse des Zollvereins mit Preußen ein weiterer Anlaß sich ergab.

Die deßhalb eingeleiteten Verhandlungen führten zum Abschlusse des Recesses vom 9. October 1835, welcher am 7. November 1835 die Königliche Ratification erhielt und nebst den Recessen von 1740 durch Bundesbeschluß vom 3. Juni 1836 unter den Schutz des deutschen Bundes gestellt ward [49]).

Durch diesen Receß leistete das Haus Schönburg unter anderen auf seine in der Gesammtregierung zu Glauchau bis dahin bestandene zweite Instanz Verzicht [50]) und unterwarf, bei gleichzeitigem Verzichte auf sein eigenes Besteuerungsrecht und gegen bestimmt normirte Entschädigung, sich und seine Herrschaften der Königlich Sächsischen Steuerverfassung [51]), behielt aber an Stelle der Gesammtregierung, für gewisse, derselben zuständig gewesene, Verwaltungssachen eine in unmittelbare Unterordnung unter die Königlichen Ministerien gestellte Behörde zu Glauchau — welche die Bezeichnung Fürstlich und Gräflich Schönburgische Gesammtkanzlei erhielt, bei, deren Director außerdem die Geschäfte eines Amtshauptmannes zugewiesen wurden, und welche zugleich der Lehnshof für die vom Hause Schönburg dependirenden Vasallen ist [52]) [53]).

---

49) V. v. 17. August 1836. G. S. S. 205.

50) Rez. v. 1835, Abschn. I. §. 1.

51) Rez. v. 1835. Abschn. III. V. v. 8. Aug. 1839. S. 191 u. 272. V. v. 21. Octbr. 1845. G. u. V. V. v. 1845 S. 94.

52) Rez. v. 1835. Abschn. I. §. §. 5, 6, 7, 9, 10.

53) Die bei der Gesammtkanzlei zu Glauchau relevirenden Schönb.

Für Ehestreitigkeiten ward ein Schönburgisches Ehegericht zu Glauchau errichtet [54]), übrigens aber das gemeinschaftliche Schönburgische Consistorium zu Glauchau als zweite Instanz für Verwaltung und Verwaltungsjustiz in geistlichen, Schul- und Stiftungssachen beibehalten, jedoch sonst mit den umfassenderen Befugnissen, welche für dasselbe aus den Recessen von 1835 und 1740 hervorgehen [55]).

Einen exemten Gerichtsstand stipulirte sich das Haus Schönburg bei dem Mittelappellationsgerichte zu Zwickau [56]).

Die im Königreiche Sachsen nach den Organisationsgesetzen vom 11. August 1855 eingeführte neue Gerichtsorganisation ward anderweit Anlaß zum Abschlusse eines Recesses zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und dem Hause Schönburg, welcher unter dem 22. August 1862 zur Vollziehung gelangte, und durch Königliche Declaration vom 1. März 1865 ratihabirt ward.

Auch dieser Receß sollte unter den Schutz des Deutschen Bundes gestellt werden [57]).

Durch denselben verpflichtete sich das Haus Schönburg unter anderen, ein Bezirksgericht zu Glauchau und an Stelle der bisherigen Justizämter Gerichtsämter mit möglichst abgerundeten Bezirken zu errichten [58]).

Vasallengüter a) Callenberg, b) Obermosel, c) Jüdenhain, d) Oberschindmaß, e) Thurm, f) Oberrothenbach, g) Oberwiera, h) Schönberg, i) Elzenberg, k) Alleroda, l) Niederhaßlau, m) Schönau, n) Vielau, o) Thierbach, p) Bräunsdorf, q) Kändler, sind durch Verzicht auf die Afterlehnsherrlichkeit freies Eigenthum der betreffenden Familien geworden.

54) Rez. v. 1835. Abschn. I. §. 13.

55) Rez. v. 1835. Abschn. I. §. 18 und VIII. §. 3. Rez. v. 1740. §. 15 u. 19 II.

56) Rez. v. 1835. Abschn. I. §. 12. vergl. Rez. v. 1862. §. VIII.

57) Rez. v. 1862. §. XXX.

58) Die Schönburgischen Rezesse und die zu dem Rezesse 1862 gehörigen Ausführungsverordnungen sind publicirt im Gesetz- und Verord-

Von Schmälerungen der receßmäßigen Rechte des Hauses Schönburg läßt sich insofern nicht mehr sprechen, als die bestandenen Differenzen durch die neuesten Recesse beigelegt worden sind.

Die Grundlage der Rechtsverhältnisse des Hauses Schönburg bilden, dem Obigen nach, noch dermalen die Recesse vom 4. Mai 1740, welche, als Vereinbarungen zwischen zweien im Besitze der Landeshoheit über reichsunmittelbare Territorien befindlichen reichsständischen Häusern, als Staatsverträge sich charakterisiren, durch welche, unter dem Vorbehalte einer, dem Begriffe einer untergeordneten Landeshoheit nach Umfang und Inhalt entsprechenden, Summe von Hoheitsrechten des Hauses Schönburg, die Ober-Hoheit an die Krone Sachsen übertragen wurde. Es sind demnach die dem Hause Schönburg nach gedachten Recessen verbliebenen Rechte vom Hause Schönburg hergebrachte und vergleichsweise vorbehaltene Hoheitsrechte [59]), und nicht, wie die Sächsische Ober-Botmäßigkeit, durch die Recesse erst vergleichsweise begründet [60]), und so beruht z. B. auch die Schönburgische Gerichtsbarkeit auf der insoweit vorbehaltenen Justizhoheit [61]), es dürfen daher auch

---

nungsblatte für das Königreich Sachsen vom Jahre 1835 S. 595 ff. und vom Jahre 1865. S. 92, 188 u. 208 ff.

59) S. Rez. v. 1740. Eingang und §. §. 2, 3, 10, 14, 19, I. Al. 1 und 2. II. Al. 11 u. 12.

Rez. v. 1835. Abschn. IX. §. 4 und 5.

60) Wenn der Krone Sachsen die Rechte, welche dieselbe in den Recessen von 1740 sich stipulirte, bereits früher zugestanden hätten, so würde dieselbe sich nicht haben bestimmt sehen müssen, darüber uud über die dem Hause Schönburg verbleibenden Rechte Vergleiche abzuschließen.

In §. 17 des H. Rez. von 1740 ist übrigens ausdrücklich anerkannt, daß der Krone Sachsen die Ober-Botmäßigkeit nach Maasgebung des Rezesses zustehe. Vergl. auch §. 18 eod.

61) Rez. von 1740. Al. 7. §. 14, §. 19. II. Al. 11 und 12. Rez. v. 1835. Abschn. I. §. 14, 15. Abschn. IX. §. 2, 3. V. v. 26. April 1838.

Veränderungen in der Organisation der Gerichte, soweit dadurch receßmäßige Rechte des Hauses Schönburg alterirt werden, nicht ohne dessen Zustimmung in seinen Herrschaften zur Ausführung gelangen, und überhaupt die receßmäßigen Rechte desselben weder durch Gesetz noch durch Verordnung noch durch sonst einen Act der Staatsgewalt geschmälert werden, vielmehr sind Modificationen nur im Wege des Vertrages statthaft.

Hieran halten auch die Recesse vom 9. October 1835. Abschnitt IX. §. 2. und 3. und 22. August 1862. §. XXX. in ausdrücklich darauf gerichteten Bestimmungen fest, und es hat sich das Haus Schönburg noch besonders stipulirt, daß, wenn es wegen etwaiger Verletzungen seiner Rechte den Rechtsweg betreten würde, die Mitglieder des betreffenden Gerichtshofes in solchen Fällen aller gegen Se. Königliche Majestät von Sachsen habenden Pflichten entbunden sein sollen.

Mit dieser Stipulation sollte die in Nota 47 angeführte Garantie der Europäischen Großmächte, auf welche das Haus Schönburg conditionell verzichtete, ersetzt werden [62]).

Die Schönburgischen Receßherrschaften bilden noch jetzt einen vom Hause Schönburg, in subordinirter Landeshoheit, dependirenden, abgeschloßenen und selbstständigen Verwaltungsbezirk, mit der durch die Schönburgischen Recesse gegebenen Verfassung.

G. S. S. 368. G. v. 23. Novbr. 1848. §. 31. G. S. S. 300. Gerichtsorganisationsgesetz vom 11. August 1855. §. 31. u. §. 3 der Beil. sub O. G. S. 150. 151. Ges. die Friedensrichter betr. v. 11. August 1855. §. 21. G. S. S. 163. Rez. v. 1862. §. XIX., XXI., XXVIII. Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr. vom 21. April 1873. §. 36. G. S. S. 283. Gesetz, die Bildung von Bezirksverbänden ꝛc. betr. vom 21. April 1873. §. 38. G. S. S. 290. Kirchengesetz vom 15. April 1873. §. 13. G. S. S. 385.

62) Receß von 1835. Abschn. IX. §. 5.

Das Haus Schönburg übt seine Rechte mit Ausschluß der Staatsbehörden aus, ausnahmsweise findet jedoch in einigen wenigen Fällen eine bestimmt normirte Concurrenz derselben statt [63]).

Für die Auslegung der Schönburgischen Recesse ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß an die Krone Sachsen durch die Recesse nur das als abgetreten betrachtet werden kann, worüber eine bestimmte Stipulation besteht, und daß im Zweifelsfalle die dem Rechtsstande des Hauses Schönburg günstigere Deutung entscheidet.

Was schließlich das Verhältniß zwischen den Schönburgischen Receßherrschaften und der Sächsischen Staatsverfassung anbelangt, so sind noch folgende Sätze hervorzuheben:

a) Durch den Erläuterungsreceß ist die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen einer Geltungserweiterung für die Receßgebiete insofern und insoweit theilhaftig geworden, als durch den Receß vom 9. October 1835 gewisse Bestimmungen der Recesse von 1740, welche gewissen Normen der Verfassungsurkunde entgegen, und demgemäß für der letzteren Gültigkeit im Receßgebiet bisher ein Hinderniß waren, nunmehr derart modificirt wurden, daß die Vereinbarkeit zwischen Receßbestimmung und Verfassungsnorm zu Stande kam.

b) Insofern und insoweit jedoch in Ansehung anderer Bestimmungen der Recesse von 1740 eine derartige Modification oder Beseitigung, wodurch eine Vereinbarkeit von Receßbestimmungen und Verfassungsnorm sich ermöglicht hätte, durch den Erläuterungsreceß nicht zu Stande gekommen ist, mußte die Receßbestimmung in

---

63) Vergl. Rez. v. 1835. Abschn. VIII. § 8, 9, 12. Rez. v. 1862. §. XXIV. Mitth. d. K. Kreis- D. z. Zw. an die Gesammtkanzlei zu Gl. v. 5. August 1863.

Wirksamkeit, beziehungsweise die entsprechende Verfassungsnorm der Gültigkeit für das Receßgebiet untheilhaftig verbleiben.

c) Es ist demgemäß die in den Recessen von 1740 vor- und beibehaltene untergeordnete Landeshoheit des Hauses Schönburg über die Receßherrschaften durch den Erläuterungsreceß keineswegs aufgegeben, vielmehr nur in der Beschränkung auf gewisse Receßbestimmungen im Interesse gewisser Normen der Sächsischen Verfassungsurkunde vertragsmäßig modificirt worden. Mit anderen Worten: so wie die Recesse von 1740 gewisse althergebrachte Hoheitsrechte zu Gunsten einer Sächsischen Oberhoheit über das Receßgebiet opferten, so opferte der Erläuterungsreceß gewisse receßmäßig vor- und beibehaltene Hoheitsrechte zu Gunsten der Sächsischen Verfassung [64]).

---

64) Die gleichen Sätze bezüglich des dermaligen Bestandes der untergeordneten Landeshoheit des Hauses Schönburg begründet Staatsrath H. A. Zachariä in den „Göttingischen gelehrten Anzeigen“ von 1871.

Solms.

I.

Abstammung, ursprünglicher Besitz, Vermehrung desselben; Standeserhöhung; erloschene Linien.

Das vormals reichsständische Haus Solms stammt aller Wahrscheinlichkeit nach von Otto, Vater des Salisch-Conradinischen Stammes ab, der die Salischen Länder an der Lahn, dem Solms-Bach und Möttbach besaß. Das Verzeichniß der Parochialkirche des Ruralkapitels zu Wetzlar nennt eine bedeutende Anzahl der Dörfer in Otto's Komitat, welche von ihm herab vererbt, noch heute in dem Gebiet der Grafschaft Solms und im Besitz der Fürstlichen Linien zu Solms-Braunfels und Solms-Hohensolms-Lich sich befinden.

Die Braunfelser Dörfer dieses Salisch-Konradinischen Landbezirks sind: Oberwetz, Niederwetz, Dillheim, Bischoffskirchen (jetzt Biskirchen), Kraftsolms, Schwalbach, Leun, Burgsolms, Bele (jetzt Oberbiel), Holzhausen, Nabern (jetzt Nauborn), Obercombach (jetzt Oberquembach), Niedercombach, Kruftiebach (jetzt Kröffelbach), Ulmen Banenboden (Bonbaden), die Dorfschaften der Linie Hohensolms-Lich: Erde (jetzt Erda), Altenkirchen und Altenstedten.

Konrad der Aeltere, Graf in Hessen und dem Oberlahngau, Herzog in Thüringen (von 886—906) bei dem Kampf gegen Adalbert, Markgrafen in Franken, den 26. oder 27. Februar 906 bei Fritzlar geblieben und in Weilburg beigesetzt, hat eine Urkunde ausgestellt, die beweist, daß die unten näher bezeichneten Ortschaften sein Eigenthum waren.

Nach diesem im Jahr 886 gegebenen Tauschbrief waren außer den schon oben genannteu Ortschaften, noch Steindorf bei Wetzlar und Winterburg, das eingegangene Dorf, wo jetzt ein Solms-Braunfelsischer Wald dieses Namens steht, sein Eigenthum, sowie solche noch jetzt Bestandtheile der Grafschaft Solms-Braunfels sind. Dieser Urkunde von 886 ist unterzeichnet:

Actum in monasterio Laurishamensi, die V. Idus Maji.

Vom Jahr 913—982 erscheint Hermann als Graf des Oberlahngaues.

Im Anfang seiner Regierung scheint die Salisch-Konradinische Linie sich in zwei Aeste getheilt zu haben, die sich bald darauf nach den Flüßen und Burgen ihrer Lande, Solms und Nassau nannten, auch die sonst ganz gleichen Wappen, nach dieser Theilung, wahrscheinlich in den Tinkturen umänderten.

Das Stift Fulda nämlich, in der Grafschaft dieses Saliers begütert, besaß unter anderen einen am rechten Ufer des Möttbachs dem Grafen bequem liegenden hohen Berg, mit welchem ihn auf sein Ansuchen das Stift belehnte, worauf dann auf demselben um das Jahr 946 der Grundstein der Burg Braunfels gelegt wurde, dem wahrscheinlichen Stammschloß des Hauses Solms. Eine pag. 227 von Schannat in den Trad. Fuldenses mitgetheilte Urkunde von 912 sagt, daß Mitte, Altenkirchen, Leun, Neuenkirchen und andere Orte, terra Salica benannt, von Otto, Graf des Oberlahngaues,

des Königs Konrad I. jüngerem Bruder dem Kloster Fulda gegeben werden, die später als Fuldaische Lehenstücke erscheinen und die gegen den Hof zu Dribur dem Kloster Fulda übergeben waren.

Auch von diesen Dörfern befinden sich drei seit unvordenklichen Zeiten in Solmsischem Besitz, als terra Salica bezeichnet, was wiederum unwiderleglich darthut, daß Salisches Eigenthum bei einer Theilung in den directen Besitz der Familie gekommen ist, die sich damals »dictus de Bruninvels« schrieb, aber nichts desto weniger Vorfahren des jetzt noch blühenden Solmsischen Hauses sind, da von einer Veränderung in diesem Besitz seit der Belehnung von Fulda aus urkundlich nirgends mehr die Rede ist.

Siehe ferner Schannat Fuldaischer Lehnhof S. 26, wo die ununterbrochene Belehnung seit den ältesten Zeiten dargethan wird.

Marquard I., Graf zu Solms, kommt in den Jahren 1129 bis 1141 vor; er ist urkundlich der erste des Salisch-Conradinischen Stammes, der sich dictus de solmis schrieb. Die ältesten Familien Deutschlands benannten sich seit dem 11. Jahrhundert nach ihrem jedesmaligen Familiensitze.

Der vom Solmsbach, einem Nebenfluß der Lahn, durchströmte Solmser Grund ist wahrscheinlich die Wiege dieses alten Geschlechtes, von dem dasselbe seinen Namen angenommen hat, ohne daß man wüßte, wo eigentlich diese Stammburg gelegen war.

Nachdem der Name Solms im 11. Jahrhnndert nicht urkundlich erwähnt ist, taucht er plötzlich 1129 auf, indem der oben erwähnte Marquard die Stiftungsurkunde des Klosters Schiffenberg unter den Mitgliedern des Herrenstandes mit Anderen unterschreibt, und 1141 eine Schenkung der Gräfin Clementia zu Gleiberg. Den Grafen- und Herren-Stand Mar-

quard I. bekundet sein Sigillum equestre und seine Enkel Heinrich II. und Marquard nennen sich in einer Urkunde des Altenbergischen Klosterarchivs vom Jahre 1226 Comites de Solmisse.

Von einem Grafendiplom ist nirgends etwas erwähnt.

Heinrich I., Graf zu Solms, der Sohn Marquards, regierte von 1161—1213. Unter seinen Söhnen findet die erste Theilung der alten Stammbesitzungen, die einen großen Theil des Oberlahngaues auf dem rechten und linken Ufer der Lahn umfaßten, statt. Es waren dieselben Heinrich II., der Braunfels erhielt und von 1226 bis 1258 regierte, und Marquard der Jüngere, der die Linie zu Königsberg gründete, welche mit Philipp († 1363) erlischt.

Heinrich III. Graf zu Solms-Braunfels, genannt von Westerburg (nach seiner Mutter), kauft im Jahr 1241 von dem Grafen Gerhard III. zu Dietz Zehntantheile zu Dalheim.

Ein Bruder Heinrichs III., Marquard, gründet die Burgsolmser Linie und regiert von 1241 bis 1287.

Aus einem später (1329) errichteten Burgfrieden geht hervor, daß diese Linie mit der Braunfelser Linie in dem Verhältniß der Ganerben Alles gemeinschaftlich besaß.

Diese Burgsolmser Linie erlischt mit Johann III. erst 1415. Von den Herrn von Bicken kommen in gemeinschaftlichen Besitz beider Linien, durch Kauf, im Jahr 1204, die Zehntgefälle in den Hohensolmsischen Gemarkungen Altenstädten, Mudersbach und Erda.

Heinrich III. von Braunfels kauft das Dorf Münchholzhausen, ein Reichslehen, von Eberwein gen. Kranich von Kranichsberg für 225 Mark Heller.

Bernhard I. folgt dem Vater Heinrich in Braunfels († 1349). Sein Bruder Heinrich, genannt von Ottenstein, erheirathet diese Herrschaft in Westphalen mit einer Erbtochter,

Gräfin N. von Ottenstein. Im Jahr 1407 ward Schloß Ottenstein von Otto von Hoya, Bischof von Münster, zerstört, und der letzte Besitzer desselben, ein Enkel des Gründers dieser Linie, Heinrich mit Namen, starb 1425 in Zütphen.

Um das Jahr 1280 greift Heinrich von der Burgsolmser Linie, der Sohn Marquard's, ihres Gründers, nebst dem Grafen von Nassau-Katzenellenbogen oder Dillenburg die Dynasten von Greifenstein und Lichtenstein in ihren Schlössern an, eroberte solche, weil diese die Partei Albrechts von Oesterreich genommen hatten, während sie zu Adolph von Nassau hielten.

Durch Vergleich mit Nassau kam Solms später in Besitz von Greifenstein und Lichtenstein 1394.

Anno 1350 wird der Königsbergische Theil der Grafschaft Solms an Hessen, jedoch nicht ohne Widerspruch der Agnaten, veräußert.

Otto (1409) ein Sohn Bernhards I. von Braunfels, vermählt sich mit Agnes, einer Tochter Philipp VII., Dynasten von Falkenstein-Münzenberg, deren Söhne und Töchter 1419 an der sehr reichen Erbschaft participiren, in welchem Jahr der letzte Falkensteiner, Werner, Erzbischof von Trier, gestorben war.

Die sehr ansehnliche Grafschaft Falkenstein, Münzenberg (der letzte Besitzer war vom Kaiser in den Grafenstand erhoben) ward am 28. Mai 1420 unter folgende Grafen und Herrn als Ganerben vertheilt:

1) den Grafen Gerhard zu Sayn, oder vielmehr dessen Wittwe, Gräfin Anna zu Solms, Tochter Grafen Otto's von Braunfels;
2) den Grafen Ruprecht zu Virneburg, oder dessen Frau Agnes, einer Schwester der vorigen;
3) die Grafen Bernhard II. und Johann zu Solms, Brüder

Söhne des Grafen Otto zu Braunfels und Brüder der beiden vorher genannten Gräfinen.

4) die Dynasten Gottfried und Eberhard zu Eppstein.
5) den Grafen Diether, Herrn zu Isenburg und Büdingen, der Elisabeth, eine Tochter des Grafen Otto von Braunfels, geheirathet hatte.

Das ganze Erbtheil ward in drei Theile getheilt, so daß die Eppensteiner einen Theil, die Uebrigen aber die anderen zwei Theile erhielten.

Der Antheil, den die beiden Solmser Brüder erhielten, bestand in:

Der Stadt Lich, Burg und Amt Lich,

Der Stadt Münzenberg, der Burg daselbst mit aller Zubehörde,

Der Stadt und dem Amtsbezirk Hungen;

Der Stadt (jetzt dem Dorf) und Amt Wölfersheim;

Der Stadt, der Burg und dem Amt Laubach;

Der Losung Warnsburg und Weckesheim. An dem Schlosse Kalsmunt bei Wetzlar behielt jeder Ganerbe einen fünften Theil.

Nach den Theilungsbriefen vom 17. Juni 1420, vom 24. Juni 1423, vom 16. November 1432 und vom 23. März 1436 fielen an Landes- und Domanialbesitzungen dem Grafen Bernhard II. „als einem ältesten Grafen zu Solms" zu:

1) Braunfels, das Schloß und die Burg mit ihrem Begriffe, dem Thale und den Dörfern Tiefenbach, Leun, Niederbiel, Oberbiel, Dalheim (eingegangen) nebst den Zehntgefällen daselbst, Steindorf, Oberndorf, die Zehnteinkünfte zu Molnheim, Burgsolms, das Gericht Quembach an dem Bache Solms gelegen, welches die Dörfer Niederquembach, Oberquembach, Nauborn, Laufdorf, Niederwetz, Oberwetz, Griedelbach, Kröffelbach, Kraftsolms,

Neukirchen, Schwalbach, Bonbaden und Albshausen enthielt.

2) Greifenstein, das Schloß und das Thal mit 21 Ortschaften und 17 Wüstungen, d. i. Gemarkungen eingegangener Ortschaften,

3) Die Städte Hungen und Wölfersheim (letzteres jetzt Dorf) mit 11 Dörfern in der Wetterau.

Dem Grafen Johann, dem jüngeren Bruder des obengenannten, Stifters der Johannes-Linie, wie Bernhard derjenige der Bernhardslinie ist, fielen in der Theilung zu:

1) Hohensolms, das Schloß und Thal und 20 Ortschaften und 18 Wüstungen und das Gericht und Rechte zu Lahr.

2) die Stadt Lich mit 8 Ortschaften nebst allen Domainen und Wüstungen.

3) Laubach die Burg und Stadt mit 9 Dörfern sammt allen Gütern und Wüstungen.

Graf Bernhard II. hat folgende ziemlich beträchtliche Erwerbungen gemacht:

1) Güter zu Münzenberg erkauft von Kraft von Weitershausen, 1409.

2) Leibeigene auf der Dill von Adolf von Riedesel 1411.

3) Güter zu Obbernhofen und Wohnbach 1621.

Endlich wird Graf Bernhard, nach Ableben des Grafen Johann III., des letzten der Burgsolmser Linie, Eigenthümer und Landesherr der sämmtlichen Besitzungen dieses Stammeszweiges 1415.

Otto (1426—1504) der Sohn Bernhards II. zeichnet sich durch eine Menge kleinerer aber auch ansehnlicher Erwerbungen aus. Er kauft unter anderem die Hälfte des Städtchens Grüningen, dann den vierten Theil der Stadt Butzbach und das ganze Amt Gambach, bestehend in den Dörfern Gambach, Dorf, Gill, Griedel und Holzheim, alle in der Wetterau lie-

gend, im Jahre 1478 von Gottfried, Herrn zu Eppstein für 36,000 fl.

Vom Kloster Erbach kauft derselbe im Jahr 1500 Güter zu Weckesheim, Birklar, Münzenberg, Griedel, Gambach und Hohenweisel für 1300 Goldgulden. Bernhard III. († 1547), ein Sohn des Grafen Otto erweitert ebenfalls sein Domanial-eigenthum. Er kauft die Besitzungen des Geschlechts von Wonsdorf genannt Modersbach, Heisterberg, Zinsgefälle zu Stockhausen und einen Hof zu Leun. Ferner das sog. Häusergericht mit der Erbvogtei, Jahrgülte und Herrlichkeit zu Beßingen, sammt einigen Höfen, Gülten, Gütern, Mannen, Renten u. a. m. von dem Stifte zu Wetzlar für 360 fl. Außerdem erkaufte er eine große Menge größerer Waldparzellen. Werdorf erkauft er von Hänsel von Werdorf im Jahr 1527.

Philipp ein Sohn des vorgenannten († 1581) hat ebenfalls sehr viele Ankäufe gemacht.

Unter seinem Sohn Konrad († 1592) wird der Grund zu der 1602 erfolgenden Theilung unter dreien von seinen 9 Söhnen gelegt.

Johann Albrecht I. († 1623) erhielt die beiden Aemter Braunfels und Butzbach oder Gambach. Graf Wilhelm I. die beiden Aemter Greifenstein und Wölfersheim und Graf Otto das Amt Hungen. Während des Exils Johann Albrechts I. geht im Jahr 1623 die Quart der Stadt Butzbach durch förmliche Kaiserliche Schenkungsurkunde in Hessen-Darmstadtischen Besitz über.

Im Jahr 1648 ward Johann Albrecht II. († 1648) sein Viertel von Butzbach im Westphälischen Frieden zurückgegeben.

Heinrich Trajectinus († 1693) stirbt ohne Kinder, daher die Braunfelser Linie mit ihm erlischt.

Wilhelm Moriz Graf zu Solms-Greifenstein, ein Enkel des oben erwähnten Grafen Wilhelm I., theilte nach

dem Tode des Grafen Moriz zu Solms-Hungen, des Bruder-sohns des vorher genannten Grafen Otto von Hungen, im Jahr 1678 mit seinem Vetter, dem Grafen Heinrich Trajectinus, die Lande der Linie Solms-Hungen und ward nach Grafen Heinrichs Tod (1693) Besitzer sämmtlicher Lande Bernhardinischer Linie.

Graf Wilhelm Moriz kam in Besitz der Grafschaft Teklenburg im Jahr 1699 nach 150jährigem Prozesse. Graf Philipp von Braunfels hatte (1534) Anna Gräfin und Erbin von Teklenburg geheirathet.

Im Jahr 1707 ward diese Grafschaft von Preußen erkauft.

Friedrich Wilhelm († 1761). Unter seiner Regierung erhebt Kaiser Karl VII. das Haus Solms-Braunfels, als Zweig des Salisch-Fränkischen Herzogsgeschlechts, am 22. Mai 1742 zur Reichsfürstenwürde.

Den im Jahr 1478 aquirirten Theil der Stadt Butzbach verkauft derselbe am 17. März 1741 an Hessen-Darmstadt für 120,000 fl.

Friedrich Wilhelm Ernst († 1783). Seinen vier nachgeborenen Brüdern erkennt der Reichshofrath das Recht der Mitregentschaft zu. Ein Vergleich vom 18. Oktober 1783 und dessen nähere Erläuterung vom Jahr 1789, nebst der Kaiserlichen Bestätigung, erkannte das Erbfolgerecht der Erstgeburt in der Regierung des Landes an. Die Nachgeborenen aber reservirten sich für ihre Lebenszeit die Regierung der Aemter Greifenstein, Hungen und Gambach.

Unter der Regierung des Fürsten Wilhelm Christian Carl, des ältesten Sohnes des vorhergenannten, wurden im Jahr 1803 die Herrschaften Scharfenstein, Rohrbach und Hirschfeld von den 4 Linien im Reich an Frankreich abge-

treten. Dafür und für Ansprüche auf das Amt Kleeberg erhielten die 4 reichsständischen Häuser Solms die in Solmsischen Gebieten liegenden ziemlich reichen Klöster Altenberg und Arnsburg als Entschädigung.

Im Jahr 1806 wurden die vier reichsständischen Häuser mediatisirt. Solms-Braunfels kam mit Braunfels und Greifenstein unter Nassauische Hoheit, mit Hungen, Wölfersheim, Gambach und der Stadt Grüningen, nebst Antheil an Münzenberg, unter Hessen-Darmstadt, — aber den 31. Mai 1815 mit Braunfels und Greifenstein unter Preußische Hoheit.

Die Fürstin zu Solms-Braunfels geb. Rheingräfin zu Grumbach, erbte 1803, nach dem Tode der Fürstin von Leiningen, ihrer mütterlichen Großmutter, einen Antheil an der Grafschaft Limburg, seit dem 12 Juli 1806 unter Württemberg, nach ihrem Tode, den 19. Juli 1810 auf ihre Kinder vererbt.

Auch in der 1420 gegründeten Johanneslinie fanden manche nicht unbedeutende Aquisitionen statt, die so wie sie in den einzelnen Linien derselben vorkommen, hierunter mitgetheilt werden.

Schon der Sohn des Johannes, Cuno, regierender Graf zu Solms-Lich, tritt die Erbschaft seines reichen Großvaters mütterlicher Seits, Franks von Cronenberg († 1461) des Alten, an. Schon im Jahr 1442 hatte Kaiser Friedrich IV. dem letzteren einen Theil an der Burg zu Rödelheim, die Reichslehen war, und einen Theil an dem Dorfe, Vogtei zu Niederursel mit Zugehörung verliehen, sowie einen Theil von Peterweil. Anno 1446 betheiligt sich Frank von Kronenberg an dem Kauf der Saynischen Erbschaftsportion, die für 20,800 fl. von ihm, Reinhard Grafen von Hanau und Diether von Isenburg, von Dietrich Graf zu Sayn erstanden wird.

Auch der Solmsische Theil der Herrschaft Assenheim stammt von dieser Kronenbergischen Erbschaft her.

Im Jahr 1462 erhält Graf Cuno vom Stift Fulda zu Lehen den Zehnten zu Okarben, die Leihung der Kirche zu Kreuzseen und 32 Morgen zu Husen.

Philipp, Cunos Sohn († 1544) steht nebst 2 Brüdern anfangs unter Vormundschaft Philipps von Eppstein, welcher das Viertel von Butzbach nebst den Dörfern Niederweisel, Hausen, Eberstadt und Oberhörgern für 42000 fl. an Otto zu Solms-Braunfels verkauft.

Im Jahr 1527 verkauft Abt Dittmar zu Haina die Güter seines Klosters zu Utphe, Oberbessingen, Ettingshausen, Genterskirchen, Laubach und Traißherloff an Graf Philipp zu Solms-Lich.

Im Jahr 1530 belehnten die Herzoge zu Sachsen den Grafen Philipp mit dem Rittergut Pouch.

Unter Philipps Söhnen findet die erste Theilung in der Johanneslinie statt, indem Reinhard († 1562) Lich und Otto († 1522) Laubach erhält. Da letzterer sehr früh verstarb, so ist die eigentliche Theilungsurkunde erst den 9. November 1548 von Reinhard, und Otto's einzigem Sohn Friedrich Magnus ausgefertigt. Nach dieser Urkunde erhielt Reinhard:

1) Stadt und Amt Lich nebst 7 Dörfern;
2) das Amt Butzbach nebst noch 5 Dörfern;
3) das Amt, Schloß und Thal Hohensolms nebst den dazu gehörigen Dörfern;
4) das Amt Kleeberg sammt 4 Dörfern;
5) das Amt Wylmar nebst 2 Orten.
6) die geistlichen Lehen;
7) Pfarren und altaria.

Reinhards Söhne theilen das väterliche Erbe in der Art,

daß Ernst I. († 1590) Lich und Hermann Adolph († 1613) Hohensolms erhält.

Reinhard II. († 1596) folgt dem Vater in Lich.

Georg Eberhard († 1602) dem Bruder ebendaselbst.

Ernst II. († 1619) succedirt dem vorhergenannten in Lich.

Philipp († 1631), ein Bruder der Vorgenannten, erkaufte 1623 für 83,264 Schock, 30 Groschen, die confiszirte Herrschaft Heruletz und Humboletz im Czaslauer Kreis in Böhmen und ist der Stifter der Lichisch-Böhmischen Linie.

Mit Hermann Adolph Moriz stirbt 1718 die Licher Linie aus und die Hohensolmser Linie succedirt bis jetzt in Lich.

Unter dem Enkel Hermann Adolphs von Hohensolms, dem Grafen Philipp Reinhard II., findet den 29. März 1638 ein Vergleich zwischen dem Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt und demselben statt, in welchem der Landgraf das von Kaiser Ferdinand eingezogene und ihm pfandweise eingeräumte Haus Hohensolms mit den Orten Altenstetten, Lahr, Bermoll, Oberlemp, Blaßbach, Mudersbach, Altenkirchen und Erda, gegen Abtretung der Solmsischen Orte Niederweisel, Hergern und Eberstadt und des solmsischen Antheils an Kleeberg, dem Grafen Philipp Reinhard restituirt.

Den 30. Mai 1648 findet wieder ein Vergleich unter denselben Statt, nach welchem der Landgraf die ihm im Vergleich von 1638 abgetretenen Dörfer Niederweisel, Eberstadt und Hegern, sodann die Höfe zu Hausen und Frankenbach, nebst dem eingezogenen Zins aus der Kellerei zu Königsberg gegen Belastung des 6ten Theils an Kleeberg dem Grafen wieder restituirt.

Friedrich Wilhelm regierender Graf zu Hohensolms seit 1707 succedirt 1718 in Lich († 1744).

Karl Christian († 1803), ein Sohn des vorigen, wird den 14. Juli 1792 in den Reichsfürstenstand erhoben.

Otto († 1522) zweiter Sohn des Grafen Philipp von Lich, ist der Stifter der Alt-Laubach'schen Linie. Erst unter seinem Sohn Friedrich Magnus fand 1548 die eigentliche Theilung mit seinem Onkel Reinhard von Lich Statt, nach welchem ersterem Folgendes zufiel.

1) Rödelheim, Schloß, Dorf und Thal, nebst drei Dörfern und ein Theil des Schlosses Vilbel.
2) Das Amt Assenheim, bestehend in Theil an Schloß und Stadt nebst 3 Dörfern.
3) Das Amt Peterweil, Schloß und Flecken halb.
4) Das Amt Laubach, Stadt und Schloß nebst den dazu gehörigen Dörfern.

Außerdem besaß er Sonnenwalde (gekauft von der Familie von Minkwitz) und Pouch als sächsisches Lehen. Er starb 1561.

Unter den Söhnen der Friedrich Magnus fand die erste Theilung in der Laubacher Linie statt, indem Johann Georg I. die Besitzungen im Reich und Otto die sächsischen Besitzungen der Laubacher Linie erhielt. Ersterer starb 1600, letzterer 1612.

Nach Johann Georgs Tod schließen seine Söhne: Friedrich († 1639), Albert Otto († 1610), Wolfgang († 1611) und Heinrich Wilhelm († 1632) eine Erbtheilung, die nach Angabe der Motive zu derselben wörtlich sagt: nach dem der Grafschaft Gelegenheit also beschaffen, daß sie weiter nicht als in 2 Theile vertheilt werden kann und da sie ad aequales partes in singula capita unter uns getheilt würde, in der Zertheilung keiner unter uns in seinem Antheil seinen gräflichen Stand in oder außerhalb einer christlich und gräflichen Haushaltung anfangen, viel weniger vollführen möge, desgleichen die schuldige Reichs- und Lehen-Dienste und Anlagen nicht würden können geleistet und erlegt; item Reichs- und Kreisversammlungen nicht besucht u. s. w. so haben wir uns Brü-

derlich vereinigt, daß Wir Graf Friedrich und Graf Albert Otto und unsere Erben sollen haben alle Burg-Flecken, Dörfer, Zins, Renten mit allen Ein- und Zugehörungen desgleichen alles Hausrat."

Vom Silbergeschirr sollen 3 Theile zu Rödelheim und 2 Theile zu Laubach sämmtlichen Brüdern zum Besten aller Brüder aufbewahrt werden, dagegen wollen die beiden Aeltesten ihre 4 Schwestern unterhalten und aussteuern, Kaiser und Reich, die Reichs- auch Chur- und Fürstliche Lehndienste leisten und alle Beschwerungen die auf der Grafschaft haften allein tragen. Eben dieselben wollen ihren drei Brüdern und Erben jedes Jahr 2100 fl. und zwar Graf Friedrich 1400 fl. seinen Brüdern Graf Heinrich Wilhelm, und Graf Hans Georg, also einem jeden 700 fl., Albrecht Otto aber 700 fl., seinem Bruder Wolfgang u. s. w.

Dieser Vertrag ist den 1ten November 1607 zu Laubach geschlossen worden.

Mit Friedrich stirbt 1649 die Rödelheimer Linie wieder aus.

Mit Albert Otto's I. Enkel Karl Otto erlischt 1676 die Alt-Laubacher Linie ebenfalls.

Dem Gründer der Sonnenwalder Linie, Otto († 1612) folgt Friedrich Albert und mit ihm († 1615) stirbt diese Linie aus.

Heinrich Wilhelm der mit seinen 3 majorennen Brüdern obigen Vergleich abgeschlossen (der jüngste Johann Georg war noch nicht mündig indem er 1591 geboren war) folgte nach brüderlichem Uebereinkommen in Sonnenwalde sein Sohn Georg Friedrich († 1688). Obgleich er von einem älteren Bruder abstammte, setzte er sich nach Aussterben des Rödelheimer Astes nicht in sofortigen Besitz der $^5/_6$ von Rödelheim, sondern fand sich wegen des $^1/_6$ das ihm zukam, mit seinen Vettern Johann August, Johann Friedrich, Friedrich Sigis-

mund und Johann Georg III. (alles Söhne des jüngsten Bruders, Johann Georgs II.) mit Geld ab.

Johann August der wegen Pouch eine Forderung von 10,000 fl. an Georg Friedrich von Sonnenwalde hatte, benutzte dieß, um im Vergleich von 1653 sich mit seinem ursprünglichen $^1/_6$ in Besitz von Rödelheim zu setzen. Ja, die Vorsicht dieser Brüder ging sogar so weit, daß sie, obgleich die Alt-Laubachsche Linie erst 1676 ausstarb schon 1665 wegen dem stattgefundenen Anfall von Rödelheim und dem erst noch stattfinden sollenden Anfall von Laubach einen Vergleich schlossen, ganz darüber wegsehend, daß Georg Friedrich, als der Descendenz des älteren Bruders angehörend, mit dabei betheiligt sei.

Der Inhalt dieser Brüdervergleiche war in Kürze folgender.

Da Rödelheim 1640 mit Graf Friedrich ausstarb, so wurden in Folge dessen Anno 1650, 51, 52 u. 53 schon Vergleiche über die brüderliche Theilung aufgerichtet.

Dann folgt ein Interimsvergleich de anno 1657, nach welchem Johann Friedrich Baruth erhielt; die anderen drei Brüder, die mit theilten, waren Johann August, Friedrich Sigismund I. und Johann Georg III.

Dann schlossen dieselben 4 Brüder einen Hauptvergleich den 30. October 1665 zu Erfurt, worin Johann Friedrich Wildenfels bekam, welches er 1666 in Besitz nahm, Friedrich Sigismund I. und Johann Georg III. aber Baruth und 7000 fl. Meißnisch erhielten. Die beiden anderen Brüder erhielten Wildenfels, Rödelheim und später Laubach.

Am 8. Mai und 23. August 1673 fand ein Vergleich zwischen Friedrich Sigismund I. und Johann Georg III. statt, worin sie unter sich die Herrschaft Baruth theilten.

Den 9. Juli 1694 fand ein Vergleich zwischen Friedrich Sigismund I. zu Baruth und Johann Friedrich zu Laubach

zu Artern statt, worin Johann Friedrich dem Friedrich Sigismund I. den Antheil an Baruth läßt, welcher Johann Georg III. darin gebührte.

Vergleich d. d. Baruth, 8. April 1693 zwischen Friedrich Sigismund zu Baruth I. Antheils und Johann Christian I. zu Baruth II. Antheils wegen der Theilung dieser Herrschaft.

Die von Johann August in Rödelheim gegründete Linie erlischt 1722 unter seinem Enkel Lothar Wilhelm Ernst in Rödelheim, während sein Sohn Ludwig Heinrich zu Assenheim Rödelheim wieder mit Assenheim vereinigt.

Letzterer starb 1728. Durch seine Vermählung mit Wilhelmine Christiana Gräfin zu Limpurg-Gaildorf (1695) erheirathet er einen Theil dieser Herrschaft, der indessen 1802 für 130,000 fl. an den nachmaligen Fürsten zu Lynar-Drehna wieder verkauft wird.

Ludwig Heinrichs Stamm, die Rödelheim-Assenheimer Linie, blüht noch fort.

Johann Friedrich, der 2. Bruder Johann Augusts in Wildenfels seit 1666, ist der Gründer der Neu-Laubacher Linie, auch Wildenfels-Laubacher Linie genannt; er succedirt in Laubach 1676 († 1696).

Obgleich Johann Friedrich in einem Codizill seines Testaments bestimmt, daß sein ältester Sohn Friedrich Ernst († 1723) Wildenfels und Laubach besitzen sollte, so hat er diesem doch frei gestellt, ob er seine beiden Brüder nicht auch mit Besitzungen begaben wollte.

Sein 2. Bruder Karl Otto († 1743) erhält daher das Amt Utphe als Appanagium, was aber, da er nur weibliche Nachkommenschaft hatte, wieder 1743 an das Haus Laubach zurück fiel.

Seinem jüngsten Bruder Heinrich Wilhelm dagegen überließ er die Herrschaft Wildenfels für 80,000 fl. unter der

Bedingung des Heimfalls an Laubach, wenn er keine männliche Descendenz habe. Diese stirbt 1741 und sein Stamm blüht in der Wildenfelser und Sachsenfelder Linie fort.

Unter Graf Johann Friedrich von Laubach wurde das jus primogenitura eingeführt und hatte die Kaiserliche Bestätigung erhalten, daher auch der älteste Sohn Friedrich Ernsts, Friedrich Magnus († 1738) dem Vater in Laubach succedirt.

Sein Bruder und Nachfolger in der Regierung, Christian August († 1781) pflanzte den Stamm fort, der bis jetzt blüht.

Sein Urenkel Graf Otto zu Solms-Laubach (geb. 1799) hat viele bedeutende und kleinere Aquisitionen gemacht; im Jahr 1836 die Herrschaft Engelthal, 1837 das von Schenk'sche Gut in Obbernhofen, im Jahr 1841 die Gemarkung Wernings u. s. w. gekauft.

Im Vergleich zu Erfurt von 1665 hatten Friedrich Sigismund I. und Johann Georg III. Baruth und 7000 fl. Meißnisch erhalten, ersterer pflanzte die Baruther Linie fort, die jetzt noch in 2 Aesten blüht.

Als 1690 Johann Georg III. ohne Kinder verstarb, fiel sein Antheil an Friedrich Sigismund I. und seinen Bruder Johann Friedrich zu Wildenfels und Laubach gemeinschaftlich.

Der letztere überließ laut Vertrag vom 9. Januar 1694 zu Artern dem Friedrich Sigismund seinen Antheil käuflich.

Anno 1696 war die Herrschaft Baruth unter Friedrich Sigismund II. und Johann Christian I. getheilt worden, ersterer stiftete die Linie 1ten, letzterer die 2ten Antheils. Der Enkel des Letztgenannten, Johann Christian II. heirathete 1764 Wilhelmine Louise Constantine eine geborene Gräfin Lippe-Biesterfeld und Wittwe des Grafen Siegfried von Proennitz zu Drehna, die Erbin der Herrschaften Wehrau und Klitschdorf, und brachte die Besitzung zu seinem Haus.

Erinnert muß werden, wie Wildenfels an das Haus Laubach gekommen ist.

Anark Friedrich, der letzte dieser Familie errichtete 1580 mit Churfürstlichem Konsens ein Successions-Pactum wegen der Herrschaft Wildenfels und Ronneburg mit Graf Johann Georg I. (dem älteren) zu Solms-Laubach und dessen Bruder Otto zu Solms-Sonnewalde.

Die beiden Grafen zu Solms cedirten freiwillig den Anfall wegen Ronneburg und der Churfürst ließ ihnen 1581 den 18. Januar den Begnadigungsbrief wegen Wildenfels ausstellen.

Der Bruder dieses Grafen Johann Georg I., der Graf Otto zu Solms-Sonnewalde und Pouch hat 1596 die Herrschaft Baruth von einem Herrn von Schlieben für 70,000 fl. gekauft, und solche Herrschaft in den Solmsischen Lehnverband gebracht.

Oben ist Georg Friedrichs, eines Sohns und Erben Heinrich Wilhelms, des Regenerators der Sonnenwalder Linie Erwähnung geschehen. Seine Söhne theilen die Besitzungen, Otto Heinrich erhält Pouch, Heinrich Wilhelm Sonnenwalde. Ersterer starb 1711, letzterer 1718.

Dem ersteren folgt Friedrich Eberhard in Sonnenwalde († 1752) und Otto Wilhelm († 1747) in Kropfstedt, Johann Georg († 1769) in Pouch, Adolph Ludwig († 1760) in Sköna.

Die Kropfstedter oder s. g. Preußische Linie ist von dem 6ten Kind Otto Heinrichs († 1711) zu Pouch gegründet durch Otto Wilhelm († 1747). Dieser überließ seinem Bruder Johann Georg, Pouch, kaufte das Gut Kropfstedt im Kurkreise, wozu Jamno, Liesnitz, Wüstermark und Weddin gehören.

Otto Wilhelms ältester Sohn, Karl Georg Heinrich (starb 1796), war Mitbesitzer von Alt-Pouch und erkaufte das

Gut Wernsdorf und später Kurzwitz in Schlesien. Seinem Bruder Viktor Friedrich überließ er Alt-Pouch.

Der Sohn Karl Georg Heinrichs, Karl Ulrich Detlev Benjamin († 1835) war Mitbesitzer von Sonnenwalde und Alt-Pouch. Nun schloß der Enkel von Viktor Friedrich, Wilhelm Karl Peter Theodor, 1818 einen Receß mit ihm, dem zu Folge die renuntiation seines Vaters aufgehoben und ersterem in Sonnenwalde ein Lehnstamm von 20,000 Thlr. belassen wurde. Karl Ludwig Detlev Benjamin besaß die Allodialbesitzungen in Niederschlesien, auch Neuhof und Großleipa im Fürstenthum Oels, verkaufte aber dieselben und acquirirte dagegen das Gut Guhlau bei Breslau.

Sein Stamm blüht in Rösa und in Schlesien fort.

Wilhelm Karl Peter Theodor führte die noch blühende Linie zu Sonnenwalde und Alt-Pouch fort.

II.

Jetziger Familienstand.

Das Haus Solms zerfällt in 4 Linien.

I. In die Braunfelser fürstliche Linie.

Das Haupt derselben ist:

Friedrich Wilhelm Ferdinand, Fürst zu Solms-Braunfels, Graf zu Greifenstein, Teklenburg und Lichtenstein, Herr zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde ꝛc. ꝛc., erbliches Mitglied des Königlich Preußischen Herrenhauses, Ritter des Königlich Preußischen Schwarzen Adler-Ordens mit der Kette, Großkomthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, Ritter des Johanniter-Ordens, Großkreuz des k. hanov.

Guelphen- und des Kurhessischen Goldenen Löwen-Ordens, geboren den 14. Dezember 1797, vermählt am 6. Mai 1828 mit

Ottilie, Tochter des am 24. Februar 1822 verstorbenen Grafen Friedrich zu Solms-Laubach, geb. am 29. Juli 1807.

Kinderlos.

Eltern:

Fürst Wilhelm Christian Karl, geboren den 9. Januar 1759, gestorben den 20. März 1837, vermählt mit Franziska Auguste, Tochter des Rheingrafen Carl Ludwig von Salm-Grumbach, geboren den 7. Juli 1771, gestorben den 19. Juli 1810.

Großeltern und Geschwister:

Prinz Friedrich Wilhelm, Königl. Preußischer General-Major, geboren den 22. Oktober 1770, gestorben den 13. April 1814, vermählt am 10. Januar 1799 mit Friederike, Tochter des Herzogs Carl von Meklenburg-Strelitz und Wittwe des Prinzen Ludwig von Preußen, geboren den 2. März 1778, in 3ter Ehe vermählt am 29. Mai 1815 mit Ernst August, Herzog von Cumberland, nachmaligem Könige von Hannover, gestorben den 29. Juni 1841.

Kinder:

a. Prinz Friedrich Wilhelm, Königl. Preußischer General-lieutenant, geboren den 30. Dezember 1801, gestorben den 12. September 1868, vermählt am 8. August 1831 mit Maria Anna, Tochter des Grafen Franz de Paula Jos. von Kinsky, geboren den 19. Juni 1809 (Kath. Conf.).

Kinder:

aa. Prinz Ferdinand Friedrich Wilhelm, Königlich Preuß. Major a. D. geboren den 15. Mai 1832, gestorben den 5. Januar 1872.

bb. Prinzessin Marie, geboren den 31. Juli 1833, gestorben den 3. Mai 1845 (Kath. Conf.).

cc. Prinz Ernst Friedrich Wilhelm, vormals Königl. Hannöverscher Hauptmann, geboren den 12. März 1835.

dd. Prinz Georg Friedrich Bernhard Wilhelm Ludwig Ernst, vormals Königl. Hannover'scher Rittmeister, geboren den 18. März 1836.

ee. Prinzessin Elisabeth Friederike Ernestine Therese Marie Ferdinande Wilhelmine, geboren den 12. Nov. 1837 (Kath. Conf.).

ff. Prinz Bernhard, Kaiserl. Königl. österreichischer Hauptmann der Artillerie, geboren den 26. Juli 1839, gestorben den 17. Februar 1867.

gg. Prinz Albrecht Friedrich Ernst Bernhard Wilhelm, Königlich Preußischer Lieutenant à la suite der Armee, geboren den 10. Februar 1841.

hh. Prinz Herrmann Ernst Ludwig Bernhard Wilhelm, vormals Königlich Hannover'scher Lieutenant, geboren den 8. Oktober 1845, vermählt am 30. April 1872 mit Maria, Tochter des Prinzen Carl zu Solms-Braunfels, geboren den 26. Juni 1852.

b. Prinzessin Auguste, Louise Therese Mathilde, geboren den 26. Juli 1804, vermählt am 26. Juli 1827 mit Albrecht, Prinzen zu Schwarzburg-Rudolstadt, gestorben den 8. Oktober 1865.

c. Prinz Alexander, Friedrich Ludwig, Königl. Preußischer General-Major a. D. (Kath. Conf.), geboren den 12. März 1807, gestorben den 20. Februar 1867, vermählt am 10. Oktober 1863 mit Louise, Reichsfreiin von Landsberg (Kath. Conf.).

Sohn:

Friedrich Engelbert Alexander, geboren den 23. September 1864 (Kath. Conf.).

d. Prinz Carl Friedrich Wilhelm Ludwig Georg Alfred Alexander, Kaiserlich Königlich österreichischer Feldmarschall-Lieutenant und Commandeur der 1ten Cavallerie-Division a. D., Inhaber des Kaiserlich Königlichen Dragoner-Regiments Nro. 9, geboren den 27. Juli 1812, vermählt am 3. Dezember 1845 mit Maria Josephe Sophie, Tochter des verstorbenen Fürsten Constantin Ludwig Carl Franz von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Wittwe des am 31. Dezember 1842 verstorbenen Prinzen Franz zu Salm-Salm (Kath. Conf.), geboren den 9. August 1814.

Kinder (Kath. Conf.):

aa. Prinz Ludwig, Otto Carl, geboren den 29. April 1847.

bb. Prinzessin Eulalia Maria Sophie Dorothea, geboren den 6. Februar 1851.

cc. Prinzessin Maria Therese Eleonore, geboren den 26. Juli 1852, vermählt am 30. April 1872 mit Prinz Hermann zu Solms-Braunfels.

dd. Prinz Alexander, geboren den 4. November 1855.

II. **die Solms-Hohensolms-Lichische**

fürstliche Linie, mit dem Besitz der Grafschaft Hohensolms und Grafschaft Lich, mit den Aemtern Lich und Nieder-Weisel.

Das Haupt derselben ist:

Fürst Ludwig, geb. 24. Jan. 1805, verm. 10. Mai 1829 mit Marie, des Grafen (nachherigen Fürsten) zu Isenburg und Büdingen Tochter. Da die Ehe ohne Kinder ist, so succedirt eventualiter der Bruder des Fürsten Prinz Ferdinand, geb.

28. Juli 1806, oder dessen ältester Sohn Prinz Hermann Adolph, geb. 15. April 1838.

Eltern:

Fürst Karl Ludwig August, geboren 7. April 1726, † 10. Juni 1807, vermählt 6. Septbr. 1802 mit Henriette Sophie, Prinzessin zu Bentheim-Bentheim, † 1851 den 8. Dezember.

Großeltern:

Graf Karl Christian, geb. 16. April 1725, seit dem 14. Juli 1792 in den Reichsfürstenstand erhoben, † 22. März 1803, vermählt 21. Dezember 1759 mit Gräfin Sophie Charlotte zu Dehna-Wartenberg in Schlobitten.

Geschwister:

Prinz Ferdinand, geboren 28. Juli 1806, vermählt 18. Januar 1836 mit Gräfin Karoline von Kollalto; sie starb den 27. November 1855.

III. **die Solms-Rödelheimische**

gräfliche Linie, mit dem Besitz der Aemter Rödelheim und Assenheim und des Marktfleckens Traunheim. Das Haupt derselben ist: Maximilian, Graf zu Solms-Rödelheim, Teklenburg und Limpurg, Herr zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnewalde, geb. den 14. April 1826, succedirte seinem Herrn Vater dem Grafen Carl Friedrich Ludwig Christian Ferdinand zu Solms-Rödelheim den 18. März 1844, vermählt den 1. Juni 1861 mit Gräfin Thekla, geboren 4. Juni 1835, Tochter des Grafen Otto zu Solms-Laubach.

Eltern:

Graf Karl Friedrich Ludwig Christian Ferdinand, geboren 15. Mai 1790, † 18. März 1844, vermählt den 1. Januar 1824 mit Gräfin Louise Amalie, Tochter des † Grafen Gustav Ernst zu Erbach-Schönberg, geboren 9. August 1795.

Großeltern:

Graf Volrath Friedrich Carl Ludwig, geboren 6. Dezember 1776, † 5. Februar 1818, vermählt mit Sophie, Tochter des Grafen Georg August Wilhelm zu Solms-Laubach, † den 29. August 1789.

Kinder:

a. Erbgraf Karl Franz, geb. 15. Dezbr. 1864.
b. Gräfin Sophie, geb. 20. Septbr. 1866.

Geschwister:

a. Gräfin Bertha, geboren 27. Dezember 1824, vermählt 1. März 1849 mit Karl Martin, Grafen zu Stolberg Roßla.
b. Graf Friedrich, geboren 7. Dezember 1827.
c. Graf Otto, geboren 5. Juni 1829.
d. Gräfin Emma, geboren 19. August 1831, vermählt 23. September 1856 mit dem Erbgrafen Friedrich Karl zu Castell.
e. Gräfin Agnes, geboren 18. Juli 1833.
f. Graf Cuno, geboren 13. Mai 1836, † 1862.

IV. die Solms-Laubach'sche

gräfliche Linie, mit dem Besitz der Aemter Laubach und Utphe.

Das Haupt derselben ist:

Graf Friedrich Wilhelm August Christian, geboren 23. Juni 1833, königl. preußischer Hauptmann à la suite der Armee, Rechtsritter des Johanniter-Ordens, succ. seinem Vater 22. November 1872; vermählt 23. Juni 1859 mit

Gräfin Marianne, geb. 6. September 1836, des Grafen Wilhelm zu Stolberg-Wernigerode Tochter.

Eltern:

Graf Otto, geb. 1. Oktober 1799, vermählt 11. Septem-

ber 1832 mit Luitgard Wilhelmine Auguste des Fürsten August Karl zu Wied Tochter, geboren 4. März 1813.

Groß-Eltern:

Graf Friedrich Ludwig Christian, geboren 29. August 1769, † 24. Februar 1822, Gem. Sophie Henriette, des Grafen August Christoph von Degenfeld-Schomburg Tochter, geboren 23. Dezember 1776, vermählt 27. Novbr. 1797, † 26. Januar 1847.

Kinder:

1) Erbgraf Otto, geb. 26. Mai 1860.
2) Graf Wilhelm, geboren den 15. August 1861.
3) Gräfin Elisabeth, geboren 29. Oktbr. 1862.
4) Gräfin Magdalena Benigna, geboren 11. Dezbr. 1863.
5) Gräfin Marie, geb. 25. April 1865.
6) Graf Friedrich Ernst, geboren 16. April 1867.
7) Graf Karl Heinrich, geboren 22. März 1870.
8) Graf Georg Reinhard, geboren 28. Februar 1872.
9) Gräfin Luitgarde Ernestine, geboren den 17. Dezember 1873.

Geschwister:

1) Gräfin Thekla, geboren 4. Juni 1835; vermählt 1. Juni 1861 mit Maximilian, Grafen zu Solms-Rödelheim.
2) Graf Ernst, geboren 24. April 1837, Ehrenritter des Johanniter-Ordens, kais. Deutscher Kreisdirektor zu Schlettstadt im Elsaß; vermählt den 31. Januar 1874 mit Gräfin Auguste, geb. 13. Juni 1847, des Grafen Ernst von Schimmelmann auf Ahrensburg in Holstein Tochter.
3) Gräfin Clara Ottilie Karoline Ida Auguste, geb. 30. Januar 1839.
4) Graf Hermann Maximilian Karl Ludwig Friedrich, geb. 23. Dezbr. 1842, Ehrenritter des Johanniter-Or-

dens, außerordentlicher Professor der Botanik an der Universität zu Straßburg.

Vaters-Geschwister:

1) Graf Reinhard (geb. 11. August 1801, † 29. Oktober 1870), königl. preußischer G.-Major. Gem. Ida, des Grafen (später Fürsten) Ernst Kasimir zu Isenburg und Büdingen Tochter, geb. 10. März 1817, verm. 20. Oktober 1836.
2) Graf Rudolf, geb. 11. März 1803.
3) Gräfin Ottilie, geboren 29. Juli 1807, vermählt 6. Mai 1828 mit Ferdinand Fürst zu Solms-Braunfels.

III.

Hausgesetze und Familienverträge.

Die Erbeinigung, welche im Jahre 1521 von den Grafen Solms der Johanneslinie errichtet und von Kaiser Karl V. bestätigt worden war, enthielt Bestimmungen, welche die Bernhardinische Linie eventuell mit Todttheilung bedrohten.

Um solcher Gefahr für das Gesammthaus zu entgehen, traten die Grafen beider Linien im Jahr 1578 zu einer Haupterbeinigung zusammen, welche besonders das Verdienst des Grafen Konrad soll gewesen sein.

Dieses ausgezeichnete pactum gentilitium zeigt das deutliche Bestreben, das Verwandt- und Freundschaftsband zwischen den Stammesvettern enger zu knüpfen und alle etwaigen Streitigkeiten ohne Einmischung Fremder beizulegen, damit nichts von den alten Stammesgütern verloren gehe. Es wurde darin auf Austrägalgerichte deutscher Art Bedacht genommen und nicht nur die Unveräußerlichkeit aller Stammesgüter oder an deren Stelle gemachten Acquisitionen, sondern

auch die wechselseitige Erbfolge beider Hauptlinien in den Lehen- und Stammgütern außer aller Contestation gesetzt.

In Ansehung der Successionsordnung ließ man es bei dem gemeinen Deutschen Rechte. Bei Verehelichung hatten sich die Töchter mit einer „namhaften" Ehesteuer zu begnügen und auf die Stammesgüter eidlich Verzicht zu leisten. Auch sollten die Herrn ihren Gemahlinnen nichts aus dem Hausvermögen erblich geben oder verschreiben.

Mütterliche Vormundschaft hatte nach der Erbeinigung nicht statt, es müßte denn solche durch Testament oder Seitens der Stammesvettern übertragen worden sein. Bei pfandweiser Einräumung von Hausgütern soll erst dem Agnaten Anerbieten geschehen, dann erst Fremden, aber nie solchen höheren Standes, auch der Retrakt nie erschwert werden.

Dieser Stammverein wurde durch Kaiser Rudolph II. bestätigt und mußte von jedem heranwachsenden Herrn des Hauses mit dem 16ten Jahre beschworen werden, worüber Attest dem Gesammtarchiv einverleibt wurde.

Ueber die Confession wurde darin nichts bestimmt, doch dringen die Testamente Johann Albrechts I. 1607 und Wilhelm I. 1635 mit feierlichstem Nachdrucke auf unveränderte Erhaltung des evangelischen Glaubens, das des letzteren Herrn unter Androhung der Enterbung.

Wäre jener Hausvertrag von 1578 stets genau beobachtet worden, so hätte das Haus manchen Verlust (Teklenburg, Butzbach, Sachsenfeld, Kropfstadt, Böhmischer Besitz) nicht zu erleiden gehabt. Ebensowenig hätte ein Zwist vorkommen können, wie derjenige, welcher im vorigen Jahrhunderte den Stammbesitz bedrohte.

Die nachgeborenen Prinzen sprachen damals ein Mitrecht auf die Regierung des Landes an und der kaiserliche Reichshofrath war schwach genug, ihnen eine Mitregentschaft, jedoch

nur provisorisch zuzuerkennen. Ein Vergleich vom 18. Oktober 1783 und dessen nähere Erläuterung vom 11. Juni 1789, nebst kaiserlicher Bestätigung, machten zuletzt dem Hader ein Ende und stellten das Successionsrecht der Erstgeburt wiederum für die Zukunft sicher.

Der jedesmalige Senior des Hauses hat die Passivlehen für dasselbe zu empfangen und wegen der Activlehen die Belehnung zu verrichten und die Briefe ausfertigen zu lassen.

Noch ist bezüglich des Seniorats zu bemerken, daß die Sächsischen Linien des Hauses von demselben ausgeschlossen, auch hierüber entstandene Streitigkeiten stets gegen dieselben entschieden worden sind.

Die Erbeinigung von 1578 ist von dem Großherzog von Hessen genehmigt und publicirt.

IV.

Das vormals reichsständische Gebiet oder Standesgebiet.

Unter den Linien des Hauses Solms besitzt das Fürstliche Haus Solms-Braunfels den größten Theil der alten Grafschaft Solms.

Dieses Gebiet liegt auf beiden Seiten der Lahn und grenzt an Nassau, Hessen und die Stadt Wetzlar. Dasselbe ist ungefähr 6 Stunden lang und 4 Stunden breit.

Nach den Flüßen wird es eingetheilt in das Lahnthal, das Land auf der Solms und auf der Mütt, das Wetzthal, Ulmthal, Dillthal und Lempthal.

Die Fürstlichen Aemter waren hier:

1) Das Amt Braunfels, mit 2 Städten, 1 Kloster (exemt), 20 Dörfern und 3 Höfen;

2) das Amt Greifenstein, mit 1 Städtchen, 22 Dörfern und 3 Höfen.

Von diesem Gebiete getrennt, gehört dem Hause Solms-Braunfels im Großherzogthum Hessen ein Landstrich von ungefähr 4 Stunden Länge. In diesem, einst Falkenstein-Münzenbergischen Besitze waren folgende Aemter:

1) das Amt Hungen mit 1 Stadt, 1 Kloster (exemt) und 9 Dörfern;
2) das Amt Wölfersheim,
3) das Amt Gambach,
4) die Gemeinschaft Münzenberg.

Hiezu kamen noch die vereinzelt gelegenen Besitzungen:

1) die Gemeinschaft Butzbach,
2) Antheil an den Burgen Cleeberg und Calsmunt,
3) die linksrheinischen Besitzungen Scharfenstein, Rohrbach und Hirschfeld.

Die reichsständischen Besitzungen des Gräflichen Hauses Solms-Rödelheim bestanden aus:

1) der Grafschaft Rödelheim und
2) Assenheim,
3) der Antheil an der Herrschaft Münzenberg,
4) das Amt Niederwöllstadt mit Einertshausen,
5) das Amt Peterweil,
6) Antheil an dem Amt Praunheim.

Die Besitzungen des Hauses Solms-Rödelheim waren zu Reichszeiten eingetheilt in 2 Aemter, Rödelheim und Assenheim, Vogteiämter und umfaßten 2,55 □ M. mit 5700 E. Vor dem Verzichte auf die Patrimonialgerichtsbarkeit umfaßten sie die Aemter Rödelheim, Niederwöllstadt und Praunheim.

V.

Staatsrechtliche Verhältnisse zur Reichszeit.

1) Das Haus Solms-Braunfels besaß zur Reichszeit in seinem Gebiet die ausgedehntesten grundherrlichen Rechte, die niedere Jurisdiktion und hohe Obrigkeit. Es gab in diesem einst von den Franken eroberten Gebiete nur wenige freie Besitzer und das Haus Solms war hier durch Kauf und Tausch frühe zur Arrondirung seines Besitzes und zur Alleinherrschaft gelangt. Nur wenig exemtes Gebiet findet sich innerhalb des Solmischen Landes, die Exemtion beschränkte sich auf die Gebiete von 2 Klöstern, 2 adeligen Familien und 2 Gemeinschaften, nemlich:

1) das adelige Prämonstratenser Nonnenkloster Altenberg an der Lahn, mit Freiheitsbriefen seit Heinrich VI.
2) das Bernhardiner Kloster Arnsburg, früher unter Falkensteinischer Vogtei, dann durch Kaiserliche Briefe gefreit.
3) Münchholzhausen (Dorf) durch Pfandschaft an die Freiherrn von Schwalbach gekommen, welche dort bis 1769 die niedere Gerichtsbarkeit hatten,
4) Bellersheim (Dorf), wo die Freiherrn von Rietesel Privilegien hatten, welche zu öfteren Collisionen mit Solms führten,
5) die Gemeinschaft Münzenberg. Zu Münzenberg war Hanau mit $^3/_8$ und im zugehörigen Treys zur Hälfte im Mitbesitz der grund- und landesherrlichen Rechte,
6) die Gemeinschaft Butzbach. In dieser alten Stadt war Hessen Mit- und seit 1741 (durch Kauf) Alleinbesitzer.

Die Fürsten und Grafen zu Solms gehörten zum wetterauischen Reichsgrafencollegium und hatten in demselben 4 Stimmen. Eben so viel Stimmen hatten dieselben auf den oberrheinischen Kreistagen.

Solms-Braunfels erlangte später auch eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe.

Das Haus Solms hatte einen Reichsmatricularanschlag von 251 fl., wozu Solms-Braunfels 120 fl. zahlte. Zu einem Kammerziele gab Solms-Braunfels 59 Thlr. 45 kr.

Die 4 Reichslinien des Hauses Solms (Braunfels, Hohensolms-Lich, Laubach und Rödelheim) stellten je eine und eine halbe Compagnie zu dem Contingente des oberrheinischen Kreises.

Das Haus Solms besaß die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, und es wurde die Rechtspflege durch die in der Hauptsache noch geltende ausgezeichnete „Solmsische Gerichts- und Landordnung" von 1571, auf das Beste gefördert.

Als Solmsische Gerichte sind zu nennen, Altenkirchen, Naunheim, Loë, Quembach, Münchholzhausen, Dalheim, Dillheim, die Vogteien Ulm, Kölschhausen, Burgsolms, Nauborn, Wölfersheim und das Obergericht zu Braunfels, an welches die Appellationen gingen.

Seit alter Zeit erhielt das Haus viele Rechte und Regalien, von denen manche nach langer Ausübung durch Kaiserliche Briefe noch besonders definirt wurden. Das Jagdregal besaß das Haus seit ältester Zeit.

Im Jahre 1471 wurde demselben Ausnahme vom Gerichtszwang zu Rottweil und allen Hof- und Landgerichten, geistlich und weltlich zugesichert, 1495 das Bergwerksregal verliehen. Hierzu kam noch das Recht, Jahrmärkte zu errichten und allerlei Gewerbe zu gestatten, sowie das Besteuerungsrecht und Münzregal. Der Judenschutz stand dem Hause zu (Fürst Wilhelm schaffte 1803 das Schutzgeld ab), ebenso hatte dasselbe das Recht, Zoll- und Weggeld erheben zu lassen und herrenlose Güter einzuziehen, wie letzteres besonders bei den Termineien vieler ausgegangener Orte geschehen ist.

Im Jahre 1806 gingen nachstehende Besitzungen in Folge der Mediatisirung aus Solms-Braunfelsischer Hoheit in Nassauische über:

1) das Amt Braunfels mit 2 Städten, 20 Dörfern, 4 Höfen und einer Eisenhütte.
2) das Amt Greifenstein, mit 23 Dörfern, 3 Höfen und einer Eisenhütte.

Dieser Solmsische Besitz kam dann im Jahr 1815 als Mediatgebiet an Preußen (Kreis Wetzlar), durch Traktat zwischen Preußen und Nassau d. d. Wien den 31. Mai 1815.

An Hessen-Darmstadt sind im Jahr 1806 von Solms-Braunfels gekommen die früheren Aemter: Hungen, Wölfersheim und Gambach, oder 2 Städte, 16 Dörfer und mehrere Höfe, sowie die Antheile des Hauses an der Stadt Münzenberg und dem dazu gehörigen Dorfe Trais.

2) Das Haus Solms-Rödelheim war mit seinen Besitzungen reichsunmittelbar und hatte die Landeshoheit. Es hatte alle grundherrlichen Rechte. Die öffentlichen Behörden, Regierung und Consistorien hatten bis zum Verlust der Souveränität 1806 ihren Sitz in Rödelheim.

Von da an befand sich die höhere Gerichts-Instanz gemeinschaftlich für das Haus Solms als Justizkanzlei in Hungen. Dieselbe wurde später in Folge landesherrlicher Edikte und Vereinbarungen mit dem Großherzogthum Hessen aufgehoben und mit dem Großherzogl. Hofgerichte in Gießen vereinigt.

Für die Justizverwaltung erster Instanz, von welchen damals im Allgemeinen die Administration nicht getrennt war, befanden sich in der Grafschaft Solms-Rödelheim früher Justizämter zu Niederwöllstadt, (wohin auch Einartshausen im Vogelsberg gehörte), zu Rödelheim mit Niederursel 2c. und zu Petterweil und Praunheim. Durch Uebereinkunft mit dem

Großherzogthum Hessen vom 5. Juni 1823 wurde das Amt Rödelheim ein Bestandtheil des Großh. Landraths-Districts Vilbel, während der Landgerichtsbezirk Rödelheim mit dem Amtssitz des Landrichters zu Rödelheim blieb.

Der zum Justizamt Niederwöllstadt gehörige Ort Einartshausen wurde dem Landrathsbezirk Hungen und Landgericht Laubach zugetheilt. Die übrigen zum vormaligen Justizamte Niederwöllstadt gehörigen Orte: Niederwöllstadt, Feuerbach, Oessenheim, Wickstadt, Bauernheim und Assenheim wurden dem Landrathsbezirk Butzbach (später Friedberg) und Landgerichtsbezirk Friedberg zugetheilt, und sollte die standesherrliche Jurisdiction und Polizeigerechtsame im Auftrag der Standesherrschaft ausgeübt werden. Ein Gleiches sollte in Ansehung des Orts Burg-Gräfenrode stattfinden, welches dem Landgerichtsbezirk Großkarben und Landrathsbezirk Vilbel zugetheilt wurde. Die auf die Justiz- und Polizeiverwaltung in den bisher gemeinschaftlichen Orten Assenheim und Burg-Gräfenrode sich beziehenden Großherzoglichen Gerechtsame, insoweit solche die Justiz in erster und zweiter Instanz und die landräthliche Verwaltung betreffen, wurden an das Gräfliche Haus Solms-Rödelheim, dagegen aber von diesem die Gerechtsame in Ansehung des bisher gemeinschaftlich gewesenen Orts Petterweil an des Großherzogs Königliche Hoheit überlassen.

Der Ort und Bezirk Praunheim war zwischen Hessen-Hanau, später Kurhessen und Solms-Rödelheim, hinsichtlich Regierung und Justiz gemeinschaftlich und wurde der öffentliche Dienst gemeinschaftlich verwaltet.

Auf dieses Verhältniß und Besitz gründet es sich, daß Solms-Rödelheim als Standesherrschaft in Kurhessen erscheint.

Das gräfliche Haus Solms hatte wegen seiner im oberrheinischen Kreise gelegenen Stammbesitzungen Reichsunmittel-

barkeit, Landeshoheit, Reichs- und Kreisstandschaft. Reichsstand schaft hatte es durch fünffache Theilnahme am Gräflich Wetter- auischen Grafencollegium, Kreisstandschaft aber in dem ober- rheinischen Kreise, Braunfels auf der Fürstenbank, Rödelheim, Hohensolms und Laubach auf der Grafen- und Herrenbank.

Zu den Reichstruppen mußte eine bestimmte Mannschaft gestellt werden, welche vom Lande mit den so benannten Kammerzielen bezahlt wurde.

Die deßfallsigen Beträge flossen in die so benannte Lan- deskasse, sonstige Abgaben, Steuern 2c. gab es nicht.

Außer dem bereits erwähnten Rechte der niederen und höheren Justizverwaltung war das Gräfliche Haus in vollem Besitz der Landeshoheit und aller mit dieser zusammenhän- genden Rechte, namentlich hatte dasselbe das Jagd-, Berg- und Münzregal, den Judenschutz, das Recht, Jahr- und Wochen- märkte zu errichten, desgleichen Wirthshäuser, Back- und Brenn- häuser, Badstuben und andere Gewerbe zu concessioniren, das Recht, Zoll- und Weggeld zu erheben, herrenlose Güter ein- zuziehen 2c., Erbrechte, die Exemtion von fremder Gerichts- barkeit, Zollfreiheit 2c.

Durch die Rheinbundesakte vom 12. Juli 1806, Art. 24 kam die Grafschaft Solms-Rödelheim mit ihren Besitzungen in der Wetterau unter Großherzoglich Hessische Hoheit, (Pa- tent vom 13. August 1806) mit Ausnahme von Praunheim, welches nebst kleinen Besitzungen in Bokenheim, Bergen, Feck- bach, Dorfelden 2c. unter kurhessische, und Sessenheim, Hed- dernheim und Kehlbach, welches unter Herzoglich Nassauische Hoheit kam.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse in diesen Ländern sind geregelt,

1) in dem Großherzogthum Hessen:

a. durch Declaration vom 1. August 1806.

b. Nach Einholung der Ansichten der Standesherren durch das standesherrliche Edict vom 17. Februar 1820.
c. die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. Dezember 1820 und zuletzt
d. durch Gesetz vom 18. Juli 1858 die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogthumes betreffend;
2) in Kurhessen durch das standesherrliche Edict vom 29. Mai 1833.

Zu bemerken ist hier, daß durch die Ereignisse des Jahres 1866 die Grafschaft Solms-Rödelheim in Folge Friedensvertrags und Annexion an das Königreich Preußen mit den Besitzungen in Rödelheim, dann in Frankfurt, Nassau, Kurhessen und Hessen-Homburg gefallen ist.

3) Die Linie Solms-Laubach besaß in ihrem Standesgebiete alle landesherrlichen Rechte. Sie hatte ihren Sitz auf der Wetterauer Grafenbank und stellte mit Solms-Rödelheim gemeinschaftlich eine Kompagnie zu dem oberrheinischen Kreisregiment.

Nach der im Jahr 1806 eingetretenen Mediatisirung kamen die Besitzungen der Gräflichen Linien Solms-Rödelheim und Solms-Laubach sowie die in der Wetterau belegenen Besitzungen der Fürstlichen Linien Solms-Braunfels und Solms-Lich unter Großherzoglich Hessische Hoheit, während die an der Lahn belegenen Braunfelsischen Aemter Braunfels und Greifenstein, sowie das Solms-Lichische Amt Hohensolms, dem Herzogthum Nassau standesherrlich untergeordnet wurden.

Das Werk von Dr. Vollgraf, die teutschen Standesherrn, Gießen bei Heyer 1824, enthält auf pag. 318 bis 336 eine ausführliche Darstellung der standesherrlichen Stellung, welche nach erfolgter Mediatisirung im Großherzogthum Hessen durch den Souverain den Mediatisirten angewiesen wurde.

Dieser Zustand verblieb bis zu Emanirung des s. g.

standesherrlichen Edicts vom 17ten Februar 1820, welches nach vielfachen Unterhandlungen endlich erlassen und nach und nach von sämmtlichen dem Großherzogthum Hessen mit ihren Besitzungen angehörigen vormals reichsständischen Häusern, nach erfolglosem Widerstand von einigen derselben, anerkannt wurde.

Dieses Edict findet sich als Beilage XXVII in dem angeführten Werk von Vollgraf abgedruckt. Da in demselben indessen die Ausübung der den s. g. Standesherrn belassenen niederen Regierungsrechte große Kosten veranlaßte, während die s. g. standesherrlichen Beamten nach ihrer Anstellung doch nur von denen ihnen vorgesetzten Staatsbehörden abhingen, welche letzteren auch die Höhe der von den Justiz- und Verwaltungsbeamten aus den standesherrlichen Kassen zu beziehenden Besoldungen anordneten, so hatten, als die Unruhen des Jahres 1848 ausbrachen, bereits sämmtliche dem Großherzogthum Hessen untergeordneten Häuser auf die Ausübung der 2ten Instanz durch die s. g. standesherrlichen Justizcanzleien verzichtet, auch die Ausübung der Justiz in erster Instanz, sowie der Polizeiverwaltung durch den Landrath war bereits von manchen Häusern an den Staat abgetreten worden.

Insoweit aber die den Mediatisirten in Beziehung auf Justiz- und Polizeiverwaltung durch das Edict vom 17. Februar 1820 eingeräumten Rechte noch bestanden, vernichtete dieselben der im Jahre 1848 ausgebrochene Sturm.

Starhemberg.

I.

Abstammung; Standeserhöhung; erloschene Linien.

Urkundlich nachweisbar blühten die Ahnen des Geschlechtes der Starhemberge bereits im zwölften Jahrhunderte reich im Besitze, hoch in Rang und Ansehen unter den Edlen des mit dem Lande Steyer engverbundenen Traungau's, als daselbst noch der altberühmte Dynasten-Stamm der Otokare die steyrische Mark vom deutschen Könige zu Lehen trug.

Dürfte nun auch deren Abkunft von Winulf, dem Fürsten der Schyron, jenem halbmythischen Altvater Odovakar's, des ersten barbarischen Königs von Italien (476—493), der das weströmische Reich nach mehr als tausendjährigem Bestand in Trümmer warf, in den Kreis genealogischer Fabeln zu verweisen sein, und mag es dem einen oder anderen Geschichtsforscher selbst zweifelhaft erscheinen, ob jener Gundakar, der sich zuerst nach seiner Burg am Hausruck „von Starchemperch" nannte, (1252) unmittelbar von dem Aribonen Adalbero abstamme, dem Wald- und Gau-Grafen an der Ens und im Griserwalde, dem treuen Anhänger Kaiser Heinrich's des IV. im Investiturstreite, und somit auch von Ozy, dem marchioni de Styra, dessen Urenkel Herzog Otokar, der letzte Traungauer! die Mark 1186 an Oesterreich vererbte: so steht doch fest, daß „die von Starhemberg" wie die längst

erloschenen Herren von Steyer (— 1316), Pernegg (— 1529) und Hohenberg (— 1532) zuverläßlich, wie immer sie auch mit dem herrschenden Fürstenhause und unter sich selber genauer zusammenhingen, jenem jedenfalls durch Blutsverwandtschaft angehören, da sie mit ihm und den genannten Häusern gleichen Helmschmuck (die Pfauenfedern), gleichen Schild und gleiches Wappen (den gehörnten, feuerspeienden Panther) führten und nur in den heraldischen Farben von einander abwichen, wie dieß so häufig bei Familien gleichen Stammes vorkommt.

Seit Gundakar aber, dem Erbauer jener Stammburg im Hausruckwalde (um 1176), welchem Bischof Wolfker von Passau laut Urkunde von 1198 das Schloß „Wiltperch" im Haselgraben (wo selbst 1394 König Wenzel von Böhmen gefangen saß) zu Lehen gab, ist die Geschlechtsfolge dieses altedlen Hauses, welches sich vordem als Burggrafen im Besitze der (985 erbauten) Styrapurc (jetzt Stadt Steyer) »de Styra« wie die Otokare selber, schrieb (1092—1111) ohne jede Lücke und außer allem Zweifel.

Anno Domini 1240 trennte sich die in Oesterreich und Obersteyer bereits reich begüterte Familie in zwei Hauptlinien, deren eine „der Herren von Losenstein" nach dem Abgange des Heldengeschlechtes der Babenberger bis zum friedlichen Ausgleiche vom 30. August 1252 mit Premysl Ottocar von Böhmen um die Herrschaft der Burg Steyer stritt und 1692 mit dem geistlichen Fürsten Franz Anton ausstarb, die andere aber sich durch Gundakar den IV. als Haus Starhemberg fortpflanzte bis auf den heutigen Tag, eines der wenigen uralten Geschlechter Oesterreichs, welches seinen Namen zurückführen kann bis hinauf in die sangesreichen Tage der Babenberger und der steyrischen Otokare!

Später öfter noch in verschiedenen Linien getrennt, ver-

einigte sich das seit 1455 freiherrliche Haus, dessen alter Grafentitel seit Jahrhunderten außer Gebrauch gekommen war, endlich wieder 1570 in den Nachkommen Erasmus des I., nun des gemeinsamen Stammvaters aller späteren Glieder dieses Hauses, dessen Macht und Reichthum der genannte Freiherr durch seine Heirat mit Anna, der reichsten Erbin des Landes, der einzigen Schwester des Land-Marschalls und letzten Grafen aus dem seiner Zeit hochgefeierten, weithin gebietenden Geschlechte, der vormals reichsunmittelbaren Herren von Schaunberg (vulgo „Schaumburg"), ausgestorben 1559, noch ansehnlich vermehrte.

Er ward durch seine Söhne Rüdiger IX., Gundakar XI. und Heinrich, welche von dem an das Land heimgefallenen Erbe der Mutter durch endlichen Vergleich mit Kaiser Maximilian II. (10. August 1572) und in der Theilung mit ihrem mütterlichen Großoheim Wolf von Lichtenstein, die Altgrafschaft Schaumburg, die Herrschaften Eferding, Mistelbach, Pauerbach, Erlach und andere Güter mehr erhielten, der Stifter dreier Linien, von denen die mittlere bereits 1643 zu Ende ging, die jüngere aber zu „Wildberg und Riedegg", welche in der Folge Auberg, Auhof bei Linz, Langen-Enzersdorf, Mühlgraben, Reichenau, Preitenbruck, Haagen u. s. w., 1655 das ungarische Indigenat und Baronat erwarb, und den nachmals so berühmten kaiserlichen Feldmarschall, den eisernen Guido von Starhemberg, einen der bedeutendsten Feldherrn Oesterreichs, Kaiser Karl des VI. Vicekönig in Spanien († 1737) zu seinen Gliedern zälte, erst in jüngster Zeit (am 22. April 1857) mit Graf Heinrich, dem Senior und obersten Lehensherrn seines Hauses, ausstarb, während der ältere, Rüdiger'sche Hauptstamm in der Paulini'schen Linie und zwar dem Thomas-gundekarischem Aste gegenwärtig noch in zwei Branchen blüht.

Im J. 1582 theilte sich der genannte Rüdiger'sche Hauptstamm neuerdings in zwei Aeste, deren jüngerer (die Nachkommen Ludwig's zu Albrechtsburg) mit Graf Sigismund zu Heralitz in Böhmen 1837 abstarb, der ältere Ast aber, von Paul Jakob zu Schönpühl und Eferding gestiftet, durch Conrad Balthasar fortgesetzt wurde, den man mit Recht den zweiten Stifter des Hauses nennen kann.

Dann Conrad Balthasar erwarb nicht nur zahlreiche Besitzungen in Ober- und Nieder-Oesterreich wie die Grafschaft Waxenberg, Neidharting, Freienstein, Karlsbach und Wasen, Ardagger, Friedegg und Schönegg, Edelbach und Zehentgruben, Weißenbach, den Boizenhof, Krumnußlaum, Agstein, Auhof am Ybbsfelde, Wimsbach, Hebattendorf, Eschelberg, Lichtenhag und Untracht, Zeilern, Rothneusidl, das Thal Wachau und Dürrenstein (an das sich die schöne Sage von dem gefangenen König Richard Löwenherz und dem treuen Sänger Blondel knüpft), er bildete auch aus dem Besitze mehrerer Häuser in Wien den Complex des Konradwörthes (nun fürst. starhembergisches Freihaus auf der Wieden) und wurde am 21. Februar 1643 nebst seinem Vetter Heinrich Wilhelm vom honricischen Hauptstamme, für alle Mitglieder des Hauses in den erbländischen und am 3. März desselben Jahres in den Reichsgrafenstand erhoben, erhielt 1667 das böhmische Indigenat, 1676 den Blutbann in der Grafschaft Schaumburg und gründete durch seine Söhne wieder drei Linien: nämlich jene des weltberühmten Feldmarschalls Ernst Rüdiger's († 1701), des heldenmüthigen Vertheidigers der von den Türken 1683 unter Kara Mustafa hart bedrängten Stadt Wien, ferner jene des Grafen Franz Otokar zu Eferding und schließlich die Eschelbergische des Grafen Gundakar Thomas.

Da des großen Feldmarschalls Söhne noch vor dem

Vater im Kampfe gegen den Halbmond auf dem Felde der Ehre blieben, so vererbten sich die kaiserlichen Gnadenzeichen, womit Kaiser Leopold der I. den Helden ehrte (unter ihnen die Ausschmückung des starhemberg'schen Wappens mit dem Stefansthurme, der Wienerbastei, dem mit der Kaiserkrone bedeckten L im Herzschilde) durch seine Tochter Maria Antonia auf seinen Brudersohn Franz Anton († 1743) aus der Linie zu Eschelberg, welcher 1717 das Oberst-Erb-Land- und Marschall-Amt in Oesterreich ob und unter des Ens mit den zugehörigen Herrschaften Oberwalsensee, Senftenberg und Zobing und 1723 auch seiner Linie die ungarische Landmannschaft errang, während Franz Otokar's Sohn, Graf Conrad Sigmund am 7. November 1719 als Personalist in das fränkische Reichsgrafen-Collegium eingeführt und sein als Staats- und Conferenz-Minister reich ausgezeichneter Enkel Georg Adam, kaiserlicher Gesandter, Botschafter und Gouverneur der Niederlande, einer der Erzieher Kaiser Josef's II., seinem Hause Atzgersdorf, Stroheim, Lindach, Hartheim und Senftenegg erwarb, laut Diplom vom 13. und 18. November 1765 in den erbländischen und des heil. röm. Reiches Deutscher Nation Reichs-Fürstenstand nach dem Rechte der Erstgeburt erhoben, wie auch mit dem großen Palatinate und dem Münzrechte begnadigt wurde.

Am 17. September 1825 wurde diesem ehemals reichsständisch fürstlichen Zweige laut Beschluß des hohen Bundestages vom 18ten August das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt, ihm das Recht der Ebenbürtigkeit gewahrt und das Haupt der Familie den ersten Standesherren des Staates beigezählt, bei Errichtung des österreichischen Reichsrathes aber dasselbe zum erblichen Mitgliede des Herrenhauses ernannt (1861).

Franz Anton's Söhne theilten den Thomas Gundakarischen Ast der Rüdiger'schen Hauptlinie 1743 in zwei Branchen,

deren gegenwärtige Spitzen durch Fürst Camillo Rüdiger, den Senior des Hauses und Besitzer sämmtlicher Fürstlicher wie Gräflicher Starhembergischer Majorate und den Grafen Stefan zu Köspösd und auf Samos Ujfala und zu Nazy Droszy in Ungarn gebildet werden.

II.

Gegenwärtiger Familienstand.

A. Rüdiger'sche Hauptlinie, Paul Jakob's Nachkommen, Thomas Gundakar'scher Ast, ältere Branche.

Familienhaupt.

Fürst Camillo Heinrich, geb. 31. Juli 1835, Erblandmarschall in Oesterreich ob und unter der Ens, k. k. Kämmerer und erbliches Mitglied des Herrenhauses, vermält 6. Februar 1860 mit Fürstin Sophie, geboren 13. Aug. 1842, Tochter des † Reichsgrafen Wilhelm von Sickingen-Hohenburg.

Kinder.

1) Gräfin Maria, geboren 24. November 1860.
2) Graf Ernst Rüdiger, geb. 30. November 1861.
3) Graf Wilhelm, geb. 30. Oktober 1862.
4) Graf Hubert, geb. 22. Dezember 1865.
5) Gräfin Eva Gundobaldine Franziska, geb. 10. Juli 1869.

Eltern.

Camillo Rüdiger Gundakar, geboren den 9. September 1804, † den 9. Juni 1872, folgte als Fürst seinem Oheim, dem am 7. April 1860 verstorbenen Fürsten Georg Adam, nach dem er schon am 3. Oktober 1859 in der Succession seines Vaters als Erbe der Eschelbergischen und Henricischen Linie getreten war, vermählt mit

1) Fürstin Guadobaldine, geb. v. Steinmetz, Mutter des jetzigen Fürsten, † 19. August 1835.

2) Fürstin Maria Leopoldine, geb. 4ten April 1817, vermählt 28. August 1838, Sternkreuzordens- und Palastdame Ihrer Majestät der Kaiserin von Oesterreich, Tochter des † Reichsgrafen Joseph von Thürheim.

Großeltern.

Karl Gundakar, geboren 27. März 1777, † 3. Oktober 1859, succedirt 1857 seinem Vetter dem Reichsgrafen Heinrich, letzten Sprossen der Henricischen Hauptlinie in die Primogenitur-Güter Wildberg, Lobenstein, Auberg, Riedegg, Auhof in Oberösterreich, Hagen und Reichenau; ferner zu Mühlgraben und Langenenzersdorf, vermählt mit

1) Maria, geb. Reichsgräfin von Colloredo-Waldsee, † 20. September 1807.

2) Clara, geb. Freiin v. Luzensky, geb. 28. April 1808. †.

B. Aeltere im Mannesstamme erloschene Linie der Rüdiger'schen Linie, Franz Otokar'scher Ast.

1) Fürstin Aloisa Helena Camilla, geboren 17. April 1812, Tochter des am 18. Dezember 1847 verstorbenen Prinzen Carl Auersperg, vermählt 23. Mai 1842 mit dem Fürsten Georg Adam (geb. 1. August 1785, † 7. April 1860), k. k. Kämmerer und Sohn des am 2. September 1833 † Fürsten Ludwig und der Herzogin M. Louise Franziska von Aremberg.

2) Gräfin Valerie, Georgine, Marie, Louise, geboren 11. Oktober 1811, Sternkreuzordensdame, Tochter des am 22. August 1817 † Herzogs Friedrich August Alexander von Beaufort-Spontin, vermählt

a. am 27. Oktober 1828 mit dem Grafen Georg von Starhemberg (geboren 22. Januar 1802, † 24. März 1834).

b. Am 20. Oktober 1835 mit Theodor Grafen van der Straten (lebt in Brüssel).

III.

Besitzstand der Familie.

Es ist selbstsprechend, daß ein so altedles Geschlecht, das seit mehr als 700 Jahren urkundlich denselben Namen trägt und vordem gewiß schon reich begütert gewesen, mit allen edelfreien Familien des Landes durch Verwandtschaft, durch Kauf, Tausch, Erbschaften und Verkauf in steter Verbindung war, wiederholt auch landesfürstliche und bischöfliche Lehen empfing und heimgab, seinen Besitzstand vielfach müsse verändert haben und also je nach der Gunst oder Ungunst der Zeiten bald mehr bald minder wohl begütert erscheint.

Von dem alten Hausbesitze an der Ens und Mur, in der marchia carantana, im Chiemgau und in Styra, in und um die alte Styrapurc bis hinauf im Traungaue an die Grenze Bayerns ist nichts urkundlich bekannt und gewiß, obgleich einige unverläßliche Namen genannt werden.

Um 1176 wurde die Burg Starhemperc am Abhange des Hausruk's erbaut, kam aber schon 1379 durch Verkauf an Oesterreich von der Familie ab, so daß das Schloß Wildberg, urkundlich 1198 dem Herrn von Starhemberg zu Lehn aufgetragen, als das älteste Gut unter dem gegenwärtigen Besitz des Hauses gelten kann.

Lange noch ehvor das reiche Schaumburgische Erbe den Söhnen des Freiherrn Erasmus I. zufiel, bauten, kauften, ererbten und erheiratheten einerseits, verschenkten, vertauschten, veräußerten und vererbten anderseits deren Vorfahren Burgen und Herrschaften, von welchen als Erwerb oder Verlust: Steyegg (1200), die Niedermark (1236), Luftenberg (1281), Königswiesen (1291), Katzbach (1294), Lobenstein (1375), Pösing und Wildenstein (1375), Albrechtsberg (1377), Terensburg und Schönpühl (1396), Töpernbach (1398), Stein

(1406), Riedegg und Gallneukirchen (1411), Rapottenstein, Arbesbach, Wolfstein und Dachsberg (1415), Sprinzenstein (1421), Wolfkersdorf (1423), Pürmstein, Liebenstein (1457), Stettoldorf (1460), S. Peter am Windberg (1461), Schloß Haus (1480), Anzenbach (1506) und Reichenau (1550) genannt und urkundlich aufgeführt worden, von welchen denn auch noch eine bedeutende Zahl zu dem heutigen Besitze zählet, andere aber früher oder später aus demselben geschieden wurden.

Reich, wie bereits angeführt, war das Erbe des letzten Schaumburger's (1572, Schaumburg, Eferding, Mistelbach, Peurbach, Erlach, Aschach u. a. m.); fast reicher noch die Erwerbungen der henricischen Linie, Conrad Balthasar's und des Fürsten Georg Adam. (1586—88 Ort, 1593 Peurbach verkauft, 1615 Schenkenbrunn, 1630 Rückerwerb von Eferding, 1620 Gstettenau, 1639 Grafschaft Maxenberg, 1642 Konradswörth, 1651—1807 Reidharting, 1657 Freienstein, 1660 Langenzirsdorf, 1662 für einige Zeit Schwerdberg, Windek, Poneck, Hardt, 1668 Karlspach und Wasen, 1674 und 1701 Markt und Amt Ardagger, 1678 Friedegg und Schönegg, Edelbach und Zehentgruben, 1678 Weißenberg, 1681 der Brizenhof, 1682 Krummnußbaum, 1685 Agstein, 1686 Engelhartstetten, Niederweyden, Wesendorf, 1688 Auhof am Ybbsfelde, Weinspach bis 1807, Buchenau bis 1805, Hebattendorf, Eschelberg, Lichtenhag und Untracht, Dürrenstein mit dem ganzen Thale Wachau und den S. Michelerhof, Zeilern, Rothneusidl, 1692 Auhof bei Linz, 1712 Rothenegg, 1717 Pottendorf, Oberwalsen, Senftenberg, Weigelsdorf, Zöbing, 1730 Reichenstein und Greisingberg, Haus und Freistadt, 1731 Amt Goldwörth, Göpfritz, 1750 Auberg, Preittenbruk und Kirchbaum, 1764 Haagen, 1767 Gneißenau, 1770 Erlaa, 1775 Atzgersdorf, 1790 Stroham, 1796 Senftenegg, 1799 Hartheim, 1802 wie schon früher 1657, 1660,

1661, 1736, 1779 und 1783 Häuser in Linz und Wien). — Dazu wurden Allodialgüter in Oesterreich ob und unter der Ens, in Böhmen, Schlesien und Ungarn erworben und zum Theile wieder vererbt, verheirathet oder verkauft: Hostau, Zwirschen, Schatin, Melnitz, 1768 Wangern und Schnellendorf; Hatvan, Negy Draszyi, Wiesegrad, und 1810 Bergheim, nun im Besitze des Reichsgrafen Camillo, dem Sohne des regierenden Fürsten, der die noch zu Beginn des Jahrhunderts bestehenden 4 großen Majorate in seiner Person vereinigte; außerdem auch noch sämmtliche Senioriatsgüter besitzt, wie die Erbland-Marschalls Amtsherrschaften Senftenberg, Oberwalsee und Zöbing — so daß der Gesammtbesitz desselben in 8 Verwaltungsämter in Ober- und Niederösterreich eingetheilt wird, und zwar:

I. Herrschaft und Burg Eferding mit Hartheim, Schaumburg, Stroheim, Gstettenau und Lindach.

II. Eschelberg mit Oberwalsee, Gneißenau, Lichtenhaag, Untracht, Rothenegg.

III. Waschenberg mit Wildberg, Reichenau und Lobenstein.

IV. Schloß Haus mit Reichenstein und Greiffenberg, Greising, Riedegg, Spatenbrunn u. s. w.

V. Verwaltungsamt zu Linz mit dem dortigen Freihause, dem Auhof und Haagen.

In Niederösterreich:

VI. Konradswörth d. i. das große fürstlich Starhembergische Freihaus auf der Wieden; ferner das Starhembergische Freihaus in der Stadt, Laubgasse Nro. 7 (vormals Schenkenstraße), und der ehemalige Schaumburgerhof Nro. 4 in der Starhemberggasse.

VII. Die große Herrschaft Auhof im Ybbsfelde mit

Karlsbach, Senftenegg, Friedegg, Schönegg, Wasen, Weitgraben, Freienstein, Hebettendorf, Zeilern u. s. w.

VIII. Dürrenstein mit dem Thale Wachau, Senftenberg und Göbing.

IV.

Hausgesetze.

Die älteste Urkunde der Familie, Belehnung mit Wildberg, datirt aus dem Jahre 1198. Der Vertrag über Abtretung von Steyer an Oesterreich aus dem Jahre 1252.

Die älteste Erbeinigung, betreffend die Ausstattung der Töchter, aus dem Jahre 1375.

Verkaufsurkunde des Stammschlosses an Oestreich aus 1379.

Freiheitsbrief des Kaiser Friedrich's III. aus 1467.

Eine Erbeinigung vom Jahre 1502.

Ein Theilvertrag vom 7. September 1562.

Ein Theilvertrag von 1584.

Ein Hausvertrag vom 1. Jänner 1587, vermöge welchem allzeit der Aelteste des Namens nicht allein die kaiserlichen und die Reichslehen, sondern auch die Lehen, die von dem Hause Oesterreich, von dem Markgrafen von Brandenburg und dem Hochstifte zu Passau herrühren, ordentlich zu Lehen empfangen müsse, sowie selber auch ihre rittermäßigen Recht- und Beutellehen bei Veränderungen zu verleihen hat.

Ein Theilvertrag vom 1. Jänner 1593.

Bestätigungsbrief des Kaiser Mathias über alle von je an Starhemberg verliehenen Freiheiten und Privilegien von 1614.

Urkunde des ungarischen Indigenats und Baronats 1655.

Erhebung in den erblichen und Reichsgrafenstand, 21. Februar und 3. März 1643.

Erbvertrag vom Jahre 1687.

Obrist Erblandmarschall-Amt in Oesterreich ob und unter der Ens.

Diplom vom 6. März 1717.

Aufnahme in's fränkische Reichsgrafen-Collegium als Personalist; vom 9. November 1719.

Diplom über Verleihung des erbländischen Fürstenstandes vom 13. November 1765.

Diplom über Verleihung des Reichsfürstenstandes vom 18. November 1765 (angezeigt am 12. Dezember 1765).

Verleihung des Prädikats „Durchlaucht", 18. August, laut Beschluß des Bundestages; 17. September laut Urkunde der k. k. österreichischen Regierung 1825. Ernennung des Fürsten zum erblichen Mitgliede des österreichischen Herrenhauses von 1861.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Auszug aus den von den Mitgliedern des Vereins der deutschen Standesherren übergebenen Darstellungen der Rechtsverhältnisse ihrer Häuser

Bd.: 3

Tübingen 1876
J.publ.g. 34 uo-1/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11334297-4